



Kreis Düren

Der Landrat



Landschaftsplan 8 Langerwehe

Planerstellung:

Untere Landschaftsbehörde des Kreises Düren
Grontmij GmbH, Mönchengladbach und Koblenz

Landschaftsplan 8 Langerwehe

Textliche Darstellungen, Festsetzungen und Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----|
| 0. | Vorbemerkungen | III |
| 0.1 | Rechtsgrundlagen und Rechtswirkung des Landschaftsplanes | III |
| 0.2 | Räumlicher Geltungsbereich | IV |
| 0.3 | Bestandteile des Landschaftsplanes | V |
| 0.4 | Umsetzung | VI |
| 0.5 | Verfahrensablauf | VII |
| 1. | Entwicklungsziele für die Landschaft | 1 |
| 1.1 | Entwicklungsziel 1: Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft | 3 |
| 1.2 | Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente insbesondere der schon durchgeführten Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen. | 7 |
| 1.3 | Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft. | 11 |
| 1.4 | Entwicklungsziel 4: Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung | 12 |
| 1.5 | Entwicklungsziel 5 Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 23 BNatSchG, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt | 13 |
| 2. | Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft | 14 |
| 2.1 | Naturschutzgebiete | 16 |
| 2.2 | Landschaftsschutzgebiete | 43 |
| 2.3 | Naturdenkmale | 68 |
| 2.4 | Geschützte Landschaftsbestandteile | 83 |

| | | |
|----------------------------|--|-----|
| 3. | Zweckbestimmung für Brachflächen | 109 |
| 3.1 | Natürliche Entwicklung | 109 |
| 3.2 | Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege in bestimmter Weise | 109 |
| 4. | Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung | 110 |
| 4.1 | Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten | 110 |
| 4.2 | Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten | 110 |
| 4.3 | Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung | 111 |
| 5. | Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen | 113 |
| 5.1 | Gehölzpflanzungen, Umwandlung von Grünland und Rain-Ansaaten | 115 |
| 5.2 | Anlage naturnaher Lebensräume | 120 |
| 5.3 | Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden | 120 |
| 5.4 | Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen | 120 |
| 5.5 | Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume | 121 |
| | | |
| <u>Kartenteil:</u> | | |
| | Entwicklungs- und Festsetzungskarte | 129 |
| | | |
| <u>Anhang:</u> | | |
| | Gehölztabelle zu Pkt. 5.1 mit Erläuterung | 133 |
| | Obstbaumliste zu Pkt. 5.1 | 135 |
| | Erläuterungsliste zu Fremd- und Fachwörtern sowie Abkürzungsverzeichnis | 136 |
| | | |
| <u>Gesonderter Anhang:</u> | | |
| | Strategische Umweltprüfung - Umweltbericht | |

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

0. Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen sind Teil der Festsetzungen des Landschaftsplanes

0.1. **Rechtsgrundlage und Rechtswirkung des Landschaftsplanes**

Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines Landschaftsplans sind die §§ 8 – 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013). Gem. § 11 Abs. 1 BNatSchG bleiben abweichende Vorschriften der Länder zum Inhalt von Landschaftsplänen sowie Vorschriften zu deren Rechtsverbindlichkeit unberührt, so dass die §§ 16 – 32 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) entsprechend Berücksichtigung finden.

Diejenigen Inhalte des Landschaftsplans, die nicht im Bundesnaturschutzgesetz neu geregelt wurden, gelten gem. § 11 BNatSchG unverändert fort. Dies betrifft u. a. die Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG) und die forstlichen Festsetzungen (§ 25 LG).

Gemäß § 16 Abs. 2 LG haben die Kreise und kreisfreien Städte entsprechend den Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 BNatSchG unter Beachtung der Ziele der Raumordnung für ihr Gebiet Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen.

Der Landschaftsplan bildet die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Er dient damit den in § 1 im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die vorsehen, Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (...) so zu schützen, dass:

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (...)

Inhalt und Verfahren des Landschaftsplanes sind im Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) und in der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW S. 683), zuletzt geändert am 19. Juni 2007 (GV. NRW S. 226) sowie im Runderlass des MUNLV zur Landschaftsplanung vom 9. September 1988 (MBI. NRW S. 1439) geregelt.

Für die Landschaftsplanung gelten weiterhin die Bestimmungen der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Kreisordnung (KrO NW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom

14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und der Kreisordnung gegen diesen Landschaftsplan sowie Mängel des Abwägungsergebnisses sind unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Landschaftsplans geltend gemacht werden (vgl. KrO NW und § 30 LG).

(§ 30 LG NW:

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

(2) Mängel im Abwägungsvorgang sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

(3) Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans sind

1. eine Verletzung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß Absatz 2,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

(4) In der ortsüblichen Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens des Landschaftsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsergebnisses sowie auf die Rechtsfolgen (Absatz 3) hinzuweisen.

(5) Der Träger der Landschaftsplanung kann einen Fehler, der sich aus der Verletzung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergibt, oder einen sonstigen Verfahrens- oder Formfehler beheben; dabei kann der Träger der Landschaftsplanung den Landschaftsplan durch Wiederholung des nachfolgenden Verfahrens in Kraft setzen. Der Landschaftsplan kann auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden.)

Bei seinen Darstellungen und Festsetzungen hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, der Bauleitplanung sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden zu beachten.

Der Landschaftsplan wird als Satzung vom Kreistag beschlossen. Damit erlangen die Festsetzungen gegenüber jedermann Rechtskraft. Die Entwicklungsziele sind ausschließlich behördenverbindlich und bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Vorschriften der §§ 47 LG und 30 BNatSchG bzw. 62 LG gelten unmittelbar.

0.2. **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Langerwehe und umfasst die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzten Gebiete.

Der Landschaftsplan erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich und gilt nach § 16 Absatz 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Fläche erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Soweit im Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Baugesetzbuch fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

0.3. Bestandteile des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 sowie aus dem Festsetzungstext und Erläuterungsbericht. Er enthält:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft Ziffer 1.
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft Ziffer 2.
- die Kennzeichnung der Bestandteile des Biotopverbunds
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung Ziffer 4.
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Ziffer 5.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie ggf. die Detailkarten sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen damit an der Verbindlichkeit teil. Nachrichtliche Darstellungen sind dort ausdrücklich gekennzeichnet.

Hinweise zum Aufbau und Nummerierungssystem des Landschaftsplanes:

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte (E+F-Karte) ist, um eine einfache Orientierung zu ermöglichen, in Planquadrate aufgeteilt. Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte und umfasst eine Fläche von vier Quadratkilometern. Innerhalb des Kartenrahmens ist jedes Planquadrat fortlaufend mit einem Großbuchstaben in der Waagerechten und einem Kleinbuchstaben in der Senkrechten gekennzeichnet.

Die farblich gefüllten Flächen entsprechen den jeweiligen flächendeckenden Entwicklungszielen, die Schutzgebiete sind mit farbigen sog. "Höckerlinien" (NSG, LSG) bzw. "Dreieckslinien" (LB, ND) umgrenzt.

Nummerierung der Entwicklungsziele und Festsetzungen:

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes sind nach einem Ziffersystem geordnet, bei dem die erste Ziffer die übergeordnete Kategorie (1. Entwicklungsziele, 2. Schutzgebiete, 4. forstliche Festsetzungen, 5. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen) bezeichnet und die nachfolgenden Ziffern jeweils Unterkategorien bilden. Mit der letzten Ziffer hinter einem Bindestrich ist die konkrete örtliche Festsetzung bestimmt. Diese Systematik kann bis zu einer vierstelligen Zifferkombination führen (z.B. 2.4.1-1 lässt folgende Zuordnung erkennen: 2. = Schutzgebiete, 2.4. = Geschützte Landschaftsbestandteile).

le, 2.4.1 = Obstwiesen und -weiden, 2.4.1-3: geschützter Landschaftsbestandteil "Obstwiese bei Burg Frenz")

Für jede Festsetzung (außer den flächig-farbigen und damit deutlich erkennbaren Entwicklungszielen = Darstellungen) ist im Text zur besseren Auffindbarkeit in der E+F-Karte die Bezeichnung des Planquadrates angegeben.

0.4. **Umsetzung**

Der Kreis Düren ist für die Durchführung und Umsetzung der Landschaftsplanung zuständig. Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen richtet sich nach den §§ 36 - 41 LG. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass erfolgreiche und akzeptierte Naturschutzarbeit nur in Kooperation mit der Land- und Forstwirtschaft, Nutzergruppen, Bürgern etc. entstehen kann. Folglich soll der vorliegende LP zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit den Bürgern und Betroffenen umgesetzt werden. Diesbezüglich wird grundsätzlich auf die Drucksache 137/06 des Kreistages Düren verwiesen (Grundsätze zur Fortführung der Landschaftsplanung im Kreis Düren). Insbesondere die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG (vgl. Festsetzungen unter Nr. 5) sollen vorrangig auf freiwilliger und einvernehmlicher Basis mit den Eigentümern in Form des Vertragsnaturschutzes realisiert werden. Weiterhin sollen alle im Landschaftsplan festgesetzten Gebote sowie Pflege- und Entwicklungspläne/-konzepte in Naturschutzgebieten in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Betroffenen vorgenommen werden.

In den Naturschutzgebieten soll zur Entflechtung der unterschiedlichen Interessenslagen neben der freiwilligen vertraglichen Regelung auch Grunderwerb als Instrument angeboten werden.

Gezielte Lenkungsmaßnahmen in ökologisch sehr wertvollen (Teil-) Bereichen werden - ebenso wie evtl. Anpflanzungen zur erhöhten Erlebniswirksamkeit und störungspuffernden Funktion für Wanderer und Spaziergänger - in Abstimmung mit den Betroffenen vorgenommen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die die Funktionsfähigkeit als Naherholungsgebiet erhalten und qualitativ entwickeln bzw. die vorhandene Naturerlebnisqualität des Raumes forciert und in moderner Form bewusst machen sollen (z.B. Infotafeln, Naturerlebnisspielplätze, Lehr- und Entdeckungspfade, Beobachtungsstationen).

Handlungen bzw. Tatbestände gegen die unter den jeweiligen Schutzgebieten festgesetzten **Gebote** stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 LG dar.

0.5. **Verfahrensablauf**

Der Kreistag des Kreises Düren hat in seiner Sitzung vom 26.10.2010 beschlossen, den Landschaftsplan "Langerwehe" aufzustellen.

Der Beschluss wurde am 29.12.2010 entsprechend der Hauptsatzung des Kreises Düren ortsüblich bekannt gemacht.

Nach umfänglicher Einbindung betroffener Institutionen und Nutzergruppen in Arbeitskreisen (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Naturschutzverbände, Orts- und Geschichtsvereine usw.) sowie der Kommune erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 27b LG NRW während der Zeit vom 16.04.2012 bis 11.05.2012.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 27a LG NRW erfolgte in der Zeit vom 16.04.2012 bis 25.05.2012.

Nach Beschluss des Kreistages vom 11.12.2012 erfolgte

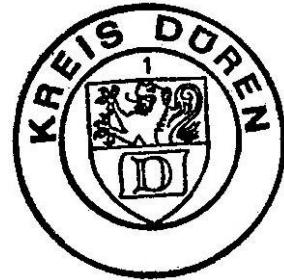
- am 06.02.2013 die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
- vom 18.02. bis 22.03.2013 einschl. die öffentliche Auslegung

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 den Landschaftsplan als Satzung beschlossen.

Düren, den 18.12.2013



Wolfgang Spelthahn, Landrat



Die Höhere Landschaftsbehörde (Bezirksregierung Köln) hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 28 LG NRW mit Verfügung vom 02.05.2014 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Landschaftsplan ist gemäß § 28a LG NRW mit Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens am 21.05.2014 in Kraft getreten.

Mit Rechtskraft des Landschaftsplanes treten für dessen räumlichen Geltungsbereich alle ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung Köln über besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft außer Kraft (§ 42a Abs. 1 LG NRW).

Düren, den 24.06.2014



Wolfgang Spelthahn, Landrat



1. Entwicklungsziele allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|---|---|--|
| 1 | Entwicklungsziele für die Landschaft | <p>Entwicklungsziele geben nach § 18 Landschaftsgesetz NRW (LG) über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbunds nach § 2b LG in Verbindung mit §§ 20 und 21 BNatSchG. Sie werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie in der textlichen Darstellung und dem Erläuterungsbericht dargestellt. Die Darstellung richtet sich nach § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 9 Abs. 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986, zuletzt geändert am 19.06.2007.</p> <p>Bei der Erarbeitung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die Aussagen des Regionalplans (früher: Gebietsentwicklungsplan), der nach § 15 LG die Funktion des Landschaftsrahmenplans erfüllt, zu berücksichtigen. Der Regionalplan wägt für seine Planungsebene die sich aus § 1 BNatSchG ergebenden Anforderungen untereinander und gegen sonstige Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft ab und legt den Rahmen der zukünftigen Nutzungsentwicklungen des Landschaftsraumes fest. Diese Vorgaben des Regionalplans sind bei der Ausarbeitung des Landschaftsplans zu beachten.</p> <p>Ebenfalls bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft zu berücksichtigen sind nach § 18 Abs. 2 LG die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen. Flächen mit besonderen Funktionen werden somit in die jeweilige Entwicklungsziel-darstellung integriert. Sie sind dadurch in ihren Funktionen und Nutzungen nicht betroffen, unterliegen jedoch bei Veränderungen den Zielformulierungen und Bindungen der Entwicklungsziele.</p> <p>Die Entwicklungsziele richten sich nach § 33 Abs. 1 LG ausschließlich an Behörden und <u>nicht</u> an Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans. Sie sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 13 – 17 BNatSchG bzw. §§ 4-6 LG. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.</p> <p>Die Entwicklungsziele sind u.a. Grundlage für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft nach §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG |
|---|---|--|

1. Entwicklungsziele allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|---|
| | | <ul style="list-style-type: none">- Festsetzungen für forstlich genutzte Bereiche in NSG und LB sowie für Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 25-26 LG,- mögliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 13 – 19 BNatSchG bzw. § 4-6 LG. <p>In gewissem Umfang können in den einzelnen Bereichen auch Festsetzungen nach §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG bzw. §§ 19-26 LG getroffen werden, die dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt nicht entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p> <p>Als übergeordnete Zielsetzung besteht der § 1 im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) mit den dargelegten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die vorsehen, dass Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen (...) so zu schützen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">- die biologische Vielfalt,- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. (...)</p> <p>Das Landschaftsgesetz gibt zudem in § 18 einen nicht abschließenden Katalog von Entwicklungszielen vor. So wurde für die Beachtung der Erfordernisse der Bauleitplanung und der fachplanerischen Festsetzungen ein gesondertes Entwicklungsziel formuliert (siehe 1.4).</p> |
|--|--|---|

1. Entwicklungsziele

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|------------|--|---|
| <p>1.1</p> | <p>Entwicklungsziel 1</p> <p><u>Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.</u></p> <p>Den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Bereichen liegen folgende Grundsätze zu Grunde:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erhaltung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes;2. Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - des weiteren Landschaftsverbrauches insbesondere durch Abgrabungen oder Ablagerungen, der Bodenversiegelung und der weiteren Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft;3. Erhaltung des Biotopverbundes und naturräumlicher Verflechtungen (z.B. in der Funktion als Wanderkorridor) insbesondere in zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen;4. Erhaltung, Sicherung und Pflege bedeutsamer Lebensräume und Lebensraumstrukturen, insbesondere solcher mit seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften oder mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten; | <p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 1 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung sowohl auf der Erhaltung der abiotischen Umweltmedien (Geländeform, Boden, Wasser, Luft) als auch auf dem Erhalt der biotischen Komponenten des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Lebensgemeinschaften) und ihren Wechselbeziehungen. Das Entwicklungsziel dient der Erhaltung z.B. des bestehenden Nutzungsgefüges unter Beachtung der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft gemäß § 17 BBodenSchG.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 wird für Bereiche gewählt, die den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG hinsichtlich der</p> <ul style="list-style-type: none">- biologischen Vielfalt,- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>noch weitgehend entsprechen.</p> <p>Die Bereiche zeichnen sich durch naturnahe Landschaftselemente und Lebensräume aus und bieten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensstätten. Es handelt sich dabei vor allem um weitläufige, zusammenhängende Waldkomplexe unterschiedlicher Bestockung und Naturnähe mit darin eingebetteten, oft tief eingeschnittenen Gewässerverläufen (Siefen). Der das Plangebiet in Süd-Nord-Richtung vollständig durchfließende Wehebach sowie der Omerbach an der südwestlichen Grenze des Plangebietes besitzen in weiten Teilen noch eine naturnahe Gewässerstruktur. Darüber hinaus sind insbesondere im Südwesten des Plangebietes ausgedehnte, strukturreiche Grünlandkomplexe mit einem bewegten Relief sowie stellenweise an den Ortsrandlagen kleinräumig wechselnde Nutzungsformen vorhanden.</p> <p>Das Entwicklungsziel Erhaltung schließt eine Verbesserung der vorhandenen Naturraumpotentiale, insbesondere eine Anreicherung mit naturnahen Landschaftselementen ein. Die Erhaltung bedeutet nicht, dass auf eine "Konservierung" der Landschaft im jetzigen Zustand abgezielt werden soll. Notwendige Nutzungsänderungen werden somit nicht ausgeschlossen, zumal nach § 18 Abs. 2 LG die wirtschaftlichen Funkti-</p> |
|------------|--|---|

1. Entwicklungsziele

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>5. Erhaltung und Sicherung gliedernder und belebender Landschaftselemente wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstwiesen und -weiden, Kleingewässer, Terrassenkannten, Raine und sonstiger Saumbiotope. Hierzu gehört auch die Erhaltung extensiv bzw. nicht genutzter Randstreifen (krautige und Gehölzbestände) wie z.B. Ufer-, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerränder sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs u.a. zur Vernetzung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen. Erhaltung von nicht oder nur leicht befestigten Wegen;</p> <p>6. Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Grünland einschließlich Obstwiesen und -weiden;</p> <p>7. Erhaltung, Sicherung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer und Auenstrukturen und Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Gefährdungen und Beeinträchtigungen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität;</p> <p>8. Erhaltung und Sicherung des Grundwassers und Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen; Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die Grundwasserneubildung;</p> <p>9. Keine Absenkung des Grundwasserstandes; keine Trockenlegung oder Melioration von Feuchtbereichen;</p> | <p>onen der Grundstücke zu berücksichtigen sind. Sie sind aber als Teil eines Systems zu betrachten, das in seinem Wirkungsgefüge und seiner Leistungsfähigkeit erhalten bleiben soll.</p> <p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 1 sind schwerpunktmäßig Schutzausweisungen nach den §§ 22, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG vorgesehen. Es können aber auch Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG NRW erforderlich sein, denen das Entwicklungsziel nicht entgegensteht.</p> <p>Mit den Entwicklungszielen können auch Grundlagen und deren Berücksichtigung durch andere Behörden für die Sicherung und Optimierung des Biotopverbundes geschaffen werden, die für eine möglichst barrierefreie Wanderung z.B. der planungsrelevanten Arten wie Biber und Wildkatze eine besondere Bedeutung haben (z.B. Querungshilfen).</p> <p>Dieses Ziel umfasst folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Wiederherstellung des ursprünglichen Auenreliefs, - Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und flussbegleitender Biotopstrukturen, - möglichst weitgehende Entwicklung einer naturnäheren Abflusssdynamik, - natur- und auenverträgliche Einpassung verschiedener Freizeitnutzungen an Gewässern, - Anlage von ausreichend breiten Uferstreifen, - Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Retentionsräume, - Umwandlung von Acker zu extensivem Dauergrünland in Fluss- und Bachauen sowie in Quellbereichen und in der Wasserschutzzone II, - Entfernung störender Anlagen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf Gewässeruferstreifen, - Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des naturnahen Ausbaues nach Maßgabe der Wasserrahmenrichtlinie sowie der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Ausbau und Unterhaltung". <p>Nach Angabe der BR Arnsberg ist eine Zunahme der</p> |
|--|---|---|

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>10. Nachhaltige Sicherung der natürlichen und kulturgeschichtlichen Funktion des Bodens gemäß BBodenSchG unter besonderer Berücksichtigung des Erosionsschutzes sowie der erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen Objekte;</p> <p>11. Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Luft und der örtlichen klimatischen Funktionen;</p> <p>12. Erhaltung der landschaftsästhetisch relevanten Qualitäten des durch Relief-, Nutzungs- und Vegetationsstrukturen geprägten Landschaftsbildes zur Sicherung der Erholungseignung für die landschaftsbezogene Erholung;</p> <p>13. Erhaltung und Förderung traditioneller, extensiver und naturverträglicher Bewirtschaftungsformen insbesondere auf der Basis des Vertragsnaturschutzes;</p> <p>14. Erhaltung von naturnahen Waldbeständen und Waldmänteln sowie von Überhältern und von stehendem und liegendem Totholz;</p> <p>15. Erhaltung und Förderung des Anteils von standortgerechten und heimischen Baumarten in den Wäldern insbesondere durch Umstrukturierung der nicht bodenständigen Bestände in naturnahe Laubwälder.</p> <p>16. Erhaltung, Sicherung und In-Wert-Stellung der kulturhistorisch wertvollen Zeugnisse</p> | <p>Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Förderung einer natur- und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere durch Herabsetzung der Bewirtschaftungsintensität.</p> <p>In Obstwiesen und -weiden muss der Erhalt von Totholz im Einzelfall und im Einvernehmen mit dem Eigentümer geprüft werden, um Krankheiten und Schädlingsbefall möglichst zu vermeiden.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind diesbezüglich die in römischer Zeit angelegten und nachgewiesenen Straßenverläufe, sowie die Sicherung der Überreste ehe-</p> |
|--|---|---|

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|--|
| | <p>vorrömischer, römischer sowie mittelalterlicher Siedlungstätigkeit, insbesondere wenn diese in noch bestehenden Landschaftsstrukturen, erkennbaren Grundzügen oder nachgewiesener Lage oder Verläufe vorhanden sind.</p> | <p>maliger römischer Bauten und noch erkennbarer mittelalterlicher und früh neuzeitlicher Zeugnisse bergbaulicher Tätigkeit.</p> |
|--|---|--|

1. Entwicklungsziele

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|-------------------|---|--|
| <p>1.2</p> | <p>Entwicklungsziel 2</p> <p><u>Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumfunktionen der offenen, unzersiedelten Bördelandschaft und Erhalt der vorhandenen Strukturelemente insbesondere der schon durchgeführten Maßnahmen im Rahmen von Flurbereinigungen.</u></p> <p>Den in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 2 dargestellten Bereichen liegen folgende Grundsätze zugrunde:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erhaltung, Anreicherung und Verbesserung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes;2. Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - des weiteren Landschaftsverbrauches, der Bodenversiegelung und der weiteren Zersiedlung der Landschaft;3. Erhaltung des Biotopverbundes in zusammenhängenden, unzerschnittenen Landschaftsräumen. Aktive Förderung des Biotopverbundes durch Minderung von Verinselungswirkungen, von Störungen naturräumlicher Verflechtungen (z.B. in der Funktion als Wanderkorridor) und von Barrierewirkungen bei bereits isolierten bzw. zerschnittenen Landschaftsräumen; | <p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 2 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung sowohl in der Anreicherung und Verbesserung mit der Anlage, Pflege und Entwicklung verschiedenster Lebensräume wie Raine, Säumen, Kleingewässer u.a., in Einzelfällen evtl. auch Feldgehölze, Einzelbäume und Hecken als auch in dem Erhalt der vorhandenen Naturraumpotentiale. Für viele Vogelarten ist das agrarisch geprägte Offenland wichtiger Brut- und Rastraum. In den Bereichen, die bereits durch Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung mit naturnahen Lebensräumen sowie gliedernden oder belebenden Elementen aufgewertet wurden, ist die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Strukturen vorrangiges Ziel.</p> <p>Die Räume liegen vorwiegend zusammenhängend im Norden des Plangebietes, in denen sehr fruchtbare Böden (Börde) vorhanden sind und eine ackerbauliche Nutzung überwiegt. Kleinere Bereiche mit dem Entwicklungsziel 2 liegen im Westen des Plangebietes, südlich der Halde „auf dem Nierchen“. Die Flurbereinigungsmaßnahmen wurden im nördlichen Plangebiet, westlich des Wehebachs durchgeführt.</p> <p>Die Anreicherung dient der Schaffung und Ergänzung eines vielfältigen Habitatangebotes für Tier- und Pflanzenarten und soll den erforderlichen Lebensraum für die raumtypischen Lebensgemeinschaften gewährleisten, der Verinselung durch die intensive Flächenbewirtschaftung entgegenwirken und die Vernetzungs- und Austauschfunktion der linearen Landschaftselemente fördern. Darüber hinaus gliedern und beleben die Anreicherungsmaßnahmen das Landschaftsbild und stützen die lokale landschaftsbezogene Erholungsfunktion dieser Bereiche.</p> <p>Dabei ist die erforderliche Offenhaltung der Landschaft als Lebensraum für feldbrütende Arten und Zugvögel zu berücksichtigen.</p> <p>Die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, welche Privatpersonen belasten, erfolgt vorrangig nur gegen Bezahlung/ Entschädigung und/ oder auf freiwilliger Basis (Stichwort Vertragsnaturschutz).</p> <p>In den mit dem Entwicklungsziel 2 dargestellten Berei-</p> |
|-------------------|---|--|

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|---|
| | <p>4. Erhaltung, Sicherung und Pflege der Restbestände bedeutsamer Lebensräume und Lebensraumstrukturen, insbesondere solcher mit seltenen oder gefährdeten Lebensgemeinschaften oder mit seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;</p> <p>5. Erhaltung, Sicherung und insbesondere auch Neuanlage gliedernder und belebender Landschaftselemente wie Einzelbäume, Raine und sonstige Saumbiotope; in der Nähe von Ortschaften auch ggfls. Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Obstwiesen und –weiden und Kleingewässer. Zu diesem Ziel gehört auch die Erhaltung und insbesondere auch die Neuanlage extensiv bzw. ungenutzter Randstreifen (krautige und Gehölzbestände) wie z.B. Ufer-, Straßen-, Weg-, Feld- und Ackerränder sowie Böschungen mit ihrem natürlichen Bewuchs u.a. zur Vernetzung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen sowie zur Verbesserung von Landschaftsbild, Bodenschutz und Ufersicherung. Erhaltung von nicht oder nur leicht befestigten Wegen;</p> <p>6. Durchführung von Maßnahmen zur Revitalisierung naturferner Fließgewässer; Schaffung von nutzungsfreien bzw. extensiv genutzten Uferstreifen zur dynamischen Uferentwicklung; Förderung der Fließgewässerdynamik und der Ausbildung verschiedener gewässertypischer Habitatelemente z.B. im Zuge der Unterhaltungsmaßnahmen;</p> <p>7. Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Oberflächengewässer und Auenstrukturen und Vermeidung - bzw. Minimierung bei nachgewiesener Erforderlichkeit - von Ge-</p> | <p>chen sind nur stellenweise Festsetzungen nach § 22, 26, 28, 29 BNatSchG vorgesehen.</p> <p>Die Wasserrahmenrichtlinie sowie die "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Ausbau und Unterhaltung" sind Maßgabe für die Umsetzung dieses Entwicklungszieles.</p> <p>Dieses Ziel umfasst folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Wiederherstellung des ursprünglichen Auenreliefs; - Erhalt und Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und flussbegleitender Biotopstrukturen; |
|--|--|---|

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|--|
| | <p>fährdungen und Beeinträchtigungen; Verbesserung der Wasserqualität;</p> <p>8. Naturverträgliche Erneuerung, Instandsetzung oder Unterhaltung von technischen Anlagen zur Ufer- und Sohlsicherung bei Fließgewässern;</p> <p>9. Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Retentionsräume (Überschwemmungsgebiete). Anzustreben ist die Umwandlung von Ackerland zu Dauergrünland in Fluss- und Bachauen sowie in den Wasserschutzzonen II der Wasserschutzgebiete;</p> <p>10. Erhaltung und Sicherung des Grundwassers und Vermeidung von Gefährdungen und Beeinträchtigungen;</p> <p>11. Keine Absenkung des Grundwasserstandes; keine Trockenlegung oder Melioration von Feuchtbereichen;</p> <p>12. Nachhaltige Sicherung der natürlichen und kulturhistorischen Funktion des Bodens gemäß § 2 BBodenSchG unter besonderer Berücksichtigung des Erosionsschutzes;</p> <p>13. Erhaltung und aktive Förderung der landschaftsästhetisch relevanten Qualitäten des durch Relief-, Nutzungs- und Vegetations-</p> | <ul style="list-style-type: none"> - natur- und auenverträgliche Einpassung verschiedener Freizeitnutzungen an Gewässern; - Entfernung störender Anlagen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit auf Gewässeruferstreifen; - Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und des naturnahen Ausbaues nach Maßgabe der Wasserrahmenrichtlinie sowie der "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Ausbau und Unterhaltung". <p>Die "Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Ausbau und Unterhaltung" ist Maßgabe für die Umsetzung dieses Entwicklungszieles.</p> <p>Nach Angabe der BR Arnsberg ist eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> |
|--|---|--|

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <p>strukturen geprägten Landschaftsbildes;</p> <p>14. Erhaltung traditioneller, extensiver und naturverträglicher Bewirtschaftungsformen auf der Basis des Vertragsnaturschutzes;</p> <p>15. Förderung einer natur- und umweltverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung insbesondere durch Herabsetzung der Bewirtschaftungsintensität;</p> <p>16. Erhöhung des Grünlandanteils, insbesondere in Niederungsbereichen und an Hängen und Kuppen;</p> <p>17. Erhalt und Entwicklung der durch Offenheit, Großräumigkeit und überwiegende ackerbauliche Nutzung geprägten Bördellandschaft wegen ihrer Bedeutung für Brutvögel, Durchzügler und Wintergäste.</p> <p>18. Erhaltung, Sicherung und In-Wert-Stellung der kulturhistorisch wertvollen Zeugnisse vorrömischer, römischer sowie mittelalterlicher Siedlungstätigkeit, insbesondere wenn diese in noch bestehenden Landschaftsstrukturen, erkennbaren Grundzügen oder nachgewiesener Lage oder Verläufe vorhanden sind.</p> | <p>Der Landschaftsraum zwischen Luchem und Geich hat eine sehr hohe faunistische Bedeutung als Lebensraum für Brutvögel der Ackerlandschaften insbesondere für die Arten Kiebitz, Grauammer, Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze.</p> <p>Darüber hinaus sind die Flächen wichtig für einige Zugvögel, die auf den abgeernteten Ackerflächen rasten bzw. Nahrung suchen.</p> <p>Von besonderer Bedeutung sind diesbezüglich die in römischer Zeit angelegten und nachgewiesenen Straßenverläufe, sowie die Sicherung der Überreste ehemaliger römischer Bauten und noch erkennbarer mittelalterlicher und früh neuzeitlicher Zeugnisse bergbaulicher Tätigkeit.</p> |
|--|--|--|

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|-------------------|--|---|
| <p>1.3</p> | <p>Entwicklungsziel 3</p> <p><u>Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft.</u></p> <p>Das Entwicklungsziel 3 bedeutet vor allem:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Anlage und Entwicklung naturnaher Lebensstätten entsprechend den veränderten, spezifischen Standortfaktoren der Bereiche;2. Erhalt, Pflege und Entwicklung von Sonderstandorten mit einer ausreichenden Größe und Struktur für gefährdete und geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten;3. Anbindung vernetzbarer Lebensräume an Lebensräume vergleichbarer Struktur in der Umgebung;4. Eingliederung der wiederherzustellenden bzw. neuzugestaltenden Bereiche in die umgebende Landschaft und deren Erscheinungsbild. | <p>In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 3 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung auf der Wiederherstellung bzw. Neugestaltung von Flächen mit einer stark veränderten Landschaftsstruktur und deren Eingliederung in die umgebende Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.</p> <p>Im Plangebiet wird das Entwicklungsziel 3 für eine Halde westlich von Hamich dargestellt.</p> <p>Darüber hinaus sind im Plangebiet 311 Altlastverdachtsflächen (Ablagerungen und Altstandorte) bekannt. Auch diese Flächen werden nach einer internen Prioritätenliste der zuständigen Fachbehörde einer Erstbewertung und ggf. weiteren Untersuchungen unterzogen.</p> <p>Dies betrifft beispielsweise die Erstbewertung der Altablagerungen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Veränderung der Wasserqualität, und ggf. Einleitung erforderlicher Maßnahmen.</p> <p>In diesen Bereichen sind im Wesentlichen Festsetzungen nach § 26 BNatSchG oder nach § 26 LG vorgesehen. Ansonsten erfährt das Entwicklungsziel seine Verwirklichung bei der Aufstellung von Rekultivierungsplänen, die nach anderen Gesetzen und von anderen Behörden zu genehmigen sind.</p> |
|-------------------|--|---|

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|-------------------|---|--|
| <p>1.4</p> | <p>Entwicklungsziel 4</p> <p><u>Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung.</u></p> <p>Für die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit dem Entwicklungsziel 4 dargestellten Bereiche bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erhaltung des derzeitigen Landschaftsgefüges und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Landschaftsbildes im Sinne der erhaltenden Zielsetzungen im Entwicklungsziel 1 bis zur Realisierung der festgelegten Zweckbestimmung. | <p>Das Entwicklungsziel 4 bezieht sich auf Bereiche, für die durch den Flächennutzungsplan oder Fachplanungen bereits bauliche Nutzungen geplant und mit den Zielen der Landesplanung und Raumordnung abgestimmt, z.Zt. aber noch nicht realisiert sind. Mit diesem Entwicklungsziel werden Flächen belegt, die zwar auf Grund ihrer Zuordnung zum planungsrechtlichen Außenbereich des § 35 BauGB im Geltungsbereich des Landschaftsplans liegen, aber in Folge von verbindlichen Planungsvorgaben im Sinne des § 16 LG für landschaftsfremde Nutzungen vorgesehen sind und nach deren Realisierung nicht mehr dem Geltungsbereich des Landschaftsplans zuzuordnen sind. Dies sind in der Regel Flächen, für die in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes Gewerbe- und Siedlungsbereiche vorgesehen sind. In Sonderfällen einer schon bestehenden Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung besteht Bestandsschutz der jeweiligen Baulichkeiten und Nutzungsformen.</p> <p>Der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung liegt hier im Wesentlichen auf einer zeitlich bis zur Realisierung der bestehenden Planung befristeten Erhaltung der aktuellen Landschaftsstruktur.</p> <p>Das Entwicklungsziel steht einer Inanspruchnahme der betreffenden Bereiche durch die in der Planungsvorgabe vorgesehene Nutzung nicht entgegen. Mit Rechtskraft eines Bebauungsplanes bzw. Realisierung der vorgesehenen Nutzung tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes für diesen Bereich automatisch zurück.</p> <p>Im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Erfordernisse wird auf die Einhaltung der bestehenden landschafts-, natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen.</p> |
|-------------------|---|--|

1. Entwicklungsziele

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|------------|--|---|
| <p>1.5</p> | <p>Entwicklungsziel 5</p> <p><u>Ausbau der Landschaft für die Erholung außerhalb der schutzwürdigen Bereiche nach § 23 BNatSchG, wenn bzw. wo der Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes dies zulässt.</u></p> <p>Die konkrete natur- und landschaftsverträgliche Erschließung und Ausstattung von für die Erholung und Freizeit geeigneten Bereichen hat ggf. über die Bauleitplanung zu erfolgen. Alle Anlagen für die Erholung und für Freizeitaktivitäten sind ggf. durch geeignete Maßnahmen in die Landschaft einzubinden.</p> | <p>Das Entwicklungsziel entspricht den Zielen und Forderungen der Raumordnung und Landesplanung und ist im Geltungsbereich des Landschaftsplanes kartographisch nicht dargestellt.</p> <p>Für Erholungssuchende aus der Region und den umliegenden Ballungsräumen sind nicht nur die ausgedehnten Wälder des Meroder und Laufenburger Waldes im Übergang zum Hürtgenwald und die darin eingebetteten steilen und naturnahen Bachtäler aufgrund der landschaftlichen Situation und der infrastrukturellen Ausstattung von besonderer Attraktivität, sondern auch die mit vielfältigen Landschaftsstrukturen ausgestattete, hügelige Landschaft im Übergang zum Kreis Aachen.</p> <p>Die Entwicklung durch den Ausbau mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen beinhaltet die Erhaltung und Förderung des natürlichen Erholungswertes der Landschaft und des Natur- und Geschichtsverständnisses der Bevölkerung.</p> <p>Die Belange des Biotop- und Artenschutzes sind zu beachten und im eventuellen Konfliktfall vorrangig. Unabhängig von den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes wird auf das unmittelbar geltende Artenschutzrecht im BNatSchG verwiesen.</p> <p>Vom Ausbau der Freizeit- bzw. Erholungsnutzung ausgehenden Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft müssen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Prüf- und Genehmigungsverfahren bleiben grundsätzlich unberührt (§§ 13 – 19 BNatSchG bzw. 4-6 LG „Eingriffsregelung“; § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 48d LG „FFH-Verträglichkeit“; § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG „Biotop-schutz“; § 67 BNatSchG bzw. § 69 LG „Befreiungsregelung“ sowie sonstige Rechtsvorschriften).</p> <p>Auch im Bereich der Naturschutzgebiete bleiben Einzelmaßnahmen in Abstimmung mit dem Schutzzweck nach den entsprechenden Prüfungen bzw. Genehmigungsverfahren nicht grundsätzlich ausgeschlossen.</p> |
|------------|--|---|

2. Schutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|-----------|--|---|
| <p>2.</p> | <p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Schutzgebiete, die unter 2.1, 2.2 und 2.4 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>1. Entsprechend der Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) für den Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege hat der Landesentwicklungsplan (LEP) die zeichnerische Darstellung von "Gebieten für den Schutz der Natur" (GSN) vorgenommen. Die Vorgaben des LEP NRW für Natur und Landschaft setzt der Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan (GEP)) durch zeichnerische Darstellung der "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) mit entsprechenden textlichen Zielen um, die in der Regel die Ausweisung von Naturschutzgebieten</p> | <p>Die Festsetzung der überwiegenden flächenhaften Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete erfolgt aufgrund §§ 23 und 26 BNatSchG bzw. der geschützten Landschaftsbestandteile als objektbezogene Schutzgebiete aufgrund § 29 BNatSchG LG.</p> <p>Bei den Naturdenkmälern handelt es sich überwiegend um Einzelfestsetzungen bzw. kleinflächige Schutzgegenstände nach § 28 BNatSchG.</p> <p>Die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) sind im Regionalplan (früher: GEP) unter Ergänzung regional bedeutsamer Lebensräume in erster Linie durch die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) konkretisiert. In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan stellt der Regionalplan die regionalen Erfordernisse und Ziele für Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Damit legt der Regionalplan die Vorgaben für die nachfolgende Landschaftsplanung fest.</p> <p>Die dargestellten BSN beinhalten in der Regel unter Naturschutzaspekten bedeutende Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Gesellschaften, landschaftstypische ökologisch wertvolle Biotop- und/oder für die Biotopentwicklung und zur Vernetzung (Biotopverbund) erforderliche Ergänzungsflächen. Maßstabsbedingt und als Folge der graphischen Zusammenfassung von nicht separat darstellbaren Einzelflächen können die BSN auch Flächen einschließen, die von den Zielen für BSN unberührt bleiben. Die Differenzierung im vorstehenden Sinne nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG gehört zu den Aufgaben der Fachplanung.</p> <p>Basis für die BSN ist gem. § 15a LG NRW der "Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), deren Vorschläge einer allgemeinen Plausibilitätskontrolle und anschließend einer Abwägung mit anderen Belangen unterzogen werden.</p> |
|-----------|--|---|

2. Schutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|---|
| | <p>nach § 23 BNatSchG, in den übrigen Fällen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG zur Folge haben.</p> <p>Diese Naturschutzgebiete haben auch bezüglich des landesweiten Biotopverbundes eine besondere Bedeutung.</p> <p>2. Soweit die im LEP NRW zeichnerisch dargestellten Gebiete für den "Schutz der Natur", "Waldgebiete" bzw. "Freiraum" im GEP als "Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) dargestellt sind, ist in der Regel die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG vorrangig.</p> | <p>Von besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund sind insbesondere folgende Naturschutzgebiete: 2.1-1; 2.1-2; 2.1-4</p> |
|--|--|---|

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <p>BNatSchG in Verbindung mit § 34 (4a) ff. LG NRW).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen Naturschutzgebiete können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren festgesetzten Verboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft, - die Errichtung von offenen Ansitzleitern außerhalb von Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen und Heiden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd - das Abstellen mobiler Hochsitze in Absprache mit der ULB, - das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer; | <p>der Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, (...), 5. offene Felsbildungen (...), (...). <p>Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.“</p> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, z.B. Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze, - Einrichtungen für den Luftsport, - Landungs-, Boots- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, - Jagdhochsitze, Ansitzleitern* und Wildfütteranlagen, - Melkschuppen. <p>*Die Zulässigkeit von offenen Ansitzleitern ergibt sich aus dem MURL-Erlass "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" vom 01.03.1991.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> |
|--|--|--|

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - die Errichtung von unbefestigten Lagerplätzen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen; - die Errichtung von Folientunneln und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft auf Ackerflächen; - die Errichtung von Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau auf Ackerflächen. <p>2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Gehölze nicht beschädigt werden.</p> <p>3. Straßen und Wege oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Reitplätze und Paddocks zu errichten oder wesentlich umzugestalten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage und Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen sowie von Rückewegen/-schneisen im Einvernehmen mit der ULB, - die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden. <p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder</p> | <p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p> <p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern.</p> <p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p> |
|--|--|---|

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>gesetzlich vorgeschrieben sind; <u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und Produkte der Imkerei.</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; <u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen;</p> <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen sowie Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässer-</p> | <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, von Flutrinnen, Blänken und Altlaufresten in Bachauen und Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten. Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt sowie Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p> |
|--|---|---|

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>qualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 30 BNatSchG bzw. 62 LG und charakteristischer Geländeformen (z.B. Senken, Mulden) in 15 m Abstand vom Gewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Stoffen und Gegenständen auf versiegelten Verkehrsflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung, - die vorübergehende Lagerung von Ernteprodukten und Geräten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus auf entsprechend genutzten Flächen der vg. Nutzungsarten bis zu 12 Monaten, - die vorübergehende kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenerhaltung anfallen, - die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der ULB. <p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines genehmigten und mit der ULB abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Grünlandbewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> | <p>Auf die gesetzlichen Regelungen des LWG und WHG bezüglich der Überschwemmungsgebiete wird verwiesen.</p> <p>Im Falle einer längerfristigen (über ein Jahr dauernden) Holzlagerung erfolgt eine Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Unter vorübergehender kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p> <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Gewässer schafft, verändert oder beseitigt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt.</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert und dadurch den jeweiligen</p> |
|--|---|---|

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <p><u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung und ggf. Neuverlegung vorhandener funktionsfähiger Drainagen in gleicher Lage und Tiefe in Absprache mit der ULB sowie die Unterhaltung funktionsfähiger Abzugsgräben in Absprache mit der ULB.</p> <p>10. Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft oder soweit keine unter dem jeweiligen Schutzzweck bei den NSG-Einzelfestsetzungen in der Erläuterungsspalte näher beschriebenen, auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope, die wegen ihrer zumeist ungleichförmigen oder geringen Fläche in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht dargestellt werden konnten, wiederaufgeforstet oder beeinträchtigt werden oder keine weitergehenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind, - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sowie von Hofanlagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung von Pflanzenbeständen in Feuchtbiotopen, von Staudenfluren, Magerrasen, Feld- und Waldrainen, Heide, Flur- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsche und Obstwiesen, | <p>Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Unberührtheit dient dazu, die Funktionsfähigkeit von Drainagegebieten zu erhalten, indem defekte oder verstopfte Drainagen oder Abzugsgräben kurzfristig repariert oder ersetzt werden können.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG bzw. 61 LG. Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 39 (5) BNatSchG verboten, "die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird." Gemäß § 39 (2) BNatSchG ist es verboten, "Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen". Gemäß § 39 (3) BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden, (...)." Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - Überweidung (die Anzahl der zulässigen GVE/ha wird in Pflege-/Entwicklungsplänen festgesetzt). <p>Zu den auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotopen zählen Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Heidegesellschaften, Feucht- und Nassgrünland, Quellgebiete, Röhrichtflächen, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland, feuchte Hochstaudenfluren und Geröllflächen. Die konkrete Abgrenzung der freizuhaltenden Flächen geschieht in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder -konzept (s. VI, bei den jeweiligen Schutzgebieten).</p> |
|--|--|--|

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>- Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern auf der Grundlage eines genehmigten und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Gewässerunterhaltungsplanes sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.2., soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind;</p> <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der</p> | <p>Gemäß § 39 (4) BNatSchG ist es verboten, „ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.“</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten verbotswidrig Wald rodet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt sowie Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt und entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Ausbau und Unterhaltung).</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG. Eine Beunruhigung bzw. Beeinträchtigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Beleuchtung, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es nach § 39 BNatSchG z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen oder Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder Röhrichte zurückzuschneiden.</p> <p>Nach § 329 Strafgesetzbuch wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft, wer in Naturschutzgebieten Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.</p> <p>Die geschützten Tierarten sind in der Bundesartenschutzverordnung in der jeweils geltenden bzw. aktuellsten Fassung aufgeführt.</p> |
|--|---|---|

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine geschützte oder gefährdete wildlebende Tierart gejagt oder gefischt wird, dies gilt insbesondere für die Fallenjagd, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die geschützten und/oder gefährdeten Wildtierarten durch die Fallenjagd getötet oder verletzt werden, - nach Rechtswirkung des vorliegenden Landschaftsplanes bei Verlängerung oder Änderung bestehender Fischereipachtverträge eine Anpassung an die bestehenden LP-Festsetzungen vorgenommen wird und die Fischerei im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen entsprechend des Schutzzweckes des jeweiligen Schutzgebietes bezüglich Betreuung, Nutzung, Besatz sowie Betretung geregelt wird, - keine einschränkenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>12. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, der Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen sowie Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei, wenn die Voraussetzungen nach LFischG und nach dem RdErl. des MKULNV (ehemals MURL) zur Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten erfüllt sind, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine einschränkenden, gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>13. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erwei-</p> | <p>Der Runderlass. des MURL vom 14.11.1997 zur "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" ist zu beachten.</p> <p>Der Erlass des MURL vom 01.03.1991 "Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten" ist zu beachten.</p> <p>Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzgl. des Artenschutzes bleiben unberührt von den Regelungen des Landschaftsplans und müssen gesondert betrachtet und bewertet werden.</p> <p>Hierunter fällt nicht das Wiedereinbringen von Tieren, die z.B. aufgrund einer Verletzung gepflegt wurden und nach erfolgter Heilung wieder in die Freiheit zu entlassen sind.</p> <p>Die Einrichtung von Kurzumtriebsplantagen bedarf einer Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde.</p> <p>Das Verbot gilt auch für das Aus- und Einsetzen von Wild.</p> <p>Wiederaufforstungsmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind unter 4.2 geregelt.</p> <p>Gemäß Runderlass des MURL vom 23.12.1997 sind alle Hegemaßnahmen in Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde festzulegen.</p> |
|--|---|---|

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <p>tern;</p> <p>14. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Brachen oder nicht bestockte Flächen aufzufors- ten;</p> <p>15. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stell- plätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu war- ten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen und kurzfristige Ab- stellen von Fahrzeugen aller Art im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftli- cher sowie gartenbaulicher Tätigkeit, - von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, soweit es dem Schutzzweck nicht zuwider- läuft, - der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Ent- sorgungsanlagen, soweit es dem Schutz- zweck nicht zuwiderläuft, - der ordnungsgemäßen Jagdausübung zur Bergung des Wildes sowie zur Notzeitfütte- rung gemäß RdErlass vom 01.03.1991, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes nicht möglich ist. <p>16. Flächen außerhalb von gekennzeichneten oder befestigten Straßen und Wegen zu be- treten und Flächen außerhalb von befestig- ten oder besonders dafür gekennzeichneten Wegen und Straßen mit Fahrrädern zu be- fahren oder in diesen zu reiten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrrädern und das Betreten im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie fischereilicher Nutzung und Jagdausübung im weiteren Sinne entsprechend RdErlass vom 01.03.1991 Ziffer 1.4 und zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der</p> | <p>Zu nicht bestockten Flächen gehören z.B. Waldwiesen und Heideflächen. Die Wiederaufforstung von durch Wind-, Schnee- oder Eisbruch oder durch Krankheiten bzw. Schädlingsbefall geschädigter Waldflächen (Schlagbrachen), die auch weiterhin als bestockt gelten, fällt daher nicht unter den Verbotstatbestand.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzuse- hen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>In diesem Fall handelt es sich bei „kurzfristig“ um ein Abstellen im Rahmen der augenblicklich durchgeführ- ten Tätigkeit (z.B. Kontrolle, Arbeit usw.). Das Führen von Fahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privat- rechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.</p> <p>Der Runderlass des MURL vom 01.03.1991 ist die gesetzliche Grundlage zur Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten.</p> <p>Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Naturschutz- gebiete aus § 54 a LG. Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer. Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzuse- hen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar hergerichtet sind. Gekennzeichnete Wege sind solche Wege, die durch die Untere Landschaftsbehörde selbst in enger Absprache mit oder nach vorheriger Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde durch Belegenheitsge- meinden oder den Eifelverein sowie in Waldgebieten zusätzlich im Einvernehmen mit der Unteren Forstbe- hörde mit amtlichen Verkehrszeichen bzw. Markie- rungszeichen entsprechend gekennzeichnet sind.</p> |
|--|--|--|

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|---|
| | <p>rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>17. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen; <u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit dieses nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist.</p> <p>18. Einrichtungen für den Schieß-, Luft-, Motor- und Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;</p> <p>19. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern; <u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>20. Veranstaltungen aller Art durchzuführen; <u>Unberührt</u> bleibt die Gesellschaftsjagd vom 15.07. bis 31.12., soweit keine einschränkende gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p>21. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft i.V. mit dem Viehtrieb und des jagdlichen Einsatzes während der Jagdausübung im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine einschränkende gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>22. die Abrichtung und Prüfung von Hunden;</p> | <p>Trampelpfade sind keine Wege im Sinne der Festsetzung Ziffer 2.1, Nr. 16. Wegekonzepte werden in Absprache mit den Kommunen erstellt.</p> <p>Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Unter bodenschonend wird z.B. bezüglich der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft auf entsprechende Kapitel der Bodenschutzgesetze bzw. auf die Druckschrift über "Naturnahe Waldwirtschaft in NRW" (MURL 1997) verwiesen.</p> <p>Zu den Veranstaltungen zählen z.B. Fest-, Musik-, Werbe-, Schau- und Sportveranstaltungen, insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).</p> |
|--|--|---|

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>23. die Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfutterstellen und Wild- äsungsflächen; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung von Wild- äsungsflächen sowie die Wildfütterung und die Unterhaltung von Wildfutterstellen in Notzeiten gemäß RdErlass vom 01.03.1991, wenn ein Ausweichen auf Flächen außerhalb des Schutz- gebietes nicht möglich ist.</p> <p>24. forstliche Maßnahmen einschließlich Wege- bau in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli durchzuführen, soweit keine weitergehenden gebietsspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben "Kalamitätsnutzungen" nach Sturmwurf, Schnee- und Eisbruch im Einverneh- men mit der ULB.</p> <p>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen Schutz- gebieten bleiben weiterhin:</p> <p>1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>2. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> <p>3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschafts- behörde unverzüglich nachträglich anzuzei- gen und zu begründen,</p> | <p>Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 BNatSchG bzw. § 2c LG NRW verwiesen. Die Intensivierung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen fällt entspre- chend unter die allgemeinen bzw. speziellen Verbote. Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählt z.B. die Wiederaufnahme der vorhe- rigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaft- licher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künfti- gen Extensivierungs- bzw. Förderprogramme unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben.</p> <p>Hierzu zählt auch die regelmäßige, notwendige Unter- haltung und Reparatur wasserbaulicher technischer Anlagen (z.B. Rückhaltebecken) und alle im Einver- nehmen mit der ULB durchgeführten Unterhaltungs- maßnahmen für Straßen, Wege und Leitungen, an Gewässern sowie anderer ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen, soweit keine Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur erfolgen.</p> |
|--|---|---|

2.1 Naturschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>4. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen sowie zugelassene Maßnahmen, die den Schutzzweck <u>NICHT</u> beeinträchtigen.</p> <p>IV. Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit 69 Absatz 1 LG kann der Landrat Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>V. Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.</p> | <p>Im Plangebiet erscheint dies insbesondere für Infrastruktur- sowie Ver- und Entsorgungsmaßnahmen relevant.</p> |
|--|---|---|

2.1-1 Naturschutzgebiet Wehebach

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|-------------------------------|--|---|
| <p>2.1-1 / Bc, Bd, Cb, Cc</p> | <p>Wehebach</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften des Fließgewässer-Ökosystems Wehebach mit seinen Auenbereichen, Nass- und Feuchtgrünland sowie den begleitenden Ufergehölzen mit den gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützten Biotopen (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der bachbegleitenden Ufergehölze, Auwaldreste und Gebüsche sowie der teilweise auch gehölzbestandenen Grünland- | <p>Das Naturschutzgebiet umfasst die Talau des Wehebachs von der südlichen Plangebietsgrenze nördlich Schevenhütte bis zur Ortslage Langerwehe. Der Wehebach ist in weiten Teilen naturnah und als gesetzlich geschützter Biotop nach 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW kartiert. Das Schutzgebiet umfasst auch die angrenzenden Auenbereiche, die praktisch vollständig als Grünland bewirtschaftet werden. Im Schutzgebiet liegt ein Abschnitt des Wehebachs für den im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert wurden.</p> <p>Die Fläche beträgt insgesamt ca. 63,7 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im Süden im angrenzenden Landschaftsplan 4 „Stolberg - Roetgen“ (Kreis Aachen) als LSG 2.2-3 „Wehebach“ bzw. LB 2.4-55 „Wehebach nördlich der Bleimühle“ fort.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Das Fließgewässer-Ökosystem des Naturschutzgebietes besteht insbesondere aus den vielgestaltigen und strukturell weitgehend naturnahen, z.T. stark mäandrierenden Wehebach, der größtenteils von Ufergehölzen (vor allem Erlen, Eschen, Weiden) gesäumt wird. Südöstlich von Heistern und nördlich von Schönthal wurde der Bach begradigt.</p> <p>Angrenzend an den Bach liegt weitgehend (teilweise auch feuchtes) Grünland, zumeist sind es Fettweiden. Einzelne Flächen werden auch als Pferdekoppeln genutzt. Nördlich von Heistern bis Rothammer wird der Bach von einem ein- bzw. beidseitigem Gehölzsaum begleitet, teilweise sind die Ufer mit alten Erlen bestockt. Stellenweise sind auch kleine Reste von einem bachbegleitenden Erlenwald vorhanden.</p> <p>Einzelne Fischteiche am Gewässer sind bei guter Ausprägung und entsprechendem Entwicklungspotential auch in das NSG einbezogen worden.</p> <p>Am Wenauer Hof wurde auch ein parallel zum Gewässer liegender 20m breiter Streifen einer ackerbaulich genutzten Fläche in das Schutzgebiet miteinbezogen.</p> <p>Zu den geschützten Biotopen zählen die in weiten Abschnitten vorhandenen naturnahen Fließgewässerbereiche und Auwälder.</p> <p>Der Wehebach ist im Planungsumfang zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie mit erfasst.</p> <p>Uferbestandene Erlensäume sind über weite Strecken flussbegleitend prägend.</p> |
|-------------------------------|--|---|

2.1-1 Naturschutzgebiet Wehebach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>bereiche (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung des Bachtales als Struktur mit Bedeutung zur Herstellung des Biotopverbundes (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG), - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung des mäandrierenden Bachlaufs und des tief eingeschnittenen Bachsystems wegen seiner Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 (1) Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- oder Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als natürlicher Lebensraum (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung des geomorphologisch bedeutsamen Reliefs aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (§ 23 (1) Nr. 2 BnatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II, Nr. 1. – 24. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des</p> | <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG zu sichern.</p> <p>Zu den gefährdeten auentypische Tierarten zählen insbesondere Eisvogel, Graureiher, Wasserramsel, Gebirgsstelze sowie Feuersalamander und Fluss-Napfschnecke. Des Weiteren ist als Fischart das Bachneunauge zu nennen.</p> <p>An gefährdeten Pflanzenarten sind z.B. Haselwurz, Herbstzeitlose, Sumpf-Scharfgarbe, Brennender Hahnenfuß, Sumpf-Veilchen, Knöllchen-Steinbrech und diverse Torfmoose anzutreffen.</p> <p>Diese Böden zeichnen sich im Besonderen durch ein hohes Biotopentwicklungspotential aus.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> |
|--|---|---|

2.1-1 Naturschutzgebiet Wehebach

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>28. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung unter Berücksichtigung eventueller anderer forstlicher Verbotstatbestände in Abstimmung mit der ULB.</p> <p>29. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch; <u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>30. Wasserfahrzeuge aller Art einzubringen oder bereitzustellen sowie Wassersport jeglicher Art zu betreiben, insbesondere Bootfahren, Baden, Schwimmen, Tauchen;</p> <p>31. zu angeln; <u>Unberührt</u> bleibt die ordnungsgemäße, naturverträglich ausgeübte fischereiliche Nutzung in der</p> | <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen als gemäß § 30 BNatSchG bzw. 62 LG geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen. Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt. Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 30 BNatSchG bzw. 62 LG verboten.</p> |
|--|--|---|

2.1-1 Naturschutzgebiet Wehebach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>bisherigen Art und um bisherigen Umfang unter besonderer Berücksichtigung der Schutzgüter, insbesondere z.B. trittempfindlicher Vegetationsgesellschaften in Nass- und Quellbereichen sowie am Gewässer brütender bzw. überwinternder Vogelarten.</p> <p>32. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes; - die Ausbildung ausreichend breiter, extensiv bzw. unbewirtschafteten Uferstreifen als Puffer zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Aue; - die Extensivierung bisher intensiv landwirtschaftlich genutzter Acker- bzw. Grünlandflächen in der Talaue; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes; - die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und Verbiss. | <p>Auf eine Überschneidung der jeweiligen gesetzlichen Schonzeiten wird im Übrigen hingewiesen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> |
|--|---|---|

2.1-2 Naturschutzgebiet Teilflächen und Gewässerstrukturen im Meroder und Laufenburger Wald

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|---|---|--|
| <p>2.1-2 / Bc, Bd, Cc, Cd, Ce, Dc, Dd, De, Ec, Ed</p> | <p>Teilflächen und Gewässerstrukturen im Meroder und Laufenburger Wald</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der unzerschnittenen und störungsarmen, teils bodensauren, teils basenreichen, totholz- und höhlenreichen Wälder, insbesondere der naturnahen, bodenständigen, autochthonen Laubwälder mit hohem Altholzanteil und ihrem umfassenden Biotopinventar, insbesondere den naturnah ausgeprägten Waldbächen mit ihren Quell-, Nass- und Feuchtbereichen mit ihren naturnahen Vegetationsbeständen (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); | <p>Das Naturschutzgebiet umfasst Teile der ausgedehnten und unzerschnittenen Waldbereiche vorwiegend im Umfeld von Kerbtälern mit siefenartig ausgeprägten Gewässerstrukturen östlich des Wehebachs. Im Schutzgebiet liegt ein Abschnitt des Schlichbachsystems und des Derichsweiler Bachs für die im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert wurden. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 267,4 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im Süden im angrenzenden Landschaftsplan „Hürtgenwald“ (Kreis Düren) fort als NSG 2.1-5 „Teilflächen im Hürtgenwald mit Schieferbergbauflächen von der Roten Wehe bis zum Gürzenicher Bruch“.</p> <p>Im Südwesten setzt sich das Naturschutzgebiet fort im Landschaftsplan 4 „Stolberg - Roetgen“ (Kreis Aachen) als NSG 2.1-2 „Werschsiefen“.</p> <p>Teilbereiche des Naturschutzgebietes sind gemäß Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan) als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Zahlreiche naturnahe Gewässerstrukturen in den teilweise tief eingeschnittene Kerbtäler (z.B. Forellenbach) mit angrenzenden überwiegend großflächigeren höhlenreichen Altlaubwäldern (zumeist Eichen und/oder Buchen) kennzeichnen die Teilflächen des Gebietes. Das Schutzgebiet umfasst z.B. das naturnahe Fischbachtal mit einem totholzreichen und teilweise sehr starken Altholzbestand. Am Gewässer stockt ein bachbegleitender Erlenwald.</p> <p>Östlich Kloster Wenau liegen weitverzweigte, zumeist als steile Kerbtäler ausgeprägte Nebenbäche des Wehebachs in deren Umfeld großflächige, zusammenhängende, bärlauchreiche Laubwälder mit höhlenreichen Uraltbäumen und hohem Totholzanteil liegen.</p> <p>Eingebettet sind landschaftstypische, großflächige Biotopkomplexe aus naturnahen, oftmals mäandrierenden Bächen (z.B. Schwarzenbroicher Bach, Ursprungsbachtal, Rotsiefen, Sürbach) mit bachbegleitenden Erlenwäldern, Bruchwäldern und strukturreichen Buchen-Eichenwäldern und zahlreichen Quellen bzw. Quellmooren.</p> <p>Einige Waldbäche (z.B. Rotsiefen, Rotenbruchbach, Schwarzenbroicher Bach) verlaufen im Wechsel mit Eichenwäldern oder bachbegleitenden Erlensäumen auch durch dichte Fichtenforste, die bis zum Ufer der Bäche heranreichen.</p> <p>Stellenweise wurden dort parallel zu einzelnen Gewässerabschnitten verlaufende Waldbereiche in einem jeweils 20m breiten Streifen (beidseitig 40m) mit in das Naturschutzgebiet einbezogen.</p> |
|---|---|--|

2.1-2 Naturschutzgebiet Teilflächen und Gewässerstrukturen im Meroder und Laufenburger Wald

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - die Wiederherstellung störungsarmer, naturnaher Waldbereiche mit einheimischen und standortgerechten Laubbaumarten insbesondere in südexponierten Hanglagen sowie in Quell, Nass- und Feuchtbereichen und zur Vernetzung der vorhandenen autochthonen Laubwälder untereinander (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse auf organischen Nassstandorten und die Erhaltung und Optimierung der entsprechenden Moor-, Sumpf- und Auwälder mit gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützten Biotopen (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von mehreren nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); | <p>Im Schutzgebiet befindet sich auch die Klostersruine Schwarzenbroich, die neben der kulturhistorischen Bedeutung auch eine hohe Eignung für Fledermäuse hat. Im Umfeld der Laufenburg liegen uralte und heute noch intakte Teichanlagen mit hoher Bedeutung für Amphibien und Wasservögel.</p> <p>Das Gebiet zeichnet sich durch seine Zugehörigkeit zu einem überregional in seiner Größe und Störungsarmut einzigartigen und kreisübergreifend geschlossenen Waldgebiet aus.</p> <p>Besonders unter Berücksichtigung der vielfältigen und unterschiedlichen Standortverhältnisse erscheint eine Vergrößerung der standortgerechten einheimischen Laubwaldbestände insbesondere auf den trockenen und nassen Standorten sinnvoll und angemessen. Eine besondere Bedeutung kommt hier auch der Biotopverbindung der Laubwaldbestände untereinander zu.</p> <p>Dies kann in der Regel z.B. geschehen durch Nachfolgenutzungen im Sinne der Festsetzung 4.2 nach Entnahme der Fichten oder sonstiger Monokulturen bei Hiebreife.</p> <p>Zu den geschützten Biotopen zählen die in weiten Abschnitten vorhandenen naturnahen Fließgewässerbereiche, Bruch- und Sumpfwälder, Quellbereiche, stehende Binnengewässer, Auwälder, Sümpfe, Riede, Röhrichte und Moore.</p> <p>Das Schutzgebiet ist Lebensraum neben dem Rotwild für zahlreiche, teilweise gefährdete Wildtiere, unter denen mehrere waldbewohnende Fledermausarten, die Wildkatze mit einem Schwerpunkt-Verbreitungsgebiet in Deutschland, der Baumarder, sowie Waldvogelarten wie Kolkrahe, Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, Hohltaube Habicht, Mäusebussard, Grau-, Klein- und Mittelspecht, Buntspecht, Schwarzspecht sowie Waldkauz und Waldohreule zu nennen sind. Des Weiteren sind Grasfrosch, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Erdkröte, Fadenmolch, Bergmolch, Ringelnatter, Blindschleiche und die Sumpfschrecke, der Hirschkäfer sowie zahlreiche Libellenarten wie z.B. die Zweigestreifte Quelljungfer hervorzuheben.</p> <p>An gefährdeten Pflanzenarten sind z.B. Blasen-Segge, Hängende Segge, Hängende Segge, Gelb-Segge, Schnabel-Segge, Sumpf-Reitgras, Maiglöckchen, Sumpf-Baldrian, Schönes Johanniskraut, Wiesen-Wachtelweizen, Sumpf-Helmkraut, Blutwurz, Einbeere,</p> |
|--|--|--|

2.1-2 Naturschutzgebiet Teilflächen und Gewässerstrukturen im Meroder und Laufenburger Wald

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- oder Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung der Kerbtäler mit naturnaher Morphologie aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (§ 23 (1) Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Biotopverbundes (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG); - die Erhaltung der vielgestaltigen, naturnahen Waldbiotope mit ihren Altholzbeständen wegen ihrer Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 (1) Nr. 3 BNatSchG). - die Erhaltung wertvoller anthropogener Strukturen wie z.B. alte Hohlwege, Steinbrüche, Abraumhalden, Hangterrassen, ehemaliger Fischteiche sowie Befestigungsanlagen und Ruinen aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen (§ 23 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II, Nr. 1. – 24. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. Waldflächen zu beweiden;</p> | <p>Rispen-Segge, Knotiges Mastkraut, Weiße Seerose sowie zahlreiche Torfmoose anzutreffen.</p> <p>In Hanglagen dominieren flachgründige bis felsige Rohböden, die sich in Südhanglage durch besondere Trockenheit auszeichnen. An vielen Bereichen treten durch Oberflächenwasser bzw. Quellaustritte von Nässe geprägte Böden auf; von besonderer Bedeutung sind hier Nieder- und Übergangsmoore.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG zu sichern.</p> <p>Von besonderer Bedeutung im Gebiet waren die im Hoch- und Spätmittelalter entstandenen Pilgerwege sowie die zahlreichen spätmittelalter-frühneuzeitlichen Hohlwege, Kleinbrüche und Abraumhalden und die Überreste des Klosters Schwarzenbroich mit den Hangterrassen. Das Kloster ist als Bodendenkmal erfasst (DN 100).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrig-</p> |
|--|---|--|

2.1-2 Naturschutzgebiet Teilflächen und Gewässerstrukturen im Meroder und Laufenburger Wald

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>gel während des gesamten Jahres.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes; - die Umwandlung standortfremder und nicht einheimischer Monokulturen nach Hiebreife in standortgerechte Laubwaldbestände mit einheimischen Baumarten; - die ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze. - die Schaffung gut durchlichteter Waldbestände in besonnten und exponierten Süd- und Südwestlagen sowie in Seggenbeständen. | <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> |
|--|---|---|

2.1-3 Naturschutzgebiet Halde und Abgrabung östlich Schönthal

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|--------------------------|---|---|
| <p>2.1-3 / Cc</p> | <p>Halde und Abgrabung östlich Schönthal</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten des Biotopkomplexes aus trocken-warmen Gebüsch- und Ruderalfluren (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung der naturnahen, standortgerechten Waldflächen als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und Pufferbereich (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume von nach der Roten Liste in NRW gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung des Reliefs und der extremen Standortbedingungen der terrassierten, stark abfallenden Haldenhänge aufgrund ihrer Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Biotopverbundes (§ 23 Nr. 1 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG); | <p>Das Naturschutzgebiet liegt östlich von Heistern und Klein Schönthal und umfasst ein mit Wald, Vorwald, Gebüsch- und Ruderalvegetation bestandene stillgelegtes Halden- und Steinbruchgelände. Die Fläche beträgt insgesamt ca. 6,5 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet grenzt im Süden im Landschaftsplan Langerwehe an eine Teilfläche des NSG 2.1-2 "Teilflächen und Gewässerstrukturen im Meroder und Laufenburger Wald" an.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist auch aufgrund des Darstellungsmaßstabes des Regionalplans (früher: Gebietsentwicklungsplan) in diesem nicht als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst eine ehemalige als Halde und Kalksteinbruch betriebene Fläche sowie einen angrenzenden naturnahen Laubwaldbestand</p> <p>Die terrassenartig angelegten Hänge der Halde sind südexponiert und überwiegend als offene bis halboffene Ruderalfläche mit Grasfluren und Ginstergebüschern ausgeprägt. Aufgrund des aufgebrauchten Bodensubstrates, der Exposition und der Hanglage ist dieser Bereich ein standörtlich seltener Biotopkomplex für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, die trocken-warme, halboffene Lebensräume benötigen. Zu den gefährdeten Arten gehören beispielsweise Bergeidechse, Blindschleiche, Ringelnatter sowie Arten aus den Tiergruppen der Heuschrecken, Schmetterlinge aber auch Amphibien, wie z.B. die potentiell dort vorkommende Gelbbauchunke.</p> <p>Zu den geschützten Biotopen zählen Trockenrasen sowie Gebüsche und Wälder trocken-warmer Standorte.</p> <p>Angrenzend an den Hangfuß der Halde sowie in Verlängerung der Hochfläche befinden sich naturnahe Laubwaldbestände, überwiegend aus Buchen unterschiedlichen Alters, aber überwiegend mittlerem bis starken Baumholz.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG zu sichern.</p> |
|--------------------------|---|---|

2.1-3 Naturschutzgebiet Halde und Abgrabung östlich Schönthal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <p>- die Erhaltung des Haldenkomplexes aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen (§ 23 (1) Nr. 2 BNatSchG);</p> <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II, Nr. 1. – 24. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>26. die Durchführung forstwirtschaftlichen Wegebau in der Zeit vom 15.01 bis zum 31. 07.;</p> <p>27. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p>28. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>29. die Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG mit mehr als zwei Personen außerhalb vorhandener Wege und Zugänge zu Hochständen in der Zeit vom 31. Januar bis 14. Juli.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> | <p>Innerhalb des Schutzgebietes liegt als geologisches Objekt der Geotop GK-5104-001.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> |
|--|--|--|

2.1-3 Naturschutzgebiet Halde und Abgrabung östlich Schönthal

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none">- die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes oder –konzeptes;- die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes;- die Offenhaltung der Gras- und Krautfluren auf den besonnten, südexponierten Hängen der ehemaligen Abraumhalde. | <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> |
|--|---|---|

2.1-4 Naturschutzgebiet Omerbach

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| <p>2.1-4 / Ac, Ad, Bd</p> | <p>Omerbach</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften des Omerbachs mit seinen Auenbereichen, Naß- und Feuchtgrünland sowie den begleitenden Ufergehölzen mit den gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschützten Biotopen (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der bachbegleitenden Ufergehölze, Gehölzflächen sowie der Grünlandbereiche (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Entwicklung des Bachtales als Struktur mit Bedeutung zur Herstellung des Biotopverbundes (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 21 BNatSchG), - die Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumes von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); | <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den Verlauf des Omerbachs westlich von Hamich, von Höhe Gut Atzenau bis zur Gressenicher Mühle der hier zugleich die südliche Plangebietsgrenze bildet.</p> <p>Der Omerbach ist in weiten Teilen naturnah und als gesetzlich geschützter Biotop nach 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW kartiert. Im Schutzgebiet liegt ein Abschnitt des Omerbachs für den im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert wurden.</p> <p>Die Fläche beträgt insgesamt ca. 4,2 ha.</p> <p>Das Naturschutzgebiet setzt sich im Süden im angrenzenden Landschaftsplan 3 „Eschweiler - Stolberg“ (Kreis Aachen) als LB 2.4-120 „Omerbach“ bzw. LSG 2.2-8 „Vorfeld des Naturparks Nordeifel westlich und östlich der Vicht“ fort.</p> <p>Das Naturschutzgebiet ist auch aufgrund des Darstellungsmaßstabes des Regionalplans (früher: Gebietsentwicklungsplan) in diesem nicht als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt.</p> <p>Das Fließgewässer-Ökosystem des Naturschutzgebietes besteht insbesondere aus den vielgestaltigen und strukturell weitgehend naturnahen, z.T. stark mäandrierenden Omerbach, der größtenteils von Ufergehölzen (vor allem Erlen, Eschen, Weiden) gesäumt wird. Der Bach verläuft hier in einer tiefen Kerbe, das sich im unteren Tal zu einem Sohllental verengt.</p> <p>Am Bach befindet sich Grünland, das extensiv beweidet wird.</p> <p>Zu den geschützten Biotopen zählen die in weiten Abschnitten vorhandenen naturnahen Fließgewässerbereiche und Auwälder.</p> <p>Uferbestandene Erlen- Weidensäume sind über weite Strecken flussbegleitend prägend.</p> <p>Gem. § 21 BNatSchG sind die Bestandteile des Biotopverbundes durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 20 (2) BNatSchG zu sichern.</p> |
|--|--|--|

2.1-4 Naturschutzgebiet Omerbach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung des mäandrierenden, eingeschnittenen Bachlaufs wegen seiner Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 (1) Nr. 3 BNatSchG); - die Erhaltung der schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- oder Nährstoffangeboten mit besonderer Bedeutung als natürlicher Lebensraum (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung des geomorphologisch bedeutsamen Reliefs aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (§ 23 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.1, Kapitel II, Nr. 1. – 24. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>25. Gewässer und ihre Ufer zu düngen, zu kalken, Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel dort anzuwenden oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen;</p> <p>26. Grünland und Brachen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln, einzusäen oder Intensivkulturen anzulegen; <u>Unberührt</u> bleibt der Grünlandpflegeumbruch im Einvernehmen mit der ULB.</p> <p>27. Waldflächen zu beweiden;</p> <p>28. die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung der Erlenbestände sowie der Auwaldreste;</p> | <p>Diese Böden zeichnen sich im Besonderen durch ein hohes Biotopentwicklungspotential aus.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege.</p> <p>Waldflächen zu beweiden ist gem. § 10 Abs. 1 sowie § 39 Landesforstgesetz (LFoG) verboten. Verstöße gegen das Verbot können nach § 70 Abs. 1 Nr. 5 LFoG von der zuständigen Forstbehörde als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> |
|--|--|--|

2.1-4 Naturschutzgebiet Omerbach

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|---|
| | <p>29. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Aus- und Einbringen oder Ablagern von Dünger, Gülle und Klärschlamm auf offenen Böden, Heiden, Gras- und Krautfluren sowie in Gehölzen und Gebüsch;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln und Düngungsmaßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Fachgesetze in der Landwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.</p> <p>30. zu angeln;</p> <p>31. die Jagd auf Stockenten und Blesshühner in der Zeit vom 15.11. bis 14.07. und die Jagd auf sonstige jagdbare Wat- und Wasservögel während des gesamten Jahres.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes; - die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen aufgrund eines Pflege- und Entwicklungsplanes bzw. –konzeptes; - die Auszäunung der Ufer gegen Viehtritt und Verbiss. | <p>Zu den Grasfluren zählen Nasswiesen sowie artenreiche Magerweiden und -wiesen, Trockenrasen als gemäß § 30 BNatSchG bzw. 62 LG geschützte Biotope. Düngungsmaßnahmen können in diesen Bereichen zu Beeinträchtigungen führen und sind deshalb zu unterlassen.</p> <p>Die Extensivierung bisher intensiv genutzten Acker- und Grünlandes wird im Rahmen des freiwilligen Vertragsnaturschutzes umgesetzt.</p> <p>Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Umfeld von Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG, die z.B. durch Nähr- bzw. Schadstoffeintrag zu Schädigungen dieser geschützten Biotope führen können, sind gem. § 30 BNatSchG bzw. 62 LG verboten.</p> <p>Auf eine Überschneidung der jeweiligen gesetzlichen Schonzeiten wird im Übrigen hingewiesen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> |
|--|--|---|

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|-------------------|---|--|
| <p>2.2</p> | <p>Landschaftsschutzgebiete (LSG)</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für die Landschaftsschutzgebiete, die unter 2.2-1 bis 2.2-6 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>I. Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none">zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 23 (1) Nr. 1 BNatSchG);wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 23 (1) Nr. 2 BNatSchG) oderwegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 23 (1) Nr. 3 BNatSchG). <p>II. In den unter Ziffer 2.2-1 bis 2.2-6 festgesetzten und näher beschriebenen Landschaftsschutzgebieten sind generell nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 (2) BNatSchG in Verbindung mit § 34 (4a) ff. LG NRW).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen Landschaftsschutzgebiete</p> | <p>Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten erfolgt aufgrund § 26 BNatSchG.</p> <p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG. Die entsprechenden Biotope (Stand: 2010) sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nachrichtlich dargestellt.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 30 BNatSchG bzw. 62 LG alle Handlungen verboten, "...die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none">Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, |
|-------------------|---|--|

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>te können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren festgesetzten Verboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <p>1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben;</p> <p><u>Unberührt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bleibt die Errichtung von Wildfütteranlagen, Jagdhochsitzen, offenen Melkständen, sofern sie nicht auf Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vegetation errichtet werden, sowie von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. - bleiben Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf und im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Gehölzen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit dem Kreis Düren als untere Landschaftsbehörde erfolgt; - bleiben Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes; | <p>2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,</p> <p>3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,</p> <p>4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, (...),</p> <p>5. offene Felsbildungen (...), (...).</p> <p>Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.“</p> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, - Einrichtungen für den Luftsport, - Landungs-, Boots- und Angelstege, - am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen sowie Wohn- und Hausboote, - Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder (spezifische Regelungen und Unberührtheiten dazu unter Nr. 4), - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen. <p>Zur Erhaltung eines intakten und ortstypischen Landschaftsbildes sind, neben gezielter Landschaftsgestaltung und dem Landschaftsschutz, auch erhöhte Anforderungen an die Lage und Gestaltung sowohl von befreiten, unberührten, als auch von privilegierten Vorhaben zu stellen. In Zukunft neu entstehende Anlagen sind daher sowohl von der Wahl der Baumaterialien als auch von der Bauform, Einzäunung und Eingrünung her in das örtliche Landschaftsbild einzufügen.</p> <p>Zu den Flächen mit schutzwürdiger, naturnaher Vegetation zählen u.a. Feucht- und Nassgrünland, Seggen- und Binsenbestände, Magerwiesen, Uferhochstaudenfluren, Quellfluren, Röhrichte und Halbtrockenrasen.</p> |
|--|---|---|

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - bleiben Dachgeschoßausbauten und die Errichtung von Dachgauben; - bleibt das Abstellen von mobilen Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer; - bleiben unbefestigte Lagerplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen für die Lagerung von land- oder forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Produkten außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen; - bleibt die Errichtung von Folientunneln und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft auf Ackerflächen; - bleibt die Errichtung von Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau auf Ackerflächen. <p>2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht erheblich beeinträchtigt werden sowie - die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und -leitungen im Baukörper von Straßen und unbefestigten Wegen und von Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken soweit dabei angrenzende Gehölze nicht beschädigt werden. <p>3. Straßen und Wege, Reitwege oder sonstige</p> | <p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p> <p>Unter "vorübergehend" wird ein Zeitraum von maximal 1 Jahr verstanden.</p> |
|--|--|--|

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>Verkehrsanlagen sowie Reitplätze und Paddocks – auch wenn sie keiner sonstigen Genehmigung oder Anzeige bedürfen zu errichten oder wesentlich umzugestalten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage von Rückewegen und -schneisen, - die Anlage und Umgestaltung von Forstwirtschaftswegen im Einvernehmen mit der ULB, - die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit keine zusätzliche Flächen versiegelt werden. <p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte und Produkte der Imkerei.</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - das zeitweilige Aufstellen von jederzeit demontierbaren, baugenehmigungsfreien Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen, - das Abstellen von Wohnwagen auf umbauten Hofflächen, sofern eine Nutzung nicht erfolgt und eine beeinträchtigende Wirkung auf | <p>Der Straßenkörper von vorhandenen Land- und Bundesstraßen ist von den textlichen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete ausgenommen (Erlass MURL NRW vom 5.2.1985 - AZ. IV B 5 - 1.06.00).</p> <p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>"zeitweilig" bedeutet für die Dauer der Maßnahme.</p> <p>Hiermit sind keine Brachflächen im Sinne einer Flächenstilllegung im Rahmen von landwirtschaftlichen Programmen umfasst bzw. Flächen, die nach wie vor als genutzte Ackerflächen bei der LWK gemeldet sind.</p> |
|--|---|---|

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>das Landschaftsbild unterbleibt.</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Geländeform, Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen sowie Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern, insbesondere durch Trittschäden infolge übermäßiger Beweidung;</p> <p><u>Unberührt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bleiben Maßnahmen im Rahmen der ortsüblichen bisherigen Nutzung von Haus- und Kleingärten, - bleibt die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen sowie - bleibt das geringfügige Wiederherstellen des bisherigen Bodenreliefs im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises Düren. <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Boden, Gartenabfälle, Chemikalien, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen sowie Gülle, Silageabwasser, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder in Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt auf genutzten Flächen außerhalb von schutzwürdigen Biotopen, Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Lagerung von Stoffen und Gegenständen | <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, von Flutrinnen, Blänken und Altlaufresten in Bachauen und Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p> |
|--|---|---|

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|---|
| | <p>den auf Hofstellen und versiegelten Verkehrsflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus auf entsprechend genutzten Flächen der vg. Nutzungsarten bis zu 12 Monaten, - die vorübergehende Lagerung sowie das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln, Dünger, Kompost und Klärschlamm auf land- und forstwirtschaftlich sowie gartenbaulich genutzten Flächen, - die kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen, - die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der ULB. <p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterhaltung, Reparatur und ggf. Neuverlegung von vorhandenen funktionsfähigen Drainagen und Abzugsgräben in gleicher Lage und Tiefe, | <p>Unter "vorübergehend" wird ein Zeitraum von maximal 1 Jahr verstanden.</p> <p>Unter kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p> <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt.</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Feuchtwiesen, Quellen, Bruchwälder u.a. feuchte bis nasse Lebensräume sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW, deren erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung oder Zerstörung verboten ist.</p> <p>Die Unberührtheit dient dazu, die Funktionsfähigkeit von Drainagegebieten zu erhalten, indem z.B. defekte</p> |
|--|--|---|

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | |
|--|---|
| <p>- die Beseitigung von Staunässe durch Boden- oder Tiefenlockerung im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft in Absprache mit der ULB.</p> <p>10. Pflanzenbestände in Feuchtbiotopen, Quellen Staudenfluren, Magerrasen, Heideflächen, Feld- und Waldraine, Heide, Gehölze aller Art und Struktur (z.B. Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Sträucher, Gebüsche) Obstwiesen/-weiden oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden</p> <p><u>Unberührt bleiben</u></p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und soweit kein Wald umgewandelt wird,</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen einschließlich Hofanlagen sowie der Umtrieb von intensiv genutzten Obstplantagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung von Pflanzenbeständen in Feuchtbiotopen, von Staudenfluren, Magerrasen, Heide, Flur- und Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Hecken, Gebüsch und Obstwiesen/Obstweiden sowie des Umbruches von Weg-, Feld- und Waldrainen,</p> <p>- Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.2., sowie die Böschungsmahd ab dem 15.06 bis 28.02, soweit alle Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind,</p> <p>- Maßnahmen im Rahmen der Pflege und der Wiederherstellung historischer Parkanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> | <p>oder verstopfte Drainagen oder Abzugsgräben kurzfristig repariert oder ersetzt werden können.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG i.V.m. 61 LG. Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten.</p> <p>So ist es gemäß § 39 (5) Nr.1 BNatSchG verboten, "die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird."</p> <p>Gemäß § 39 (5) Nr.2 BNatSchG ist es verboten, "Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen".</p> <p>Gemäß § 39 (5) Nr.3 BNatSchG ist es verboten, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden, (...)."</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - Überweidung (die Anzahl der zulässigen GVE/ha wird in Pflege-/Entwicklungsplänen festgesetzt). <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Rund-Erlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Ausbau und Unterhaltung).</p> <p>Das Wesen historischer Parkanlagen wie z.B. des Parks von Schloß Merode und des Landschaftsparks Kammerbusch ist geprägt durch gebietsfremde Pflanzen. Entsprechend können zur Wahrung der Eigenheit und Schönheit gebietsfremde Pflanzen berücksichtigt</p> |
|--|---|

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|--|
| | <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p>12. gebietsfremde oder invasive Tiere und Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln;</p> <p><u>Unberührt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bleibt die Einrichtung von Kurzumtriebsplantagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, - bleiben Maßnahmen im Rahmen der Pflege und der Wiederherstellung historischer Parkanlagen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde, | <p>werden. Grundlage für die Pflege des Bestands und die Einbringung im Sinne der Wiederherstellung ist eine dem Schutzzweck dienende die gartendenkmalpflegerische Zielkonzeption.</p> <p>Die Regelung bezieht sich nicht auf die Ausübung der Jagd im engeren und weiteren Sinne. Es handelt sich um eine Klarstellung bezüglich anderer und spezieller Verbotssachverhalte, die auch in hegerischer Hinsicht von Bedeutung sein können (z.B. ist es Verboten, Wildäcker in Flächen mit Grünlandumbruchverbot anzulegen).</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es nach § 39 BNatSchG z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen oder Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder Röhrichte zurückzuschneiden.</p> <p>Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzgl. des Artenschutzes bleiben unberührt von den Regelungen des Landschaftsplans und müssen gesondert betrachtet und bewertet werden.</p> <p>Das Verbot ergibt sich aus § 40 BNatSchG. Danach darf die Ausbringung der genannten Arten u.a. nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.</p> <p>Der Einvernehmensvorbehalt liegt darin begründet, dass es zu gravierenden artenschutzrechtlichen Problemen kommen kann, wenn z.B. Kurzumtriebsplantagen in Freiflächen-Lebensräumen angepflanzt werden.</p> <p>Ein entsprechende fachliche Prüfung durch die Untere Landschaftsbehörde ist diesbezüglich notwendig um erheblichen Beeinträchtigungen vorzubeugen.</p> <p>Grundlage für die Pflege und die Wiederherstellung ist die gartendenkmalpflegerische Zielkonzeption.</p> |
|--|---|--|

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>- bleiben alle weiteren Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen sowie der Nutzung von Hausgärten und Hofanlagen.</p> <p>13. Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern und Erstaufforstungen vorzunehmen;</p> <p>14. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze sowie Hofflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese und Anhänger Wohnwagen sowie Wohncontainern oder andere mobile Unterkünfte abzustellen, zu waschen oder zu warten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher, jagdlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen.</p> <p>15. Flächen außerhalb von ausgewiesenen Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen mit Fahrrädern zu befahren und auf diesen zu reiten; <u>Unberührt</u> bleibt das Führen von Fahrrädern im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit und zur Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung.</p> <p>16. außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze sowie außerhalb von Hofanlagen und Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen; <u>Unberührt</u> bleibt</p> <p>- das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft und soweit dieses nach ab-</p> | <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkennbar für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.</p> <p>Das Verbot des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich für Landschaftsschutzgebiete aus § 54a LG. Zu den Flächen außerhalb von Wegen zählen auch Gewässerufer.</p> <p>Hierfür vorgesehene Plätze sind insbesondere öffentlich eingerichtete oder genehmigte Camping- und Festplätze, Grill- und Feuerstellen.</p> <p>Bezüglich abfallrechtlicher Vorschriften wird im Besonderen auf die jeweils gültigen Verfügungen des Kreises Düren (z.B. Allgemeinverfügung des Landra-</p> |
|--|---|---|

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>fallrechtlichen Vorschriften zulässig ist</p> <p>17. jegliche Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen, den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten sowie sonstige Veranstaltungen und Sportveranstaltungen außerhalb von befestigten Wegen, Straßen, Hofanlagen, Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen und dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen durchzuführen; <u>Unberührt</u> bleiben bisherige ordnungsgemäße und rechtmäßige Veranstaltungen sowie traditionelle kulturelle oder sportliche Veranstaltungen mit Zustimmung des Landrats des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde.</p> <p>18. Waldflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.</p> <p>19. Grünland innerhalb der in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichneten Flächen in eine andere Nutzung umzuwandeln oder innerhalb von 5 Jahren mehr als einmal umzubereiten; <u>Unberührt</u> bleibt die Wiederaufnahme einer land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung i. S. des § 3a Abs. 2 LG.</p> <p>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II bleiben weiterhin:</p> <p>1. die rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme des Grünland-Umbruchverbotes auf den entsprechenden Flächen sowie andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,</p> | <p>tes zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen) bzw. der Gemeinde Langerwehe verwiesen.</p> <p>Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Zu den sonstigen Veranstaltungen zählen insbesondere Fest-, Musik-, Werbe- und Schauveranstaltungen. Zu den Sportveranstaltungen zählen insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).</p> <p>Auf die gesetzlichen Vorschriften nach §§ 39 und 42 LForstG wird verwiesen.</p> <p>Pflegeumbruch mit Grünlandwiedereinsaat nach einer Zeitspanne von maximal 6 Monaten ist zulässig, soweit es sich nicht um Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG handelt. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege empfiehlt bei einem Pflegeumbruch eine max. Pflugtiefe von 20 cm aus Gründen der archäologischen Denkmalpflege. Die Flächen, für die das Grünlandumbruchverbot gilt, sind in der Festsetzungskarte gesondert gekennzeichnet. Die Verbotsregelung zur Umwandlung von Grünland bezieht sich NICHT auf Flächen, die zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplanes nachweislich als Ackerflächen oder Wechselgrünland genutzt wurden.</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 BNatSchG bzw. § 2c LG NRW verwiesen. Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf der aktuellen oder zukünftigen Teilnahme an einem landwirtschaftlichen Extensivierungsprogramm unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben. Die Unberührtheit dient einer evtl. Anpassungsnotwendigkeit an zukünftige Betriebs- und Arbeitsstrukturen. Hierzu zählt auch die regelmäßige, notwendige Unterhaltung und Reparatur wasserbaulicher technischer Anlagen (z.B. Rückhaltebecken) und alle im Einver-</p> |
|--|---|---|

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|---|
| | <p>2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen und zu begründen,</p> <p>3. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen sowie zugelassene Maßnahmen, die den Schutzzweck <u>NICHT</u> beeinträchtigen.</p> <p>IV. Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit 69 Absatz 1 LG kann der Landrat Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <p>1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder</p> <p>2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.</p> <p>V. Ausnahmen</p> <p>1. Der Landrat des Kreises Düren als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG erteilen:</p> <p>a) für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB);</p> | <p>nehmen mit der ULB durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen, Wege und Leitungen, an Gewässern sowie anderer ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen soweit keine Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur erfolgen.</p> <p>Zu den auch weiterhin möglichen und nicht eingeschränkten Nutzungen gehört im Besonderen die Nutzung der Hausgärten in der bisherigen Art und Weise.</p> |
|--|--|---|

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none">b) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1–6 BauGB, wenn im Falle einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 und 6 diese einen zulässigerweise errichteten baulichen Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder kleiner als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäume nicht erforderlich wird;c) für Änderungen der Dacheindeckung oder Fassadengestaltung;d) für das Neuverlegen von Drainageleitungen, sowie für das Verlegen von stationären Versorgungsleitungen für das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;e) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen im Rahmen der guten fachlichen Praxis;f) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;g) für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens drei Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereiches von Bäumen;h) für Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport und Umweltbildungsveranstaltungen;i) für den Umbruch und die Umwandlung von Dauergrünland wegen einer notwendigen Betriebsumstrukturierung oder zur Existenzsicherung;j) für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen auch mit Naturhindernissen;k) für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölze oder wertvollen Vegetationsstrukturen beseitigt werden;l) für Maßnahmen an und im Umfeld von denk- | |
|--|---|--|

2.2 Landschaftsschutzgebiete allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <p>malgeschützten Gebäuden, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen.</p> <p>2. Der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde kann weiterhin auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach 2.2, Kapitel II, Nr. 1. - 18. für Maßnahmen, die weder den Schutzzweck noch den Charakter des Gebietes beeinträchtigen, erteilen.</p> <p>VI. Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.</p> | |
|--|--|--|

2.2 Landschaftsschutzgebiet Wehebach zwischen Langerwehe und Luchem

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| <p>2.2-1 / Ca, Cb, Da, Db</p> | <p>Wehebach zwischen Langerwehe und Luchem</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung des Fließgewässers und der angrenzenden, teilweise grünlandgeprägten Auebereiche für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Bachlaufs mit seiner Aue und des hohen Anteils gliedernder und belebender Landschaftselemente (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG); - wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässerstrukturen mit Ihren Auenbereichen sowie der Gehölzstrukturen und Landschaftselemente in einer offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Erholung (§ 26 (1) Nr. 3 BNatSchG). | <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den Verlauf des Wehebachs nördlich der Ortslage Langerwehe bis zur Ortslage Luchem sowie angrenzende Auenbereiche und Hangkanten mit landwirtschaftlich genutzten Bereichen. Im Schutzgebiet liegt ein Abschnitt des Wehebachs für den im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert wurden.</p> <p>Der an den Ufern durchgängig mit Erlen gesäumte Wehebach verläuft durch landwirtschaftliche Nutzflächen, die als Grünland, südlich der Ortschaft Luchem auch ackerbaulich genutzt werden.</p> <p>Im westlichen Teil des Schutzgebietes liegen Hangkanten sowie einzelne landschaftsbildprägende Gehölzbestände im Umfeld einer ackerbaulich geprägten Kulturlandschaft.</p> <p>Aufgrund des Vorhandenseins des Steinkauzes kommt dem Erhalt und der Pflege der gehölzbestandenen Grünländer eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind auch Maßnahmen am Wehebach vorgesehen.</p> |
|--|--|--|

2.2 Landschaftsschutzgebiet Wehebach zwischen Langerwehe und Luchem

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II, Nr. 1.- 19.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Nutzungsextensivierung gewässernaher Flächen;- die Ergänzung und ggfls. Neuanlage von Obstwiesen sowie Pflege der vorhandenen Obstbäume;- die Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen sowie die Anlage von Artenschutzgewässern in Bachnähe. | <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p> |
|--|--|--|

2.2 Landschaftsschutzgebiet Strukturreiche Ortsrandlagen in der Börde

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|--|
| <p>2.2-2 / Bb, Ca, Cb, Db, Eb</p> | <p>Strukturreiche Ortsrandlagen in der Börde</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der grünlandgeprägten, reich strukturierten Ortsrandlagen mit Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Feldgehölzen, Brachen, Gräben, Gewässerflächen und Rainen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotop-schutz, auch als Lebensstätte und Lebens-raum wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 (1) Nr. 1); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der reliefierten Landschaft mit ihren glierenden und belebenden Landschaftsele-menten (§ 26 (1) Nr. 2); - wegen kulturhistorischen Bedeutung der der Landschaft als Ergebnis des Land-schaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 (1) Nr. 2); - Wegen der kulturhistorischen Bedeutung alter Wegeverbindungen von Echtz über Geich nach Langerwehe (§ 26 (1) Nr. 2); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Erosionsschutzes insbesondere in den ackerbaulich genutzten Hangbereichen zum Erhalt der Leistungs- und Funktions-fähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 (1) Nr. 1), - wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, landschaftsbezogene Er-holung (§ 26 (1) Nr. 3 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem.</p> | <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst mehrere Teilflä-chen in den Ortsrändern von Geich und Obergeich sowie im Nordwesten und Südwesten angrenzend an die Ortslage Langerwehe.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt von einem Mosaik aus überwiegend als Grünland bewirtschafteten Flächen mit strukturierenden Landschaftselementen wie Einzelgehölzen, Obstwiesen, Feldgehölzen und Hecken an den Ortsrandlagen im Übergang zur ackerbaulich geprägten Bördelandschaft. Die Bereiche an der Orts-randlage von Langerwehe weisen zudem eine beson-ders hohe markante Reliefenergie auf.</p> <p>Bei Gut Merberich liegen größere Waldbestände, sowie zahlreiche markante Einzelgehölze und mehrere Tei-che.</p> <p>In dem Schutzgebiet befindet sich auch die Halde „Auf dem Nierchen“, deren Böschungen gehölzbestanden sind, während die Hochfläche ackerbaulich genutzt wird.</p> <p>Aufgrund des Vorhandenseins des Steinkauzes kommt dem Erhalt und der Pflege der gehölzbestandenen Grünländer eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich</p> |
|--|---|--|

2.2 Landschaftsschutzgebiet Strukturreiche Ortsrandlagen in der Börde

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Ziffer 2.2, Kapitel II, Nr. 1.- 19.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Obstbäume; - die im Einzelnen festgesetzte Pflege von Biotopen. | <p>nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p> |
|--|---|--|

2.2 Landschaftsschutzgebiet Hänge westlich des Wehebachs

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|--|
| <p>2.2-3 / Ad, Bb, Bc, Bd, Cb, Cc</p> | <p>Hänge westlich des Wehebachs</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Entwicklung der zusammenhängenden gut ausgebildeten, strukturreichen Laubwaldkomplexe für den Biotopverbund und den Arten- und Biotop-schutz auch als Lebensstätte und Lebens-raum wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 (1) Nr. 1); - die Erhaltung der grünlandgeprägten offe-nen Hangbereiche zum Erhalt der Leis-tungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-haushaltes und der nachhaltigen Nutzung-s-fähigkeit der Naturgüter (§ 26 (1) Nr. 1); - die Erhaltung und Entwicklung von Gewäs-serstrukturen und ihrer Quellbereiche als wertvolle Landschaftselemente für den Bio-topverbund und für den Arten- und Biotop-schutz (§ 26 (1) Nr. 1); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der großflächigen, strukturreichen Waldge-biete und des Reliefs mit den ausgeprägten Hangkanten (§ 26 (1) Nr. 1); - die Erhaltung und Wiederherstellung des Erosionsschutzes insbesondere in den ackerbaulich genutzten Hangbereichen zum Erhalt der Leistungs- und Funktions-fähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 (1) Nr. 1), - wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Waldnutzungsformen, der Solitär- und Hutebäume und durch Abgrabungstätigkei-ten entstandenen Reliefstrukturen und der | <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die westlich an das Naturschutzgebiet Wehebach angrenzenden Hang-bereiche. Diese sind überwiegend bewaldet, ansonsten sind landwirtschaftliche Nutzflächen als Grünland be-wirtschaftet. Ackerbaulich genutzte Flächen sind nur in Einzelfällen vorhanden (am Wenauer Hof, südlich Lan-gerwehe).</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch das in östlicher Richtung zum Wehebachtal stark abfallende Relief.</p> <p>Im nördlichen Bereich des Schutzgebietes zwischen den Ortslagen Langerwehe und Heistern liegt der Kammerbusch, der als Landschaftspark eine besondere Bedeutung für die Erholung besitzt, aber auch zahlrei-che markante und höhlenreiche Hute- und Solitärbaume aufweist.</p> <p>Südlich von Hamich liegt ein zusammenhängender, großflächiger Traubeneichenwald. Die Buche dominiert in den aus überwiegend Stangenholz bis schwachem Baumholz gebildeten Bereichen. Eingestreut liegen Kiefern-, Ahorn oder Fichtenparzellen. Ein weiterer Traubeneichenwaldkomplex mit schwachem bis middle-rem Baumholz liegt oberhalb des Wenauer Hofes.</p> <p>Im Wald haben sich neben den unter Ziffer 2.3.7 festge-setzten Hohlwegen weitere Hohlwegstrukturen erhalten, die von einer ehemals regen Transporttätigkeit zeugen</p> |
|--|---|--|

2.2 Landschaftsschutzgebiet Hänge westlich des Wehebachs

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|--|
| | <p>eingestreuten, noch erkennbaren mittelalterlichen Hohlwegstrukturen (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen der kulturhistorischen Bedeutung des Landschaftsparks Kammerbusch als beispielhafte Parkanlage mit neoklassizistischen Elementen der frühen Industrialisierung (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG); - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel und des Landschaftsparks Kammerbusch (§ 26 (1) Nr. 3 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II, Nr. 1.- 19.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Obstbäume; - die Pflege und die Wiederherstellung des ehemaligen Landschaftsparks/ Waldparks Kammerbusch im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde. | <p>und netzartig entlang der Berghänge als flache Gräben zu erkennen sind.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p> <p>Grundlage für die Pflege und die Wiederherstellung ist die gartendenkmalpflegerische Zielkonzeption.</p> |
|--|---|--|

2.2 Landschaftsschutzgebiet Meroder – Laufenburger Wald

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| <p>2.2-4 / Bc, Bd, Cb, Cc, Cd, Ce, Db, Dc, Dd, De, Ec, Ed</p> | <p>Meroder – Laufenburger Wald</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung eines zusammenhängenden Waldkomplexes und der darin vorhandenen Strukturen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter und bodenständiger Waldbereiche für den Arten- und Biotopschutz auch als Lebensstätte und Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung der Pufferfunktion für die angrenzenden landesweit bedeutsame Naturschutzgebiete (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung und Wiederherstellung der insbesondere durch Hecken, Baumreihen und Obstwiesen strukturierten grünlandgeprägten, offenen Übergangsbereiche zu den Ortsrandlagen bzw. der Bördelandschaft als Pufferelement zu den Waldbereichen und für den Arten- und Biotopschutz als Lebensstätte und Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines großflächigen, weitgehend unzerschnittenen reliefreichen Waldgebietes (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG); - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordei- | <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die zusammenhängenden, großflächigen überwiegend fichtenbestandenen Waldkomplexe im Südosten des Plangebietes sowie angrenzende Offenlandflächen an den Ortslagen zu Langerwehe, Merode und Schlich.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch großflächige, zusammenhängende und unzerschnittene Waldbereiche, die überwiegend durch Nadelholzbestände dominiert werden. Stellenweise sind auch zusammenhängende, ältere Laubwaldbestände (vorwiegend aus Buchen und Eichen) vorhanden. Die im Waldkomplex verlaufenden naturnahen Bachsysteme sind weitgehend als Naturschutzgebiet NSG 2.1-2 „Teilflächen und Gewässerstrukturen im Meroder und Laufenburger Wald“ festgesetzt.</p> <p>Aufgrund des Vorhandenseins des Steinkauzes kommt dem Erhalt und der Pflege der gehölzbestandenen Grünländer in den Ortsrandlagen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Aufgrund der Größe und Unzerschnittenheit ist der Wald neben dem Rotwild von besonderer Bedeutung für zahlreiche, teilweise gefährdete Wildtiere, unter denen mehrere waldbewohnende Fledermausarten, die Wildkatze mit einem Schwerpunkt-Verbreitungsgebiet in Deutschland, der Baumarder, sowie Waldvogelarten wie Kolkrabe, Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, Hohltaube Habicht, Mäusebussard, Grau-, Klein- und Mittelspecht, Buntspecht, Schwarzspecht sowie Waldkauz und Waldohreule zu nennen sind. Des Weiteren sind Grasfrosch, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Erdkröte, Fadenmolch, Bergmolch, Ringelnatter, Blindschleiche und die Sumpfschrecke, der Hirschkäfer sowie zahlreiche Libellenarten wie z.B. die Zweigestreifte Quelljungfer hervorzuheben.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist auch die Biotopverbund-Entwicklung zwischen den Laubwald-Naturschutzgebietsflächen des oben genannten NSG 2.1-2 sowie dem NSG 2.1-5 „Teilflächen im Hürtgenwald mit Schieferbergbauflächen von der Roten Wehe bis zum Gürzenicher Bruch“ sowie dem LSG 2.1-1 „Östlicher Hürtgenwald“ im angrenzenden Landschaftsplan Hürtgenwald.</p> |
|--|--|--|

2.2 Landschaftsschutzgebiet Meroder – Laufenburger Wald

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <p>fel (§ 26 (1) Nr. 3 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der kulturhistorisch besonders bedeutsamen Geländestrukturen, wie insbesondere Hohlwege, Terrassenkanten, Abgrabungsflächen und Halden sowie der historischen Gebäude und Gebäudereste (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II, Nr. 1.- 19.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die im Einzelnen festgesetzte Pflege von Biotopen; - die Pflege der Obstbäume; - Einzelmaßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung der Wildkatzen- und Fledermauspopulation sowie für die charakteristischen Waldvogelarten. | <p>Im Wald haben sich neben den unter Ziffer 2.3-8 bis 2.3-12 festgesetzten Hohlwegen weitere und zahlreiche Hohlwegstränge erhalten, die von einer ehemals regen Reise- und Transporttätigkeit zeugen und tlw. netzartig entlang der Berghänge und auf den Hochflächen als flache Gräben zu erkennen sind. Auch die Laufenburg mit ihren historischen Gebäuden und Gebäuderesten hat eine historisch wichtige Bedeutung.</p> <p>Innerhalb des Schutzgebietes liegen als geologische Objekte die Geotope GK-5104-002, GK-5204-006, GK-5204-019 und GK-5204-023. Des Weiteren sind als Bodendenkmäler die Laufenburg (DN 098), mittelalterliche/ neuzeitliche Pingen, Schürfgruben (DN 064) sowie ein jungsteinzeitlicher bis hochmittelalterlicher Siedlungsplatz (DN 133) erfasst.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt.</p> |
|--|--|--|

2.2 Landschaftsschutzgebiet Parkanlage Schloß Merode

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|-------------------------------------|---|--|
| <p>2.2-5 / Dc</p> | <p>Parkanlage Schloß Merode</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erhaltung und Entwicklung der kulturhistorisch bedeutsamen Parkanlage in Verbindung mit den Schlossgebäuden wegen seiner besonderen Eigenart und Schönheit (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG);- die Erhaltung der Offenland- und Gehölzflächen – insbesondere der Altbäume mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und als Lebensstätte und Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG);- die Erhaltung der historischen Wasseranlagen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und als Lebensstätte und Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II, Nr. 1.- 19.</p> <p>III. Zusätzliche Unberührtheit:</p> <p><u>Unberührt</u> von den allgemeinen Verboten unter Ziffer 2.2, Kapitel II, Nrn. 14 und 17 bleiben die ordnungsgemäße Durchführung von Veranstaltungen auf dem Schlossparkgelände (einschl. Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf Grünlandflächen angrenzend an den Schlosspark.</p> <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> | <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst neben der Schlossanlage, die angrenzenden gehölzgeprägten Parkanlagen sowie mit dem Gesamtkomplex verbundene Offenlandflächen.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch das herrschaftliche Schloss mit seinem Wassergraben und den, direkt angrenzenden, durch ein verzweigtes Wegenetz erschlossenen Parkanlagen mit seinen Rasenflächen und dem alten Baumbestand.</p> <p>Die zahlreichen alten Bäume in der Schlossparkanlage bieten besonders höhlenbewohnenden Tierarten eine Lebensstätte.</p> <p>Die Wasseranlage hat eine besondere Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Amphibien.</p> <p>Diesbezüglich wird auch auf die unmittelbar geltende Gesetzeslage des § 44 BNatSchG (Artenschutz) verwiesen.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Die Unberührtheit gilt unbeschadet anderer Genehmigungsverfahren (z.B. wasser- oder umweltrechtliche Genehmigungen).</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit</p> |
|-------------------------------------|---|--|

2.2 Landschaftsschutzgebiet Parkanlage Schloß Merode

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>- ist die Pflege und die Wiederherstellung des Schlossparks Merode im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> | <p>im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt. Das Wesen historischer Parkanlagen wie z.B. des Parks von Schloß Merode ist geprägt durch gebietsfremde Pflanzen. Entsprechend können zur Wahrung der Eigenheit und Schönheit gebietsfremde Pflanzen berücksichtigt werden. Grundlage für die Pflege des Bestands und die Einbringung im Sinne der Wiederherstellung ist eine dem Schutzzweck dienende die gartendenkmalpflegerische Zielkonzeption. Diese erfordert auch den Erhalt der Sichtbeziehungen von der historischen Parkanlage Schloss Merode in Richtung Jüngersdorf.</p> |
|--|---|---|

2.2 Landschaftsschutzgebiet Südöstliches Aachener Hügelländchen

Planquadrat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|---|
| <p>2.2-6 / Ac, Ad, Bc, Bd</p> | <p>Südöstliches Aachener Hügelländchen</p> | <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen überwiegend grünlandgeprägten, stark reliefierten Landschaftsausschnitt westlich von Hamich.</p> |
| | <p>I. Schutzzweck ist:</p> | |
| | <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung der Grabenstrukturen, Feldgehölzen und Kleinstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Obstwiesen, Brachen und Rainen in einer grünlandgeprägten Voreifel-Agrarlandschaft für den Arten- und Biotopschutz und als Lebensstätte und Lebensraum wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - die Erhaltung der Grünlandflächen als Erosionsschutzes auf den landwirtschaftlich genutzten Hangbereichen zur Erhaltung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des ausgeprägten Reliefs mit ihren stark gliedernden und belebenden Landschaftselementen (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG); - wegen der besonderen Bedeutung für die ortsnahe, ruhige, naturbezogene Erholung (§ 26 (1) Nr. 3 BNatSchG). | <p>Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch sein hügeliges Relief, mit einem starken Abfall nach Süden zum Omerbach. Zwar sind einzelne landschaftlich markante Strukturen (z.B. Einzelbäume, Gehölzreihen) vorhanden, dennoch bietet der offene, grünlandgeprägte Charakter weiträumige Sichtbeziehungen. Am westlichen Rand sind Ausläufer des Bovenberger Waldes vorhanden, der überwiegend mit jüngeren Laubholz und Nadelforsten bestockt ist. Bei Gut Lamerdriesch liegen auch etwas ältere Stieleichen-Buchenmischwälder. Im Süden wird das Gebiet landschaftlich geprägt von dem stillgelegten Abbaugelände „Zuschlag“, wobei es sich um einen ehemaligen Steinbruch handelt, der als Bodendeponie deutlich über Geländeneiveau verfüllt wurde und nun als Erhebung weithin sichtbar ist.</p> |
| | <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.2, Kapitel II, Nr. 1.- 19.</p> | <p>Aufgrund des Vorhandenseins des Steinkauzes kommt dem Erhalt und der Pflege der gehölzbestandenen Grünländern in den Ortsrand- und Hoflagen eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Absatz 1 (vgl. unter Kap. IV). Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> |
| | <p>VI. Zusätzlich geboten ist:</p> | |
| | <ul style="list-style-type: none"> - die landschaftsgerechte Einbindung der Halde „Zuschlag“ mit Gehölzen; | <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer VI stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> <p>Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind im Einzelnen unter Ziffer 5 festgesetzt und in der Entwicklungs- und</p> |

2.2 Landschaftsschutzgebiet Südöstliches Aachener Hügelländchen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--------------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none">- die Pflege der Obstbäume;- die im Einzelnen festgesetzte Pflege von Biotopen. | Festsetzungskarte dargestellt. |
|--|--|--------------------------------|

2.3 Naturdenkmale allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|-------------------|--|---|
| <p>2.3</p> | <p>Naturdenkmale (ND)</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle Naturdenkmale, die unter 2.3-1 bis 2.3-11 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>I. Als Naturdenkmale werden Einzelerschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz:</p> <ol style="list-style-type: none">1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG) oder2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG) <p>erforderlich ist.</p> <p>Die Festsetzung bezieht auch die für den Schutz der Naturdenkmale notwendige Umgebung mit ein. Bei Einzelbäumen ist dies der Traufbereich als Fläche unter der Baumkrone, bei flächigen Naturdenkmalen gilt die in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte umgrenzte Fläche als die für den Schutz einbezogene notwendige Umgebung.</p> <p>Dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten obliegt bei den festgesetzten Naturdenkmalen nach wie vor die Überwachungs- und Meldepflicht (Mitteilung an die ULB).</p> <p>Im Rahmen des Zumutbaren obliegen dem Grundstückseigentümer darüber hinaus auch die Kontrolle und Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt der Verkehrssicherheit in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> | <p>Die Festsetzung von Naturdenkmalen erfolgt aufgrund § 28 BNatSchG.</p> <p>Bei Überlagerung mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG.</p> <p>Einzelbäume werden als Naturdenkmale festgesetzt, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none">- in ca. 1,2 m Stammhöhe einen Stammdurchmesser von mehr als 1,0 m aufweisen oder- bereits als Naturdenkmale ausgewiesen sind. <p>Viele der betreffenden Bäume haben einen historischen Hintergrund. Als ‚Gemarkungsbäume‘ sind sie teilweise in der französischen Besatzungszeit um 1780 gepflanzt worden.</p> <p>Ebenso werden noch entsprechend erhaltene Hohlwegstrukturen als Naturdenkmale festgesetzt. Diese sind insbesondere in den Waldbereichen südlich Merode, südlich von Jüngersdorf und bei Gut Schöenthal noch von hervorragender Ausprägung und spiegeln das intensive frühneuzeitliche Transportwesen wieder - noch vor dem Vorhandensein des heutigen Wegenetzes.</p> <p>Die Überwachungs- und Meldepflicht umfasst z.B. eine Meldung an die ULB bei festgestellten erkennbaren Veränderungen (z.B. deutliche Rissbildung am Stamm und auf der Bodenoberfläche, Pilzbewuchs, Vertrocknungserscheinungen u.a.).</p> <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich</p> |
|-------------------|--|---|

2.3 Naturdenkmale allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>II. Für die unter Ziffer 2.3-1 bis 2.3-11 festgesetzten und näher beschriebenen Naturdenkmale sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können (§ 28 Abs. 2 BNatSchG).</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen Naturschutzgebiete können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren festgesetzten Verboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleibt die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Zäune ohne Stammkontakt bleiben. 2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; | <p>nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 30 BNatSchG bzw. 62 LG alle Handlungen verboten, "...die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, (...), 5. offene Felsbildungen (...), <p>(...).</p> <p>Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.“</p> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze, - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze, - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, - Melkschuppen und offene Weideunterstände, - jagdliche Einrichtungen, z.B. Hochsitze, Futterkrippen, Ansitzleitern, Wildfütteranlagen. |
|--|---|---|

2.3 Naturdenkmale allgemein

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|--|
| | <p><u>Unberührt</u> bleibt die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Gehölze nicht beschädigt werden.</p> <p>3. Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten;</p> <p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Naturdenkmal beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Bodengestalt vorzunehmen;</p> <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Streusalz, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Naturdenkmal oder den Boden in seinem Traufbereich zuzüglich 20 m im Umkreis zu gefährden oder zu beein-</p> | <p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern.</p> <p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern. Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> |
|--|---|--|

2.3 Naturdenkmale allgemein

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <p>trächtigen;</p> <p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p>10. die als Naturdenkmal geschützten Bäume einschließlich der Pflanzenbestände in ihrem Traufbereich sowie die Vegetation in flächigen Naturdenkmalen zu beseitigen, zu beschädigen, auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden oder in ihrem Erscheinungsbild zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen sowie von Hofanlagen mit Ausnahme der Beseitigung, Beschädigung oder Gefährdung der Bäume, - bleiben Maßnahmen der Unterhaltung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 16.7. bis 28.2., sowie die Böschungsmahd ab dem 15.06 bis 28.02, soweit alle Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind, - bleibt die forstwirtschaftliche Nutzung, soweit sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt ist. | <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt.</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG bzw. 61 LG. Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 39 (5) BNatSchG verboten, "die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird." Gemäß § 39 (2) BNatSchG ist es verboten, "Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen".</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenumbruch im Traufbereich - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - das Anbringen von Nägeln oder Zäunen, - Beschädigung von Rinde oder Zweigen durch |
|--|--|--|

2.3 Naturdenkmale allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|--|
| | <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und keine einschränkenden gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind.</p> <p>12. gebietsfremde Pflanzen wildlebender und nicht wildlebender Arten einzubringen, aussetzen oder in der freien Natur anzusetzen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen.</p> <p>13. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten;</p> <p>14. zu zelten oder innerhalb des Traufbereiches sowie in einem Schutzstreifen von 20 m um den Traufbereich herum Feuer zu machen;</p> | <p>Kraftfahrzeuge.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es nach § 39 BNatSchG z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen oder Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder Röhrichte zurückzuschneiden.</p> <p>Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzgl. des Artenschutzes bleiben unberührt von den Regelungen des Landschaftsplans und müssen gesondert betrachtet und bewertet werden.</p> <p>Das Verbot ergibt sich aus § 40 BNatSchG. Danach darf die Ausbringung der genannten Arten u.a. nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen erkenntlich für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt. Nach dem Forstgesetz gilt dieses Verbot auch auf Straßen und Fahrwegen im Wald.</p> <p>Der Schutzstreifen dient zur Einhaltung eines Mindestabstandes offener Feuerstellen von Bäumen, wie er zur Vermeidung von Brand- und Hitzeschäden z.B. auch in der DIN-Norm 18920 für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen zur Anwendung kommt.</p> |
|--|---|--|

2.3 Naturdenkmale allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>15. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.</p> <p>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen Schutzgebieten bleiben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie nicht zur Beeinträchtigung oder Beseitigung des Naturdenkmales führen,2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und zu begründen,3. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen sowie zugelassene Maßnahmen, die den Schutzzweck <u>NICHT</u> beeinträchtigen. <p>IV. Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit 69 Absatz 1 LG kann der Landrat Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist. | <p>Hierzu zählt auch die regelmäßige, notwendige Unterhaltung und Reparatur wasserbaulicher technischer Anlagen (z.B. Rückhaltebecken) und alle im Einvernehmen mit der ULB durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen, Wege und Leitungen, an Gewässern sowie anderer ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen soweit keine Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur erfolgen.</p> |
|--|---|---|

2.3 Naturdenkmale allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|--|
| | <p>V. Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.</p> | |
|--|---|--|

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|-----------------------------------|---|--|
| <p>2.3-1 / Cb</p> | <p>Buche nördlich Langerwehe</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Buche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Buche im Bedarfsfall. | <p>Das Naturdenkmal liegt direkt angrenzend an einen Garten der Ortslage Langerwehe südlich der B 264.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> |
| <p>2.3-2 / Eb</p> | <p>Esche an der Kapelle nördlich Geich</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Esche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Esche im Bedarfsfall. | <p>Das Naturdenkmal liegt direkt an einer Kapelle nördlich von Geich bei Echtz an der L 13.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> |
| <p>2.3.3-1 bis 2.3.3-4</p> | <p>Eichen am Hang „An der alten Weide“ südlich von Langerwehe</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> | <p>Die Eichen liegen an einem sehr steilen, als Grünland genutzten Hang innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4.2-1.</p> |

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|---|--|---|
| <p>2.3.3-1 / Cb</p> <p>2.3.3-2 / Cb</p> <p>2.3.3-3 / Cb</p> <p>2.3.3-4 / Cb</p> <p>2.3-4 / Cb</p> | <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eichen als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eichen im Bedarfsfall. <p>Solitäreiche südlich des Sportplatzes</p> <p>Solitäreiche an einer Hangkante</p> <p>Eichenreiche aus fünf Eichen entlang eines Wirtschaftsweges</p> <p>Solitäreiche im Auenbereich des Wehebachs</p> <p>Kaisereiche nördlich Oligsdriesch</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt der Eiche aus landeskundlichen und naturgeschichtlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall; | <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> <p>Die fünf Eichen stehen direkt nebeneinander in einer Reihe.</p> <p>Das Naturdenkmal steht nördlich von Oligsdriesch ca. 50m von einem Waldweg entfernt im Wald.</p> <p>Die Kaisereiche hat eine kulturhistorische Bedeutung.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer III stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> |
|---|--|---|

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|------------------------------|---|--|
| <p>2.3-5 Cb</p> | <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht); - Freistellung und Begrenzung des Höhenwachses von Gehölzen auf maximal 10m im 25m Umkreis des Naturdenkmals. <p>Kaisereiche südlich Oligsdriesch</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt der Eiche aus landeskundlichen und naturgeschichtlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht); - Freistellung und Begrenzung des Höhenwachses von Gehölzen auf maximal 10m im 25m Umkreis des Naturdenkmals. | <p>Das Naturdenkmal steht südlich von Oligsdriesch direkt an einem Forstweg, angrenzend an einen Waldbestand.</p> <p>Die Kaisereiche hat eine kulturhistorische Bedeutung.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> |
| <p>2.3.6 / Db</p> | <p>Eichenreihe südlich Jüngersdorf</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> | <p>Die Eichenreihe besteht aus 6 Bäumen und verläuft durch ein Grünland auf einer leichten Böschungskante bzw. verläuft im südlichsten Abschnitt in einem ehemaligen Gewässerbett.</p> |

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|-----------------------------------|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eichenreihe als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt der Eiche aus landeskundlichen und naturgeschichtlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eichen im Bedarfsfall; - die Auszäunung bzw. Erhalt der vorhandenen Auszäunung der Eichen; - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht). | <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> |
| <p>2.3.7-1 bis 2.3.7-5</p> | <p>Hohlwegstrukturen</p> | |
| <p>2.3.7-1 / Db</p> | <p>Hohlwegstruktur südlich Jüngersdorf</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Hohlwegstrukturen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG); - der Erhalt der Hohlwegstrukturen sowie des angrenzenden Gehölzbestandes wegen ihrer besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> | <p>Die ausgeprägte Hohlwegstruktur mit einem beiderseits durchgehenden Gehölzbestand aus teilweise sehr alten Eichen hat eine Länge von ca. 300m.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> |

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|--------------------------------|--|--|
| <p>2.3.7-2 / Cc</p> | <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Gehölzbestände im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht). <p>Hohlwegstrukturen südlich Gut Schönthal</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Hohlwegstrukturen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG); - der Erhalt der Hohlwegstrukturen sowie des angrenzenden Gehölzbestandes wegen ihrer besonderen Seltenheit, Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Gehölzbestände im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht). | <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> <p>Der ca. 150m lange Hohlweg führt innerhalb eines Waldbereiches steil einen Hang am Wehebach hinauf von Gut Schönthal zum Landschaftspark Kammerbusch. Parallel verlaufen im Wald weitere Hohlwegstrukturen.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> |
| <p>2.3.7-3 / Cc</p> | <p>Hohlwegstruktur östlich Klein Schönthal</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Hohlwegstrukturen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 | <p>Der ca. 250m lange Hohlweg verläuft innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes in Nord-Süd-Richtung östlich vom Naturschutzgebiet 2.1-3 „Halde und Abgrabung unterhalb Schönthal“.</p> |

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|--------------------------------|--|--|
| | <p>BNatSchG).</p> <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Gehölzbestände im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht). | <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> |
| <p>2.3.7-4 / Dc</p> | <p>Hohlwegstruktur Schwarzenbroich</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Hohlwegstrukturen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geboten ist die Pflege der Gehölzbestände im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht). | <p>Der ca. 600m lange Hohlweg verläuft innerhalb eines geschlossenen Waldbestandes im Bereich Schwarzenbroich, südwestlich von Merode.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> |
| <p>2.3.7-5 / Dd</p> | <p>Hohlwegstruktur an der Matthias Kapelle</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Hohlwegstrukturen und terras- | <p>Es handelt sich um einen historisch bedeutsamen Weg in einem geschlossenen Waldgebiet, der abschnittsweise hohlwegartig verläuft und der an der nördlichen Seite stellenweise terrassenartigen Ebenen aufweist, die früher als Lagerplätze von Pilgern dienten.</p> |

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|--------------------------|--|---|
| | <p>senartigen, angrenzenden Flächen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen (§ 28 (1) Nr. 1 BNatSchG).</p> <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht). | <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> |
| <p>2.3-8 / Cc</p> | <p>Zwei Eichen bei Gut Schönthal</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eichen im Bedarfsfall. | <p>Das Naturdenkmal besteht aus zwei Eichen, die direkt nebeneinander auf einem Grünland stehen und liegt innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1-1 „Wehebach“ südlich von Gut Schönthal.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> |
| <p>2.3-9 / Cc</p> | <p>Buche am Mühlengraben</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Buche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Buche im Bedarfsfall; | <p>Die Buche steht südlich von Gut Schönthal am linken Ufer des Mühlengrabens.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> |

2.3 Naturdenkmale – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|---------------------------|--|---|
| <p>2.3-10 / Dd</p> | <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht). <p>Eiche an der Klosterruine Schwarzenbroich</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht). | <p>Das Naturdenkmal steht an einer Wegegabelung befestigter forstwirtschaftlicher Wege im Meroder Wald nördlich der Klosterruine Schwarzenbroich.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar</p> |
| <p>2.3-11 / Ce</p> | <p>Eiche am Rennweg</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt der Eiche als Einzelschöpfung der Natur wegen ihrer Eigenart und Schönheit (§ 28 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Es gelten die allgemeinen Verbote gem. Ziffer 2.3, Kapitel II, Nr. 1.- 15.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Eiche im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz (unter Berücksichtigung der Verkehrssicherungspflicht). | <p>Die Eiche steht angrenzend im Bereich des Rennwegs zwischen Wehebachtalsperre und L 25.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> |

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|------------|--|--|
| 2.4 | <p>Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)</p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die unter 2.4.1 bis 2.4.11 im Text und in der Festsetzungskarte festgesetzt sind.</p> <p>I. Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz erforderlich ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG),2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG),3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 (1) Nr. 3 BNatSchG) oder4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). | <p>Die Festsetzung von geschützten Landschaftsbestandteilen erfolgt aufgrund § 29 BNatSchG.</p> <p>Darüber hinaus sind gemäß § 47 LG die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen außerhalb des Waldes und Wallhecken "gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile". Sie dürfen weder beschädigt noch beseitigt werden. Einer gesonderten Festsetzung nach § 29 BNatSchG bedarf es nicht. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Unberührt bleiben Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen.</p> <p>Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind nach § 47a gesetzlich geschützt.</p> <p>Für geschützte Landschaftsbestandteile mit Wald gelten neben bestimmten nachfolgenden Festsetzungen auch die Festsetzungen unter Ziffer 4.</p> <p>Anpflanzungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden/ werden (z.B. im Rahmen von Flurbereinigungen), sind gemäß § 47 LG geschützte Landschaftsbestandteile. Diese werden zusammen mit sonstigen Flächen, die mit Auflagen für Natur und Landschaft belegt sind nachrichtlich im Landschaftsplan dargestellt, soweit diese dem Träger der Landschaftsplanung bekannt sind.</p> |
|------------|--|--|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | |
|---|--|
| <p>II. Für die unter Ziffer 2.4.1 bis 2.4.11 festgesetzten und näher beschriebenen geschützten Landschaftsbestandteile sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen die Beseitigung sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder führen können.</p> <p>Verstöße gegen die nachfolgend aufgeführten Verbote sowie gegen die speziellen Verbote der einzelnen Naturschutzgebiete können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 70 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem oder mehreren festgesetzten Verboten zuwider handelt. Dies kann nach § 71 LG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Insbesondere ist verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung NRW (§ 2) - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, deren Nutzung oder deren Außenhaut zu verändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW bereitzustellen oder zu betreiben; <u>Unberührt</u> bleibt die Errichtung von ortsüblichen Forstkultur- und Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. 2. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; <u>Unberührt</u> bleibt die vorübergehende Verlegung oder Änderung oberirdischer innerbetrieblicher Ver- und Entsorgungsleitungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und den Gartenbau | <p>Befreiungen von den Ver- und Geboten richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG (vgl. unter Kap. IV).</p> <p>Unabhängig von den nachfolgenden Verbotstatbeständen sind gemäß § 30 BNatSchG bzw. 62 LG alle Handlungen verboten, "...die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, 2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, 3. offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, 4. Bruch-, Sumpf- und Auwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, (...), 5. offene Felsbildungen (...), (...). <p>Die Verbote des Satzes 1 gelten auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope.“</p> <p>Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, Camping- und Wochenendplätze; - Freizeit-, Erholungs-, Sport- oder Spieleinrichtungen aller Art, Bänke, Schutzhütten, Aussichtsplätze; - Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen; - Melkschuppen; - jagdliche Einrichtungen, z.B. Hochsitze, Futterkrippen, Ansitzleitern, Wildfütteranlagen. |
|---|--|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|---|
| | <p>sowie die Verlegung unterirdischer Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Gehölze nicht beschädigt werden.</p> <p>3. Straßen und Wege zu errichten oder wesentlich umzugestalten; <u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Wege und Straßen, soweit zusätzliche Flächen nicht versiegelt werden.</p> <p>4. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind; <u>Unberührt</u> bleibt das Aufstellen von schlichten, jederzeit ortsveränderlichen Hinweisschildern an Straßen und Parkplätzen für den Direktverkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte.</p> <p>5. Verkaufsbuden, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände sowie Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen;</p> <p>6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der charakteristischen Boden- oder Ufergestalt vorzunehmen;</p> <p>7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe, Chemikalien, Streusalz, Betriebsstoffe, Klärschlamm, Schutt oder Altmaterial fortzuwerfen, einzubringen, zu lagern, abzuleiten oder in sich ihrer auf sonstige Art und Weise zu entledigen, die geeignet ist, das Land-</p> | <p>Hierzu zählt auch die Anlage und der Ausbau von Reitwegen, Treppen und Wegegeländern.</p> <p>Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Schildern zählen z.B. Verkehrsschilder, Ortshinweise, Warntafeln oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Gebäuden.</p> <p>Wohnwagenähnliche Anlagen sind insbesondere Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime sowie Toilettenwagen oder -anhänger.</p> <p>Änderungen der charakteristischen Bodengestalt sind insbesondere auch Verfüllungen von Quellmulden, Abtragungen von Terrassen- und Geländekanten sowie die Anlage von landwirtschaftlichen Mieten.</p> <p>Außerdem sind die Verbote und Regelungen des Wasser- und Abfallrechts zu beachten.</p> <p>Nach § 326 Strafgesetzbuch wird u.a. mit Freiheits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt Abfälle in umweltgefährdender Weise außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage behandelt, ablagert, ablässt oder sonst beseitigt.</p> <p>Nach § 324 Strafgesetzbuch wird außerdem mit Frei-</p> |
|--|--|---|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>schaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt auf genutzten Flächen außerhalb von Biotopen des § 30BNatSchG bzw. § 62 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorübergehende kurzfristige Lagerung von Produkten der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus, - die vorübergehende kurzfristige Ablagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässer- und Straßenunterhaltung anfallen, - die über die vg. Zeiträume hinausgehende vorübergehende Lagerung in Abstimmung mit der ULB. <p>8. stehende oder fließende Gewässer - unabhängig von einer wasserrechtlichen Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht - anzulegen oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer und ihres Bettes zu beseitigen, zu befestigen oder in Grundriss oder Querprofil zu verändern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen der rechtmäßigen Gewässerunterhaltung, soweit diese im Einzelfall im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt worden sind.</p> <p>9. Maßnahmen der Entwässerung, Drainage, Bewässerung oder andere den Grundwasserflurabstand oder Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt die Unterhaltung von funktionsfähigen vorhandenen Drainagen.</p> <p>10. Gehölze aller Art und Struktur sowie jegliche Vegetationsbestände in ihrem Traufbereich zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu gefährden;</p> <p><u>Unberührt</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft vom 01.08. | <p>heits- oder Geldstrafen bestraft, wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert.</p> <p>Unter vorübergehender kurzfristiger Lagerung wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden. Im Falle der Holzlagerung erfolgt eine Abstimmung mit der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Zu den stehenden Gewässern zählen auch Fischteiche und sonstige Teichanlagen. Zu den fließenden Gewässern zählen auch Quellen und Quellsümpfe.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt.</p> <p>Zu den Maßnahmen der Entwässerung und Drainage zählen insbesondere die Neuverlegung von Drainageleitungen, die Neuanlage offener Abzugsgräben und die Sohlvertiefung vorhandener Abzugsgräben.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG bzw. 61 LG. Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es gemäß § 39 (5) BNatSchG verboten, "die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behan-</p> |
|--|---|---|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad- rat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>bis zum 28.02., soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und mit Ausnahme der Endnutzung durch Kahlschläge und soweit kein Wald umgewandelt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> - bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Acker- und Grünlandflächen sowie von Hofanlagen, - bleiben Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern sowie von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen in der Zeit vom 01.08. bis 28.2., sowie die Böschungsmahd ab dem 15.06 bis 28.02, soweit alle Maßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festgelegt sind, - bleibt die Beseitigung nicht einheimischer und nicht standortgerechter Gehölze. <p>11. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu fangen, zu verletzen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen, von Hausgärten und Hofanlagen, sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, - keine einschränkenden gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>12. gebietsfremde Tiere und Pflanzen wildle-</p> | <p>deln, dass die Tier- und Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird."</p> <p>Gemäß § 39 (2) BNatSchG ist es verboten, "Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen".</p> <p>Eine Wachstumsgefährdung kann z.B. auch erfolgen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bodenumbruch im Traufbereich - Beschädigung des Wurzelwerks, - Verdichten des Bodens im Traufbereich, - den Einsatz von Bioziden, Kalk und Dünger, - das Anbringen von Nägeln oder Zäunen, - Beschädigung von Rinde oder Zweigen durch Kraftfahrzeuge. <p>Die Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung ist im Runderlass des MELF vom 26.11.1984 geregelt. Zu den im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzulegenden Maßnahmen zählt auch das "Auf-Stock-Setzen" von Ufergehölzen, das i.d.R. auch aus wasserrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Regelung ergibt sich aus § 39 BNatSchG. Eine Beunruhigung kann insbesondere erfolgen durch Lärmen, Aufsuchen und Nachstellen zu Fuß oder mit Fahrzeugen, Besteigen von Felsen und Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen, Fotografieren und Filmen oder durch freilaufende Hunde.</p> <p>Die Regelungen der §§ 37 ff. BNatSchG bzw. des LG Abschnitt VIII (Artenschutz) §§ 60 - 64 sind zu beachten. So ist es nach § 39 BNatSchG z.B. allgemein verboten, die Bodendecke auf nicht bewirtschafteten Flächen zu beschädigen oder Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen oder Röhrichte zurückzuschneiden.</p> <p>Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes bzgl. des Artenschutzes bleiben unberührt von den Regelungen des Landschaftsplans und müssen gesondert betrachtet und bewertet werden.</p> |
|--|---|---|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|---|
| | <p>bender und nicht wildlebender Arten einzubringen, auszusetzen oder in der freien Natur anzusiedeln;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie der Nutzung von Hausgärten und Hofanlage sowie der Jagd, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und - keine einschränkenden, gebietspezifischen Regelungen festgesetzt sind. <p>13. außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Fahrwege, Park- bzw. Stellplätze zu reiten, mit Fahrzeugen aller Art zu fahren, diese abzustellen, zu waschen oder zu warten;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Führen und kurzfristige Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher, sowie gartenbaulicher Tätigkeit oder Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sowie der Unterhaltung öffentlicher Ver- und Versorgungsanlagen.</p> <p>14. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Maßnahmen in bodenschonender Weise im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.</p> <p>15. an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen sowie außerhalb von Hofanlagen und Hausgärten zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu benutzen;</p> <p><u>Unberührt</u> bleibt das Verbrennen von Stroh, Schlagabraum und sonstigen pflanzlichen Abfällen außerhalb des Traufbereiches sowie einem Schutzstreifen von 20m um den Traufbereich herum im Rahmen der ordnungsgemäßen Land-</p> | <p>Das Verbot ergibt sich aus § 40 BNatSchG. Danach darf die Ausbringung der genannten Arten u.a. nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.</p> <p>Die Einrichtung von Kurzumtriebsplantagen bedarf einer Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde.</p> <p>Als befestigt sind alle Fahrwege und Plätze anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder durch Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind.</p> <p>Das Verbot des Radfahrens und Reitens innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile außerhalb von Straßen und Wegen ergibt sich nach § 54a LG.</p> <p>Das Führen von Kraftfahrzeugen außerhalb der genannten Flächen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Eigentümers vorliegt.</p> <p>Unter dem kurzfristigen Abstellen von Fahrzeugen wird ein Zeitraum von maximal einem Monat verstanden.</p> <p>Unter bodenschonend wird z.B. bezüglich der ordnungsgemäßen Forst- und Landwirtschaft auf entsprechende Kapitel in der Druckschrift über naturnahe Waldwirtschaft in NRW (MURL 1997) bzw. auf die Bodenschutzgesetze verwiesen.</p> <p>Der Schutzstreifen dient zur Einhaltung eines Mindestabstandes offener Feuerstellen von Bäumen, wie er zur Vermeidung von Brand- und Hitzeschäden z.B. auch in der DIN-Norm 18920 für den Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen zur Anwendung kommt.</p> |
|--|--|---|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <p>und Forstwirtschaft und soweit diese nach abfallrechtlichen Vorschriften zulässig ist.</p> <p>16. die Wildfütterung sowie die Anlage und Unterhaltung von Wildfutterstellen und Wildäsungsflächen;</p> <p>17. jegliche Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen, den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten sowie sonstige Veranstaltungen und Sportveranstaltungen außerhalb von Wegen, Straßen, Hofanlagen, Hausgärten und dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen durchzuführen.</p> <p>III. Unberührt von den Verbotsvorschriften in Kapitel II sowie zu den jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteilen bleiben:</p> <p>1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>2. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p> <p>3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;</p> <p>4. die vom Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder</p> | <p>Flugmodelle über 5 kg bedürfen einer luftfahrtrechtlichen Genehmigung. Zu den sonstigen Veranstaltungen zählen insbesondere Fest-, Musik-, Werbe- und Schauveranstaltungen. Zu den Sportveranstaltungen zählen insbesondere auch Veranstaltungen des Hunde- und Pferdesports (Reiten und Fahren).</p> <p>Grundsätzlich wird auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 BNatSchG bzw. § 2c LG NRW verwiesen. Die Intensivierung der Bewirtschaftung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzter Flächen fällt entsprechend unter die allgemeinen bzw. speziellen Verbote.</p> <p>Zu den rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen zählt auch die Wiederaufnahme der vorherigen rechtmäßig ausgeübten Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nach Ablauf von aktuellen bzw. künftigen Extensivierungs- bzw. Förderprogramme unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben.</p> <p>Hierzu zählt auch die regelmäßige, notwendige Unterhaltung und Reparatur wasserbaulicher technischer Anlagen (z.B. Rückhaltebecken) und alle im Einvernehmen mit der ULB durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen, Wege und Leitungen, an Gewässern sowie anderer ordnungsgemäß und rechtmäßig errichteter Anlagen soweit keine Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur erfolgen.</p> |
|--|--|--|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <p>genehmigten Schutz-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen sowie zugelassene Maßnahmen, die den Schutzzweck <u>NICHT</u> beeinträchtigen.</p> <p>IV. Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit 69 Absatz 1 LG kann der Landrat des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des Kapitel II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. <p>V. Soweit Unberührtheiten in den Festsetzungen aufgenommen sind und hierfür ein Einvernehmen oder eine Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde gefordert ist, erfolgen diese unter Beachtung der Beteiligungsrechte nach dem Landschaftsgesetz.</p> | |
|--|--|--|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| <p>2.4.1-1 bis 2.4.1-14</p> | <p>Obstwiesen und -weiden</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Sicherung einer für das Landschaftsbild des Plangebietes typischen Kulturform einschließlich der alten Kultursorten (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - der Erhalt und die Pflege der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt der Funktion als Reservoir für die biologische Schädlingsbekämpfung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 (1) Nr. 3 BNatSchG); - der Erhalt der Obstwiesen und –weiden als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere den Steinkauz sowie seltene Obstsorten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II aufgeführten Verboten Nr. 1.- 17. ist untersagt:</p> <p>18. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>19. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>20. die Anwendung von synthetischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, mineralischem Stickstoffdünger und Gülle;</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei</p> | <p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Obstwiesen und -weiden finden sich überwiegend an den Ortsrändern sowie im Umfeld von Hofstellen.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit ergibt sich u.a. aus der Bedeutung dieses Biotoptyps als landschaftsprägendes und belebendes Element für die Kulturlandschaft. Sie stellen eine Übergangszone von ländlichen Siedlungen zur offenen Landschaft dar und binden somit dörfliche Siedlungen harmonisch in die Landschaft ein.</p> <p>Die Obstwiesen mit ihrem z.T. dichten Gehölzbestand stellen zudem Lebensräume für z.B. Insektenarten dar, die der biologischen Schädlingsbekämpfung dienen.</p> <p>Aufgrund des Vorhandenseins des Steinkauzes kommt dem Erhalt und der Pflege der gehölzbestandenen Grünländer, wie insbesondere Obstwiesen und –weiden, eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> |
|--|---|---|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

| | | |
|-------------------------|--|--|
| | <p>Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt-und Totholz, sofern keine Krankheiten auf den übrigen gesunden Bestand übergehen können; - die fachgerechte Pflege der Obstbäume im Bedarfsfall; - die Nachpflanzung von Hochstamm - Obstbäumen heimischer Kultursorten in ausreichend großen Lücken bei Ausfall von Bäumen; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. <p><u>Die nachfolgend aufgelisteten Obstwiesen werden als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.</u></p> | <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen bezüglich der Obstwiesen und -weiden sind im Einzelnen unter Ziffer 5.5-1 festgesetzt.</p> <p>Die Entwicklungsmaßnahmen bezüglich der Obstwiesen und -weiden sind im Einzelnen unter Ziffer 5.1.2 festgesetzt.</p> <p>Eine zeitgemäße und dem Erhalt der Obstwiesen und -weiden dienende Bewirtschaftung und Pflege wird unterstützt. Die Pflege umfasst auch die Fällung von irreparabel kranken und abgängigen Obstbäumen zum Erhalt des Gesamtbestandes. Auf die Unberührtheitsregelung gemäß Ziffer III, Nr. 4 wird verwiesen.</p> <p>Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Obstwiesen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.</p> |
| <p>2.4.1-1 / Ca</p> | <p>Obstwiese westlich Luchem</p> | |
| <p>2.4.1-2 / Da</p> | <p>Obstwiese östlich Luchem</p> | <p>Die Obstwiese umfasst auch ein angrenzenden Grünland aufgrund seiner Bedeutung als Lebensraum des Steinkauzes.</p> |
| <p>2.4.1-3 / Ca</p> | <p>Obstwiese bei Burg Frenz</p> | <p>Die Festsetzung umfasst zwei Teilbereiche: Neben der Obstwiese auch ein direkt angrenzendes Grünland, das im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Obstwiese steht.</p> |

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|---|---|---|
| <p>2.4.1-4 / Cb</p> | <p>Obstwiesenkomplex bei Gut Merberich</p> | |
| <p>2.4.1-5 / Db</p> | <p>Obstwiese am Wehebach nördlich Langerwehe</p> | |
| <p>2.4.1-6 / Db</p> | <p>Obstwiese beim Stütgerhof</p> | |
| <p>2.4.1-7 / Ec</p> | <p>Obstwiese östlich Schlich</p> | <p>Es handelt sich um eine junge Obstwiese, in der auch einzelne Laubgehölze vorhanden sind.</p> |
| <p>2.4.1-8 / Db</p> | <p>Obstwiese südlich Obergeich an der B 264</p> | |
| <p>2.4.1-9 / Db</p> | <p>Obstwiese westlich D´horn an der K 45</p> | |
| <p>2.4.1-10 / Bc, Cc</p> | <p>Obstwiese östlich Heistern</p> | |
| <p>2.4.1-11 / Bc</p> | <p>Obstwiese südlich Heistern</p> | |
| <p>2.4.1-12 / Cc</p> | <p>Obstwiesen bei Burg Laufenburg</p> | <p>Die Festsetzung umfasst mehrere Obstwiesenflächen, die lediglich durch einen Wirtschaftsweg voneinander getrennt sind.</p> |
| <p>2.4.1-13 / Dc</p> | <p>Obstwiese westlich Merode</p> | |
| <p>2.4.1-14 / Ac</p> | <p>Obstwiese bei Gut Eichenhof</p> | |
| <p>2.4.1-15 / Bd</p> | <p>Obstwiese an der Krichelsmühle</p> | |
| <p>2.4.2-1 bis 2.4.2-7</p> | <p>Gehölzbestandene Grünländer</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> | <p>Die Grünlandflächen zeichnen sich durch ihren Gehölzbestand (Einzelbäume, Baumgruppen oder Gebüsche) aus, die teilweise auch auf Böschungen bzw. Hangkanten stehen. Oftmals befinden sich die Grünlandflächen an Hängen.</p> |

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - der Erhalt der das Landschaftsbild gliedern- den und belebenden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>19. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>20. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p><u>Unberührt</u> bleiben Düngungsmaßnahmen bei Grünland auf boden-/nutzungsspezifisch nährstoffreichen Standorten sowie die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel in der bisherigen Art und Intensität im Rahmen der fachgesetzlichen Regelungen in der Landwirtschaft.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; | <p>Aufgrund des Vorhandenseins zahlreicher geschützter Tierarten wie z.B. dem Steinkauz kommt dem Erhalt und der Pflege der gehölzbestandenen Grünländer eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> |
|--|---|---|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

| | | |
|----------------------------|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt von Alt-und Totholz; - die fachgerechte Pflege vorhandener Obstbäume im Bedarfsfall; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. | |
| 2.4.2-1 / Cb | Hängiges Grünland mit gehölzbestandenen Geländekanten südlich Langerwehe | Das Grünland liegt südlich Langerwehe und weist ein stark abfallendes Gefälle auf. Es umfasst Gehölzbestände auf Böschungen sowie markante Geländekanten sowie am nördlichen Rand eine hohlwegartige Wegestruktur. |
| 2.4.2-2 / Db, Eb | Grünland mit Solitäreiche westlich von D´horn | Das Grünland liegt südwestlich direkt angrenzend an die Ortslage von D´horn und ist gekennzeichnet durch eine zentral auf der Fläche stehende markante Eiche. |
| 2.4.2-3 / Bc | Grünland mit Obst- und anderen Laubbäumen bei Burg Holzheim | Das direkt bei Burg Holzheim gelegene Grünland weist zahlreiche Obstbäume, aber auch andere Laubgehölze auf. Das Gebiet hat Bedeutung als Brut- und Jagdhabitat für den Steinkauz. |
| 2.4.2-4 / Cc | Grünland mit Gebüschgruppen östlich Heistern | Das Grünland östlich von Heistern ist geprägt durch einzelne Gebüschgruppen, die linear entlang von Geländekanten innerhalb des Grünlandes liegen. |
| 2.4.2-5 / Ac | Grünland mit baumbestandenen Böschungen südöstlich gut Tannenhof | Das Grünland südöstlich gut Tannenhof: steht auf einer ehemaligen Abgrabung die mittlerweile verfüllt und als Grünland (Fettweiden) hergestellt wurde. Vor allem am südlichen und östlichen Rand stehen auf den stellenweise trockenen Böschungen Gehölzgruppen. Das Gebiet hat Bedeutung als Brut- und Jagdhabitat für den Steinkauz. |
| 2.4.2-6 / Ac | Hängiges Grünland mit alten Eichen westlich von Gut Eichenhof | Das Grünland weist zum Omerbach hin ein stark abfallendes Gefälle auf. Es umfasst einzelne ältere Eichen. Das Gebiet hat Bedeutung als Brut- und Jagdhabitat für den Steinkauz. |
| 2.4.2-7 / Bd | Hängiges Grünland mit alten Eichen westlich von Hamich | Das etwas nach Süden hin abfallende Grünland liegt bei dem Gut Atzenau oberhalb des Omerbaches. Es wird von einer schmalen Grabenstruktur durchquert. Am östlichen Rand stehen drei ältere Eichen sowie eine weitere in der Fläche selber. Das Gebiet hat Bedeutung als Brut- und Jagdhabitat für den Steinkauz. |

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|---|--|--|
| <p>2.4.3-1 bis 2.4.3-3</p> | <p>Feldgehölze</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern.</p> <p>19. die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p> <p>20. die Gehölzflächen zu beweiden.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall. - der Erhalt von Alt-und Totholz; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten; | <p>Für den Naturraum von besonderer Bedeutung sind die in der ackerbaulich geprägten Börde isoliert liegenden großflächigeren Feldgehölze. Der LB 2.4.3-3 ist kleinflächiger und mit jüngeren Gehölzen bestanden.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> |
|---|--|--|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

| | | |
|-----------------------------------|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - nach Hiebreife die Umwandlung standortfremder und nicht einheimischer Gehölzbestände in standortgerechte Laubwaldbestände mit einheimischen Baumarten; - die ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze. | |
| <p>2.4.3-1 / Ba</p> | <p>Feldgehölz westlich Burg Frenz</p> | <p>Das Feldgehölz besitzt im Norden eine Schlagflur (Fällung von Pappeln) mit Schwarzerlen als Überhälter mit Tannenunterpflanzung. Südlich schließt ein totholzreicher Eschenmischwald an. Ganz im Osten befindet sich ein Rotbuchenwald mit geringen Baumholzalter. Im Westen liegt eine Fichtenparzelle</p> |
| <p>2.4.3-2 / Ca</p> | <p>Feldgehölz westlich Langerwehe</p> | <p>Das Feldgehölz besteht überwiegend aus Laubbäumen (Eichen und Buchen).</p> |
| <p>2.4.3-3 / Ec</p> | <p>Feldgehölz östlich Schlich</p> | <p>Das Feldgehölz liegt in einem ackerbaulich geprägten Umfeld und setzt sich vorwiegend aus Laubgehölzen und Sträuchern zusammen. Einzelne Nadelgehölze sind ebenso vorhanden. Innerhalb der Fläche steht ein Hochsitz.</p> |
| <p>2.4.4-1 bis 2.4.4-2</p> | <p>Steinbrüche und Abgrabungen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). | |

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|-----------------------------|--|--|
| | <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beseitigung aufkommender Gehölze zur Offenhaltung der Hänge und Rohbodenstandorten. | <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> |
| <p>2.4.4-1 / Bb, Cb</p> | <p>Abgrabung südlich Gut Kammerbusch</p> | <p>Die eingezäunte Abgrabung weist offene, besonnte Hänge auf sowie ein nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG geschütztes Biotop (Sandmagerrasen). Gefährdete und seltene Arten sind Zwerg-Filzkraut und das Quendel-Kreuzblümchen. Im Randbereich stehen Gehölz- und Gebüschbestände.</p> <p>Innerhalb des Schutzgebietes liegt als geologisches Objekt der Geotop GK-5104-004.</p> |
| <p>2.4.4-2 / Cc</p> | <p>Abgrabung unterhalb der Ruine Karlsburg bei Gut Schönthal</p> | <p>Die südostexponierte, ehemalige Abgrabung weist offene Felsbereiche auf und liegt in einem Wald. Besondere Bedeutung hat diese für auf Altholzstrukturen angewiesene, gefährdete Tierarten wie Spechte und Hirschkäfer sowie Bewohner wärmeliebender Waldstandorte.</p> <p>Innerhalb des Schutzgebietes liegt als geologisches Objekt der Geotop GK-5104-003.</p> |
| <p>2.4.5 / Cb</p> | <p>Gehölzstrukturen auf Böschungen entlang eines Weges südlich Langerwehe</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten | <p>Der kulturhistorisch bedeutsame Weg ist charakteristisch als Hohlweg ausgeprägt und beiderseits von Gehölzbeständen umgeben, die sich auf einer Hankante oberhalb des Mühlenbaches linear fortsetzen, die in den geschützten Landschaftsbestandteil miteinbezogen wurde.</p> |

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

| | | |
|-----------------------|--|--|
| <p>2.4.6 / Dc</p> | <p>bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II. Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>19. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt-und Totholz; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten. <p>Quellbereich mit Gewässerlauf und Hohlwegstrukturen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); | <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> <p>Der Komplex liegt westlich von Merode. Er umfasst einen Quellbereich im Wald, von dem aus eine Gewässerstruktur innerhalb eines naturnahen Gehölzriegels nach Merode liegt, die im Umfeld der Ortslage verrohrt ist. Parallel dazu verlaufen im Wald hohlwegartige Strukturen.</p> |
|-----------------------|--|--|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

| | | |
|--|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG); - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II. Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>19. die Gehölzflächen zu beweiden.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt-und Totholz; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten; - nach Hiebreife die Umwandlung standortfremder und nicht einheimischer Gehölzbestände in standortgerechte Laubwaldbestände mit einheimischen Baumarten; - die ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze. | <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> |
|--|---|--|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|--|
| <p>2.4.7 / Ac, Bb, Bc, Cb, Dc</p> | <p>Einzelbäume, Baumreihen und Heckenstrukturen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und gliedernden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). - der Erhalt und die Wiederherstellung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (§ 29 (1) Nr. 3 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 18. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern; 19. die Anwendung von Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln; 20. die Gehölzflächen zu beweiden. <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> | <p>Es handelt sich um verschiedene lineare oder punktuelle Gehölzstrukturen aus Laubbäumen. Die als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Einzelbäume, Hecken und Baumreihen sind in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte abgegrenzt und gekennzeichnet.</p> <p>Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind nach § 47a gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>Eine besondere Bedeutung als Lebensraum und bezüglich des Biotopverbundes kommt insbesondere Baumreihen und Alleen im Umfeld weitgehend strukturarmer Agrarlandschaften zu.</p> <p>Durch Beschattung sowie durch die Aufnahme von Luftschadstoffen und CO₂ wirken sich Gehölzbestände insbesondere im Umfeld von Straßen positiv auf das Klein- und Mikroklima aus.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit</p> |
|--|---|--|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

| | | |
|-------------------------------------|---|--|
| <p>2.4.8-1 bis 2.4.8-10</p> | <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall. - der Erhalt von Alt-und Totholz; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten; - nach Hiebreife die Umwandlung standortfremder und nicht einheimischer Gehölzbestände in standortgerechte Laubwaldbestände mit einheimischen Baumarten; - die ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze. <p>Lineare Gewässerstrukturen mit ihren Uferbereichen und Säumen</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <p>der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und gliedernden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). | <p>im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> <p>Die Bereiche liegen am Wehebach, nördlich von Luchem; am Mühlenbach als einen Zulauf des Wehebachs östlich von Rothammer; an einer Grabenstruktur östlich von Geich und westlich von D´horn sowie im Süden des Plangebietes (Abschnitte des Omerbachs). Darüber hinaus befinden sich entsprechende Festsetzungen am Schlichbach zwischen Geich und D´horn, am Geicher Bach östlich und Westlich von Obergeich bzw. Geich bei Echtz und am Meroder Bach westlich von D´horn.</p> |
|-------------------------------------|---|--|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

| | | |
|------------------------------------|---|---|
| | <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>19. Erstaufforstungen vorzunehmen oder Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder zu erweitern;</p> <p>20. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p> <p>21. die Gehölzflächen zu beweiden.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall. - der Erhalt von Alt-und Totholz; | <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen, Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> |
| <p>2.4.8-1 / Da</p> | <p>Wehebach nördlich Luchem</p> | <p>Der Uferbereich des Wehebachs ist nördlich von Luchem mit Gehölzen bestanden. Nördlich angrenzend, in der Gemeinde Inden setzt sich der Wehebach als per Verordnung festgesetzter geschützter Landschaftsbestandteil fort. Für diese lineare Gewässerstruktur sind im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert worden.</p> |
| <p>2.4.8-2 / Cb</p> | <p>Mühlenbach bei Rothammer</p> | <p>Der Mühlenbach verläuft hier begradigt parallel zur L12 innerhalb von Gehölzen, unterhalb einer Hangkante.</p> |
| <p>2.4.8-3 / Eb</p> | <p>Graben nördlich D´horn</p> | <p>Der Meroder Bach verläuft innerhalb einer offenlandgeprägten Bördelandschaft. Die vorhandenen Gehölze haben daher eine besondere Bedeutung als Lebensraum vieler Tierarten.</p> |
| <p>2.4.8-4 / Db, Dc</p> | <p>Marienbach zwischen Merode und D´horn</p> | <p>Der Bach geht zwischen den beiden Ortslagen vom Eifelrand in die Börde über. Der bachbegleitende Gehölzbestand hat aufgrund der hohen Strukturvielfalt und Lebensraumeignung im Übergang zur ackergeprägten offenen Börde eine besondere Bedeutung.</p> |

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|---|---|---|
| <p>2.4.8-5 / Ad, Bd</p> | <p>Omerbach</p> | <p>Der gehölzgesäumte Omerbach verläuft hier mäandrierend im Umfeld von grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Flächen. Für diese lineare Gewässerstruktur sind im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert worden.</p> <p>Der Omerbach setzt sich westlich im Landschaftsplan Langerwehe als NSG 2.1-4 „Omerbach“ fort. Südlich angrenzend im Kreis Aachen setzt sich der Omerbach im Landschaftsplan 3 „Eschweiler - Stolberg“ als LB 2.4-120 „Omerbach“ fort.</p> |
| <p>2.4.8-6 / Bd</p> | <p>Seitenbach des Wehebachs bei Bleimühle</p> | <p>Es handelt sich um eine Böschung an einem Gewässer. Das Gewässer setzt sich im angrenzenden Kreis Aachen im Landschaftsplan 4 „Stolberg - Roetgen“ als LB 2.4-5 „Bachlauf östlich der Bleimühle“ fort.</p> |
| <p>2.4.8-7 / Db</p> | <p>Geicher Bach westlich Obergeich</p> | <p>Der Geicher Bach verläuft von HRB Jüngersdorf bis in die Ortslage Obergeich. Die östlichsten Abschnitte am HRB Jüngersdorf sind von Erlen bestanden, weiter östlich verläuft das Gewässer in einer grabenartigen Struktur ohne begleitende Gehölze im Umfeld ackerbaulich geprägter Bereiche.</p> |
| <p>2.4.8-8 / Eb</p> | <p>Geicher Bach östlich von Geich bei Echtz</p> | <p>Direkt hinter der Ortslage weist das Gewässer begleitende Gehölze auf. Das Gewässer verläuft dann in einer grabenartigen Struktur ohne begleitende Gehölze im Umfeld ackerbaulich geprägter Bereiche.</p> |
| <p>2.4.8-9 / Eb</p> | <p>Schlichbach nördlich D`horn</p> | <p>Der Schlichbach verläuft in einer grabenartigen Struktur ohne begleitende Gehölze im Umfeld ackerbaulich geprägter Bereiche. Er stellt das Verbindungselement zwischen dem Geicher Bach im Norden und dem Meroder und dem Marienbach im Süden dar. Für diese lineare Gewässerstruktur sind im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert worden.</p> |
| <p>2.4.8-10 / Dc, Db</p> | <p>Meroder Bach zwischen Merode und D`horn</p> | <p>Der Meroder Bach verläuft parallel zur K 45 und ist weitgehend als eine grabenartige Struktur ausgeprägt. Angrenzend an die Struktur liegen in weiten Abschnitten begleitende Gehölzstreifen, bei D`horn auch größere Einzelbäume. Für diese lineare Gewässerstruktur sind im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert worden.</p> |
| <p>2.4.9-1 bis 2.4.9-8</p> | <p>Teiche und Stillgewässer</p> | <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und gliedernden Strukturen |

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

| | | |
|-------------------------|---|---|
| <p>2.4.9-1 / Cb</p> | <p>(§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p> <p>19. die Gehölzflächen zu beweiden.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall; - der Erhalt von Alt- und Totholz; - der Erhalt von Höhlenbäumen und das Offenhalten von Baumhöhlen als wichtiger natürlicher Lebensraum für Kleinsäuger, Vögel und Insekten; - die Umwandlung standortfremder und nicht einheimischer Gehölzbestände mit standortgerechten einheimischen Baumarten; - die ersatzlose Entfernung nicht bodenständiger Gehölze. <p>Teich bei Gut Kammerbusch</p> | <p>Von besonderer Bedeutung ist diesbezüglich die hohe Eignung der Stillgewässer für Amphibien.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> <p>Der Teich liegt innerhalb eines feuchten Grünlandes und ist von Gehölzen umstanden.</p> |
|-------------------------|---|---|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

| | | |
|---------------------|---|--|
| 2.4.9-2 / Cb | Stillgewässer südlich Rothammer | Das Gewässer liegt südlich Rothammer innerhalb eines Waldbereiches und wird vom Mühlenbach als Zulauf des Wehebaches gespeist. |
| 2.4.9-3 / Cc | Stillgewässer im Landschaftspark Kammerbusch | Das Gewässer liegt südlich Langerwehe im Landschaftspark Kammerbusch und ist von ansteigenden Waldflächen umschlossen. |
| 2.4.9-4 / Eb, Ec | Gehölzbeständenes Rückhaltebecken östlich Schlich am Mariahof | Das in einem ackerbaulich geprägten Umfeld liegende Hochwasserrückhaltebecken ist durch einen ausgeprägten Gehölzbestand sowie Feuchtbiotope in einzelnen Senken gekennzeichnet. |
| 2.4.9-5 / Bc | Stillgewässer bei Kloster Wenau | Das Gewässer liegt innerhalb einer Ackerfläche und wird von einzelnen größeren Eichen gesäumt. |
| 2.4.9-6 / Bc | Gehölzbestandene Geländemulde bei Bovenberg | Die Geländemulde liegt östlich von Gut Lamerdriesch und ist von einem dichten Saum aus Gehölzen umstanden. |
| 2.4.9-7 / Dc, Ec | Gehölzbeständenes Rückhaltebecken nördlich Merode | Das nördlich von Merode liegende Hochwasserrückhaltebecken ist durch einen ausgeprägten Gehölzbestand gekennzeichnet. Für die Gewässerstruktur sind im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch den Umsetzungsfahrplan Maßnahmen konzipiert worden. |
| 2.4.9-8 / Db | Gehölzbeständenes Rückhaltebecken nördlich Jüngersdorf | Das nördlich von Jüngersdorf an der B 264 in einem ackerbaulich geprägten Umfeld liegende Hochwasserrückhaltebecken ist durch einen ausgeprägten Gehölzbestand gekennzeichnet. |
| 2.4.10 / Db | Gehölzbeständenes, ehemaliges Stillgewässer südlich Jüngersdorf | Das ehemalige Stillgewässer ist verfüllt worden und mit Laubgehölzen bestanden. Es hat Entwicklungspotential als Lebensraum für Amphibien. |
| | <p>I. Schutzzweck ist:</p> <p>der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und gliedernden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG);</p> <p>- der Erhalt, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotop-</p> | |

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

| | | |
|--------------------------------------|--|---|
| <p>2.4.11-1 bis 2.4.11-2</p> | <p>verbundes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG);</p> <ul style="list-style-type: none"> - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p> <p>19. die Gehölzflächen zu beweiden.</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der geschützten Landschaftsbestandteile im Bedarfsfall. - der Erhalt von Alt-und Totholz. <p>Magere Sonderstandorte östlich Gut Lamerdriesch</p> <p>I. Schutzzweck ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erhalt und die Wiederherstellung der das Orts- und Landschaftsbild gliedernden und belebenden und gliedernden Strukturen (§ 29 (1) Nr. 2 BNatSchG); - der Erhalt, Entwicklung und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Biotopverbundes (§ 29 (1) Nr. 1 BNatSchG); - wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 (1) Nr. 4 BNatSchG). | <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> <p>Verstöße gegen die Verbote können nach des § 69</p> |
|--------------------------------------|--|---|

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile – Festsetzung der Schutzobjekte

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
 rat/Ziffer

| | | |
|--------------------------|--|--|
| | <p>II. Zusätzlich zu den unter Ziffer 2.4, Kapitel II, Nr. 1. – 17. aufgeführten Verboten ist untersagt:</p> <p>18. Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;</p> <p>19. die Gehölzflächen zu beweiden.</p> <p>20. Grünland und Brachen umzubrechen, einzusäen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln oder Intensivkulturen anzulegen;</p> <p>V. Zusätzlich geboten ist:</p> <p>- die Optimierung der mageren Offenlandlebensräume.</p> | <p>BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>Zu den Intensivkulturen zählen z.B. Obstplantagen oder Gemüsekulturen, Kurzumtriebsplantagen Weihnachtsbaumkulturen und Baumschulen.</p> <p>Handlungen bzw. Tatbestände gegen die festgesetzten Gebote unter Ziffer V stellen keine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 70 und § 71 LG dar.</p> |
| <p>2.4.11-1 / Bc</p> | <p>Artenreiche Magerwiese östlich Gut Lamerdriesch</p> | <p>Es handelt sich um einen schmalen, artenreichen, Magergrünlandzug mit einer Felsrippe auf einer Flachwelle, der auch nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG als ein gesetzlich geschütztes Biotop erfasst ist.</p> |
| <p>2.4.11-2 / Bc</p> | <p>Magerstandort mit Gebüschkomplexen und Felswand östlich Gut Lamerdriesch</p> | <p>Die Fläche ist wie LB 2.4.11-1 Teil eines Ödlandgeländes mit alten Abbruchkanten, das teilweise verfüllt wurde. Auf der Fläche steht ein Holzkreuz. Die Vegetation ist mager, mit Besenginster und Ilex verbuscht. Laut Biotopkataster befindet sich hier eine 3m hohe Felswand.</p> <p>Innerhalb des Schutzgebietes liegt als geologisches Objekt der Geotop GK-5203-045.</p> |

4. Forstliche Festsetzungen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|-------------------|--|---|
| <p>4.</p> | <p>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NRW)</p> | <p>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung in NSG und LB werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Forstamt (Regionalforstamt Rureifel-Zülpicher Börde) gemäß § 25 LG festgesetzt.</p> <p>Die Wirkung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung richtet sich nach § 35 LG. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1, Ziff. 5 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.</p> <p>Neben den nachfolgenden Festsetzungen gelten für forstliche Maßnahmen auch bestimmte Festsetzungen unter 2.</p> |
| <p>4.1</p> | <p>Erstaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten</p> <p>Es werden keine Festsetzungen getroffen.</p> | |
| <p>4.2</p> | <p>Wiederaufforstung unter Verwendung bzw. unter Ausschluss bestimmter Baumarten</p> <p>Die der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Bestände sind mit Laubbaumarten dieser Waldgesellschaft natürlich zu verjüngen bzw. wieder aufzuforsten (z.B. nach Kalamitäten). Für die Wiederaufforstung der übrigen Waldbestände werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben oder natürliche Verjüngung bzw. Stockausschlag aus diesen.</p> <p>Die Festsetzung bezieht sich auf die Waldflächen in folgenden Naturschutzgebieten bzw. Geschützten Landschaftsbestandteilen:</p> <p>2.1-1 Wehebach 2.1-2 Teilflächen und Gewässerstrukturen im Meroder und Laufenburger Wald 2.1-3 Halde und Abgrabung östlich Schönthal 2.1-4 Omerbach 2.4.3-1 Feldgehölz westlich Burg Frenz 2.4.3-2 Feldgehölz westlich Langerwehe 2.4.3-3 Feldgehölz östlich Schlich 2.4.5 Gehölzstrukturen auf Böschungen entlang eines Weges südlich Langerwehe 2.4.6 Quellbereich mit Gewässerlauf und Hohlwegstrukturen</p> | <p>Von der Wiederaufforstung ausgenommen sind die unter Schutzzweck bei Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen näher beschriebenen auf Dauer bestockungsfrei zu haltenden Biotope (z.B. Halbtrocken- und Trockenrasen, Nelkenhafer-Fluren, Seggen- und Binsenrieder, mageres Grünland, feuchte Hochstaudenfluren und Geröllflächen).</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gem. § 69 Abs. 2 LG ist die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Bezüglich evtl. entschädigungspflichtiger Sachverhalte wird auf die Bestimmungen unter § 7 Abs. 3 ff LG verwiesen.</p> |

4. Forstliche Festsetzungen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|------------|--|--|
| <p>4.3</p> | <p>2.4.8-1 Wehebach nördlich Luchem 2.4.8-2 Mühlenbach bei Rothammer 2.4.8-5 Omerbach 2.4.8-6 Seitenbach des Wehebachs bei Bleimühle</p> <p>Die entsprechenden Waldflächen werden in einem gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplan / -konzept dargestellt.</p> <p>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung Kahlschläge sind untersagt. In Beständen, die bei Erreichen der ortsüblichen Umtriebszeit zur Verjüngung anstehen, sind Saum- und /oder Femelhiebe bis zu jeweils 0,3 ha zulässig. Ausgenommen hiervon sind größerflächige Hiebmaßnahmen in Beständen mit nicht einheimischen und/oder nicht standortgerechten Baumarten unter Berücksichtigung der Festsetzungen unter 4.2 in Absprache mit der ULB. Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes sollte ein angemessener Anteil an Altbäumen sowie an stehendem und liegendem Totholz belassen werden.</p> <p>Die Festsetzung bezieht sich auf die Waldflächen in folgenden Naturschutzgebieten bzw. Geschützten Landschaftsbestandteilen: 2.1-1 Wehebach 2.1-2 Teilflächen und Gewässerstrukturen im Meroder und Laufenburger Wald 2.1-3 Halde und Abgrabung östlich Schönthal 2.1-4 Omerbach 2.4.3-1 Feldgehölz westlich Burg Frenz 2.4.3-2 Feldgehölz westlich Langerwehe 2.4.3-3 Feldgehölz östlich Schlich 2.4.5 Gehölzstrukturen auf Böschungen entlang eines Weges südlich Langerwehe 2.4.6 Quellbereich mit Gewässerlauf und Hohlwegstrukturen 2.4.8-1 Wehebach nördlich Luchem</p> | <p>Im Rahmen der Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet oder die geschützten Landschaftsbestandteile bzw. der Waldpflegepläne/ Sofortmaßnahmenkonzepte werden die entsprechende Zielsetzungen gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeitet und konkretisiert.</p> <p>Für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 LG ist gem. § 69 Abs. 2 die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.</p> |
|------------|--|--|

4. Forstliche Festsetzungen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|---|
| | <p>2.4.8-2 Mühlenbach bei Rothammer 2.4.8-5 Omerbach 2.4.8-6 Seitenbach des Wehebachs bei Bleimühle</p> <p>Die entsprechenden Waldflächen werden in einem gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeiteten Pflege- und Entwicklungsplan / -konzept dargestellt.</p> | <p>Im Rahmen der Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet oder die geschützten Landschaftsbestandteile bzw. der Waldpflegepläne/ Sofortmaßnahmenkonzepte werden die entsprechenden Zielsetzungen gemeinsam mit der Unteren Forstbehörde erarbeitet und konkretisiert.</p> |
|--|--|---|

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen allgemein

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|-----------|--|---|
| <p>5.</p> | <p>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen</p> <p>Gemäß § 26 LG werden im Folgenden landschaftspflegerische Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft und ihrer Bestandteile festgesetzt.</p> <p>Die Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen erfolgt in der Regel erst nach detaillierten Ausführungsplänen, die die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen (DIN) und VDE-Bestimmungen beachten und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. Sie sind sach- und fachgerecht auszuführen.</p> | <p>In diesem Landschaftsplan sind nach § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzweckes der nach §§ 22, 23, 26, 28 und 20 BNatSchG besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach §§ 1 und 2 weitere Maßnahmen festsetzen:</p> <p>Unter die Maßnahmen fallen insbesondere die</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotope), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten im Sinne des fünften Abschnittes des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 26 (2) Nr. 1 LG);2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (§ 26 (1) Nr. 2 LG). <p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 - 41 LG (hinsichtlich der Duldung in Verbindung mit § 65 BNatSchG) geregelt.</p> <p>Vorrangig sind vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Baulastträgern oder sonstigen Betroffenen zu treffen.</p> <p>Gemäß § 47 LG sind Anpflanzungen außerhalb des Waldes, die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Diese gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nach § 47 Abs. 2 LG nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzungen werden hierdurch nicht berührt. Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind nach § 47a gesetzlich geschützt.</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 6 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 47 Abs. 2 LG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile beschädigt oder beseitigt. Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG</p> |
|-----------|--|---|

5. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen allgemein

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen Erläuterungsbericht
rat/Ziffer

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Lage und Abgrenzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (nach Ziffer 5.1) sind in der Festsetzungskarte nicht unmittelbar dargestellt, sondern entweder dem kompletten Geltungsbereich zugeordnet, räumlich beschrieben oder in ihrer Abgrenzung den Schutzgebieten bzw. –objekten gem. §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG angepasst.</p> <p>Lage und Abgrenzung der flächenscharfen Pflegemaßnahmen (nach Ziffer 5.5) sind in der Festsetzungskarte dargestellt und beziehen sich auf pflegebedürftige Biotope, insbesondere die nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG gesetzlich geschützten Biotope, soweit diese außerhalb von Naturschutzgebieten liegen.</p> <p>Die Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen, welche Privatpersonen belasten, darf nur auf freiwilliger Basis und/oder gegen Bezahlung/Entschädigung vorgenommen werden.</p> | <p>in Verbindung mit § 69 BNatSchG können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit 69 Absatz 1 LG.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden.</p> <p>Dies betrifft z.B. die Ergänzung von Obstwiesen, die sich u.a. eng an die unter 2.4.1 festgesetzten Obstwiesen orientiert. Die Pflege dieser Obstwiesen ist unter 5.5-1 festgesetzt.</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 1 LG hat der Landschaftsplan Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die u.a. zum Erhalt der nach § 30 BNatSchG bzw. 62 LG gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind.</p> |
|--|---|--|

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--------------|---|---|
| <p>5.1</p> | <p>Gehölzpflanzungen, Umwandlung von Grünland und Rain-Ansaaten</p> | <p>Aufgrund der im Plangebiet durchgeführten Anpflanzungen und Anlage von Rainen i.R. des Flurbereinigungsverfahrens Langerwehe und der in weiten Teilen noch vorhandenen hohen strukturellen Vielfalt des Raumes ist den Mindestanforderungen des Biotopverbundes und der Menge der charakteristischen Landschaftselemente weitgehend genüge getan. Aus diesem Grunde sind keine Dimensionierungen festgesetzt. Dennoch ist – insbesondere unter Bezug auf die Bereiche mit dem EZ 2 – eine Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen sinnvoll und angemessen. Dies gilt in besonderem Maße für freiwillige Maßnahmen sowie für Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 4-6 LG NRW in Verbindung mit §§ 15 – 17 BNatSchG.</p> <p>Der Schwerpunkt liegt jedoch in der Pflege der vorhandenen Strukturen (s. 5.5).</p> |
| <p>5.1.1</p> | <p><u>Anlage von und Umwandlung in Grünland auf Standorten mit Bodendenkmälern</u></p> <p>Vordringliches Ziel zum Erhalt und Schutz im Boden befindlicher Überreste der menschlichen Kultur ist die Verhinderung von Erosion und Bodenabtrag sowie der Zerstörung durch Pflugarbeit. Im Rahmen einer Umwandlung von Ackerflächen in Grünland soll daher der Umbruch verhindert werden, bzw. nur noch alle 5 Jahre bis in eine Tiefe von max. 20 cm umgebrochen werden können.</p> <p>Die Maßnahme bezieht sich auf das gesamte Plangebiet, soweit Bodendenkmäler vorhanden sind.</p> | <p>Insbesondere durch die Pflugtätigkeit bei der ackerbaulichen Bewirtschaftung werden die Überreste vergangener Kulturen (z.B. Mauerreste, Fundamente, Abfallgruben usw.) aus ihrem Gefüge gerissen, verlagert, durchmengt und letztlich abgetragen und zerstört. Eine Umsetzung wird dabei entweder im Sinne des Vertragsnaturschutzes oder durch Flächenankauf angestrebt.</p> |
| <p>5.1.2</p> | <p><u>Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden</u></p> <p>Aufgrund der hohen ökologischen, kulturhistorischen und ästhetischen Bedeutung von Obstwiesen und -weiden kommt der Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden insbesondere im Randbereich der Siedlungen besondere Bedeutung zu. Dies betrifft in besonderem Maße</p> | <p>Eine Liste mit alten heimischen Obstsorten ist im Anhang an den Landschaftsplan beigefügt.</p> <p>Die Pflege der Obstbäume ist im Rahmen vertraglicher Regelungen vorgesehen (z.B. KKLK). Bei alten, ungepflegten Obstbäumen ist zusätzlich ein Grundschnitt notwendig.</p> <p>Die Festsetzung betrifft neben den unter Ziffer 2.4.1. festgesetzten Obstwiesen und -weiden alle Offenlandbereiche in den LSG.</p> <p>In NSG sollte die Neuanlage von Obstwiesen und -weiden grundsätzlich über ein Pflege- und Entwick-</p> |

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--------------|---|---|
| <p>5.1.3</p> | <p>die Pflege von bestehenden Altobstbeständen.</p> <p>Bei der Anlage und Ergänzung von Obstwiesen und -weiden sind Obstbaum-Hochstämme alter heimischer und standortgerechter Obstsorten zu verwenden, die in ausreichendem Abstand voneinander gepflanzt und fachgerecht gegen Winddruck und Verbiss zu sichern sind.</p> <p>Darüber hinaus ist bei Anlage und Ergänzung vorhandener Obstwiesen und -weiden die langfristige Pflege der Bäume, insbesondere der Apfel- und Birnbäume zu deren dauerhaftem Erhalt und dem Aufbau einer gesunden und ertragsfähigen Krone zu sichern.</p> <p>Bezüglich der Pflege und Unterhaltung der Obstwiesen wird auf die Festsetzung unter 5.5-1 verwiesen.</p> <p>Die Maßnahme bezieht sich auf die unter 2.4-1 als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Obstwiesen sowie bei der Neuanlage das direkte Umfeld der Ortsrandlagen.</p> <p><u>Gehölzpflanzungen und Rain-Ansaaten</u></p> <p>Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle Anlagen und Anpflanzungen von Gehölzen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Es sind ausschließlich bodenständige und standortgerechte Laubgehölze (vgl. Gehölztabelle im Anhang) der heutigen potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Das Pflanzgut soll möglichst aus dem Naturraum V (Eifel) bezogen werden und den Gütebestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen.- Die Durchführung der Anpflanzungen erfolgt erst nach detaillierten Ausführungsplänen, die die einschlägigen Rechtsvorschriften, Richtlinien, Normen (DIN) und VDE-Bestimmungen beachten und den örtlichen Verhältnissen angepasst werden. | <p>lungskonzept geregelt werden bzw. bedarf die Neuanlage von Obstwiesen des Abgleichs mit dem Schutzzweck, wofür eine Prüfung/Genehmigung durch die ULB notwendig ist.</p> <p>Die Festsetzung betrifft alle Offenlandbereiche in den LSG.</p> <p>In NSG sollten Anpflanzungen grundsätzlich über ein Pflege- und Entwicklungskonzept geregelt werden bzw. bedürfen Anpflanzungen des Abgleichs mit dem Schutzzweck, wofür eine Prüfung/ Genehmigung durch die ULB notwendig ist.</p> |
|--------------|---|---|

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Sie sind sach- und fachgerecht auszuführen. Zum Zeitpunkt der Pflanzung intakte Drainanlagen dürfen durch die Anpflanzungen nicht beeinträchtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Anschluss an die Pflanzung erfolgt mindestens drei Jahre eine ordnungsgemäße Pflege, die auch einen Weidevieh- und Wildverbisschutz beinhaltet, wenn dieser erforderlich ist. Nicht angewachsene Gehölze werden durch bodenständige und standortgerechte Gehölze ersetzt. - Die Verkehrssicherungspflicht ist zu beachten. - Notwendige Zufahrten sind von Bepflanzungen freizuhalten. - Bei der Unterpflanzung von Freileitungen darf die maximale Wuchshöhe von 6 m nicht überschritten werden. - Auf zum Zeitpunkt der Pflanzung bekannten Bodendenkmälern wird keine Gehölzpflanzung durchgeführt. - Bei allen durchgeführten Anpflanzungen ist die dauerhafte Pflege sicherzustellen, so dass verhindert wird, dass die Gehölze in das Lichtraumprofil von Wegen und Straßen hineinwachsen bzw. auf angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen die Bewirtschaftung behindern. <p><u>Gruppenweise Gehölzpflanzung</u></p> <p>X In den gruppenweisen Gehölzpflanzungen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) flächig zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm.</p> <p>X Entlang der Gehölzgruppen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu</p> | |
|--|--|--|

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <p>fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzanpflanzungen beträgt 1 Meter.</p> <p><u>Gehölzstreifen</u></p> <p>X In Gehölzstreifen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) gruppenweise zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm.</p> <p>X Entlang der Gehölzstreifen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzanpflanzungen beträgt 1 Meter.</p> <p><u>Ergänzungspflanzung</u></p> <p>X In Ergänzungspflanzungen sind die Baum- und Straucharten in Mischungen entsprechend der Gehölzgruppe (vgl. Gehölztabelle im Anhang) gruppenweise zu pflanzen. Der Pflanzabstand innerhalb der einzelnen Gruppe beträgt zwischen 70 x 70 cm und 100 x 100 cm. Bestehende Gehölze sind in die Neuanpflanzung zu integrieren.</p> <p>X Entlang der Gehölzstreifen sowie in den gehölzfreien Zwischenräumen sind artenreiche Saumgesellschaften aus Kräutern und Hochstauden in ihrer Entwicklung zu fördern, nachdem die Gehölze einen Kronenschluss erreicht haben. Die Mindestbreite der Säume entlang der Gehölzanpflanzungen beträgt 1 Meter.</p> | |
|--|--|--|

5.1. Raumbezogene Maßnahmen

Planquad- Textliche Darstellungen und Festsetzungen
rat/Ziffer

Erläuterungsbericht

| | | |
|--------------|--|--|
| <p>5.1.4</p> | <p><u>Anlage und Pflege von unbewirtschafteten Rainen</u></p> <p>X Die Anlage von Rainen erfolgt auf einer Breite von mindestens 3,5 Metern durch Einsaat handelsüblicher, heimischer und standortgerechter Gräser- und Kräuter-samenmischungen.</p> <p>X Nach fachgerechter Einsaat werden die Flächen nicht mehr bewirtschaftet und maximal 1 x jährlich nach dem 15.07. gemäht (mit Entfernung des Schnittgutes). Mit Zustimmung der ULB ist im Einzelfall eine Mahd ab frühestens 30.06. möglich sowie eine nachfolgende zweite Mahd.</p> <p><u>Anlage von Uferstreifen mit Gehölzen</u></p> <p>X Ziel der Anlage von ausreichend breiten Uferstreifen ist die Entstehung eines Lebensraummosaiks aus offenen Krautsäumen, gewässertypischen Hochstaudenfluren und Ufergehölzen. Bei der Anlage von Uferstreifen sollte neben der biotopbildenden und -verbessernden Funktion auch die Gewässerentwicklung berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck sollten wenn möglich Gehölzpflanzungen in unterbrochenen und wechselseitigen Abschnitten erfolgen.</p> <p>X Für Uferstreifen ist eine Extensivierung der Bewirtschaftung vorzusehen.</p> | <p>Mit dieser Maßnahme sollen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft die Biotop-elemente Feldrain und Wegrand mit ihren spezifischen Pflanzen- und Tierarten wiederhergestellt werden. Unbewirtschaftete Raine stellen außerdem Vernetzungselemente in der Landschaft dar und beleben das Landschaftsbild für die Erholung.</p> <p>Bezüglich der Anlage von unbewirtschafteten Rainen oder sonstiger un- bzw. extensiv genutzter Flächen, wird im besonderen auf die jeweiligen aktuellen Artenschutzprogramme und Möglichkeiten des Vertragsnaturschutzes hingewiesen.</p> <p>Die Flächen sind so lange gegen Umbruch zu sichern, bis die Einsaat aufgegangen und als Rain erkennbar ist.</p> <p>Eine besondere Bedeutung kommt der Verbesserung des Gewässernetzes und Umfeldes als Lebensraum und Biotopverbundelement zu, u.a. durch Anlage von Uferstreifen.</p> <p>Die Festsetzung betrifft alle als geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.8 festgesetzten Gewässer- und Grabenstrukturen sowie die LSG 2.2-1, 2.2-4, 2.2-6. Vor der Umsetzung ist diese Maßnahme im Rahmen der vorgesehenen Verfahren mit den Beteiligten abzustimmen und ggf. mit der konkreten örtlichen Planung im Zuge der Umsetzung der WRRL oder des Hochwasserschutzes abzugleichen.</p> <p>Durch die wechselseitige Gehölzpflanzung wird eine leichte Mäanderbildung und damit die Ausbildung fließgewässertypischer Strukturen (z.B. Prall- und Gleithänge, Kolke und Flachstrecken usw.) der meist begradigten Bachläufe angeregt.</p> <p>Dies sollte insbesondere in beidseitigen, undrainierten Grünlandabschnitten erfolgen.</p> <p>Entlang von Wegen und drainierten Ackerflächen ist in der Regel nur eine einseitige Bepflanzung möglich.</p> |
|--------------|--|--|

5.2; 5.3; 5.4

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|-----|--|--|
| 5.2 | Anlage naturnaher Lebensräume Es werden keine Festsetzungen getroffen. | |
| 5.3 | Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden. Es werden keine Festsetzungen getroffen. | |
| 5.4 | Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen. Es werden keine Festsetzungen getroffen. | |

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|-------------------|--|--|
| <p>5.5</p> | <p>Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume</p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume umfasst die folgenden Festsetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wiederherstellung und Pflege von naturnahen Bachläufen,– Wiederherstellung und Pflege von Quellbereichen und Kleingewässern,– Pflege von Grünlandflächen,– Pflege von Seggenriedern,– Pflege von Heideflächen,– Pflege von Mooren,– Pflege von Obstweiden und -wiesen,– Umwandlung von Fichtenbeständen,– Wiederherstellung und Pflege von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern. <p>Die Untere Landschaftsbehörde ist berechtigt, Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen durch andere Maßnahmen zu ersetzen, wenn sich vorherige als unwirksam erwiesen haben bzw. neue Erkenntnisse zu bestimmten Biotop-typen vorliegen.</p> <p>Anderweitige Pflegeverpflichtungen, wie sie sich z.B. aus der Eingriffsregelung ergeben, bleiben von der Festsetzung unberührt.</p> <p>Vor der Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen ist jeglicher Müll und Unrat auf den Flächen zu beseitigen. Die Zeiträume für die Durchführung der Wiederherstellungs- und Pflegemaßnahmen erfolgen im Einzelfall nach Maßgabe der Unteren Landschaftsbehörde.</p> <p>Die angegebenen Pflegezeiträume sind als Richtwerte zu verstehen.</p> <p>§ 39 BNatSchG ist grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Grundlage zur Pflege naturnaher Lebensräume sind u.a. die Bewirtschaftungsmodalitäten der jeweils aktuell geltenden Rahmenrichtlinien für den Naturschutz.</p> | <p>Z.B. können unerwünschte Entwicklungen auf den Flächen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde selektiv behandelt bzw. beseitigt werden.</p> |
|-------------------|--|--|

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquadrat/Ziffer Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|---|
| | <p>1. <u>Wiederherstellung und Pflege von naturnahen Bachläufen</u></p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege eines naturnahen Bachlaufes hat unter Berücksichtigung folgender Punkte zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachfolgende Maßnahmen werden nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden, - bei Bachläufen im Weideland sind die Uferbereiche durch ortsübliche Weidezäune zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzuzäunen; die Breite der einzuzäunenden Uferbereiche beträgt je nach Bachlauf beidseitig 5-10 m und ist vor Ort festzulegen, - die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln innerhalb der Uferstreifen ist nicht zulässig. <p>2. <u>Wiederherstellung und Pflege von Quellbereichen und Kleingewässern</u></p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege der Quellbereiche und Kleingewässer erfolgt unter Berücksichtigung folgender Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachfolgende Maßnahmen werden erst nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden, - Quellbereiche und Kleingewässer in Weideland sind einschließlich eines Pufferstreifen durch einen ortsüblichen Weidezaun zum Schutz vor Viehtritt und Viehverbiss einzufrieden, - bei den Kleingewässern möglichst ab- | <p>Bei der Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume werden vertragliche Regelungen angestrebt.</p> <p>Die Festsetzung dient u.a. dem Zweck, Bachläufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG, - als wertvolle naturnahe Lebensräume für viele auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, - als Vernetzungselemente in der Landschaft und - zur Belebung des Landschaftsbildes - im Sinne der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie wiederherzustellen. <p>Im Hinblick auf eine größere Artenvielfalt können abschnittsweise auch Ufergehölzlücken sinnvoll sein.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde kann an ausgewählten Uferabschnitten eine separate Auszäunung als Viehtränke erfolgen.</p> <p>Die Festsetzung dient u.a. dem Zweck, Kleingewässer</p> <ul style="list-style-type: none"> - als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG, - als wertvolle naturnahe Lebensräume und daran angepasste Tier- und Pflanzenarten (z.B. Amphibien, Libellen, Unterwasser-, Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen) und - zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung wiederherzustellen. <p>Der Pufferstreifen kann je nach örtlichen Gegebenheiten eine Breite von 5-10 m haben und ist vor Ort von der Unteren Landschaftsbehörde festzulegen.</p> |
|--|--|---|

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>schnittsweise, zeitlich, d.h. mehrjährig versetzte Ausräumung und Entschlammung bei Bedarf,</p> <ul style="list-style-type: none">- Freistellung von stark zugewachsenen Stillgewässern bzw. Entfernen stark verschattender Gehölze an Süd- und Südwestufer. <p>3. <u>Pflege von Grünlandflächen</u></p> <p>Die Pflege der Grünlandflächen erfolgt nach einer Ortsbesichtigung durch die Untere Landschaftsbehörde und nach einem von ihr erstellten, auf die einzelne Fläche zugeschnittenen Pflegekonzept. Zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes im Einzelfall erforderlich werden. Dem Erhalt vorhandener Einzelgehölze sowie Strauchwerk und Gebüsch kommt dabei aus Gründen des Vogelschutzes eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Pflegemaßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung folgender Grünlandtypen und ihrer spezifischen Maßnahmenkataloge:</p> <p>a) <u>Magerweide:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- extensive Beweidung (keine Koppelhaltung oder Nachtpferche);- Entfernung von aufkommenden Gehölzen zwischen dem 01.10 und dem 28.02 einschließlich Abtransport des Schnittgutes.- keine Düngung zulässig. <p>b) <u>Magerwiese:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- jährlich eine Mahd und Entfernung des Mähgutes von der Fläche,- Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung in unmittelbarer Umgebung,- Düngung nicht zulässig,- Entfernung von aufkommenden Gehölzen zwischen dem 01.10 und dem 28.02 einschließlich Abtransport des Schnittgutes. <p>c) <u>Nass und Feuchtweide:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- extensive Beweidung,- Entfernen von aufkommenden Gehölzen | <p>Die Festsetzung hat u.a. den Zweck, die verschiedenen, z.T. seltenen und gefährdeten Grünlandtypen einschließlich der daran angepassten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten bzw. wiederherzustellen und langfristig in dem erhaltenswerten Stadium zu bewahren.</p> <p>Auf Flächen, wo keine RL-Vogelarten brüten, kann bereits ab dem 15.06. gemäht werden.</p> |
|--|---|---|

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|---|
| | <p>zwischen dem 01.10. und 28.02. einschließlich Abfuhr des Schnittgutes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Beweidung (keine Koppelhaltung oder Nachtpferche); - Düngung nicht zulässig, <p>d) <u>Nass- und Feuchtwiese:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - jährlich eine Mahd einschließlich Abfuhr des Mähgutes von der Fläche, - Düngung nicht zulässig, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend. <p>e) <u>Brachgefallene Nass- und Feuchtwiese:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise Mahd alle 5-10 Jahre ab dem 01.10. und Entfernen des Mähgutes von der Fläche, - Düngung nicht zulässig, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen vom 01.10. bis 28.02. und Abtransport des Schnittgutes. <p>f) <u>Flutrasen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - jährlich eine Mahd einschließlich Abfuhr des Mähgutes von der Fläche, - Düngung nur mit maximal 5 t Stallmist pro Jahr und ha, - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen vom 01.10. bis 28.02. und Abtransport des Schnittgutes. <p>4. <u>Pflege von Seggenriedern</u></p> <p><u>Großseggenried:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Einzäunung der Fläche, wenn Weidenutzung unmittelbar angrenzend, - abschnittsweise alle 1-2 Jahre Mähen und Mähgut von der Fläche entfernen, - Entfernen von aufkommenden Gehölzen ab | <p>Auf Flächen, wo keine RL-Vogelarten brüten, kann bereits ab dem 15.06. gemäht werden.</p> <p>Auf Flächen, wo keine RL-Vogelarten brüten, kann bereits ab dem 15.06. gemäht werden.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Zweck, Großseggenrieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG, - als wertvolle Lebensräume für darauf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten und - zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung zu erhalten und zu entwickeln. <p>Das abschnittsweise Mähen der Flächen dient der Erhaltung eines Teils der Vegetationsbestände z.B. als</p> |
|--|---|---|

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| | <p>dem 01.10. bis zum 28.02. und Abtransport des Schnittgutes.</p> <p>5. <u>Pflege von Heideflächen</u></p> <p><u>Pfeifengras-Feuchtheide:</u> Zur Erhaltung und Pflege von Heideflächen können über die nachfolgend aufgelisteten Pflegemaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich werden, die sich nach Ortsbesichtigung durch die Untere Landschaftsbehörde ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abschnittsweise Beweidung oder Mahd einschließlich Entfernen des Mähgutes von der Fläche, - Entfernen von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. <p>6. <u>Pflege von Mooren</u></p> <p><u>Übergangs-, Zwischen- und Quellmoor:</u> Zur Erhaltung und Pflege von Moorbiotopen können über die nachfolgend aufgelisteten Pflegemaßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich werden, die sich nach Ortsbesichtigung durch die Untere Landschaftsbehörde ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entfernen von Gehölzen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde, - ggf. vorhandene Entwässerungsgräben sind zu schließen oder langsam anzustauen. <p>7. <u>Pflege von Obstweiden und -wiesen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - abgängige und/oder ansteckend erkrankte Obstbäume sind ggfls. durch bodenständige alte Kultursorten zu ersetzen; einzelne Todhölzer sollten insbesondere für Höhlenbrüter im Bestand verbleiben, - fachgerechter Erhaltungsschnitt, - eine gegebenenfalls notwendige Fällung einzelner Obstbäume in zu dichten Bestän- | <p>Überwinterungsquartier für zahlreiche Wirbellose.</p> <p>Die Festsetzung dient dem Zweck, Heideflächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie zur Belebung des Landschaftsbildes für die Erholung wiederherzustellen.</p> <p>Das abschnittsweise Mähen der Flächen dient der Erhaltung eines Teils der Vegetationsbestände z.B. als Fluchraum für die auf den Flächen lebenden Tierarten.</p> <p>Heideflächen stellen Lebensräume u.a. für Reptilien dar. Eine Gehölzentfernung in diesen Flächen sollte erst dann erfolgen, wenn die Reptilien ihre Überwinterungsquartiere (z.B. unter der Erde) aufgesucht haben und durch Rodungsarbeiten nicht mehr gefährdet werden.</p> <p>Das Schließen bzw. Anstauen der Gräben dient der Anhebung des Wasserspiegels bzw. der Gewährleistung einer dauerhaften Vernässung.</p> <p>Obstweiden und -wiesen bilden (Teil-)Lebensräume für viele Tierarten (z.B. Höhlenbrüter), sie dienen der Erhaltung von Bienenweiden und sie beleben das Orts- und Landschaftsbild. Zu ihrer Erhaltung sind Pflegemaßnahmen erforderlich.</p> <p>Der Erhaltungsschnitt dient u.a. zur Bewahrung der Statik des Baumes und des Aufbaus einer ertragreichen Krone. Die Schnittmaßnahmen können sowohl in den Spätsommer- als auch in den Wintermonaten außerhalb der Frostperioden durchgeführt werden.</p> |
|--|--|--|

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | |
|---|--|
| <p>den in Absprache mit der ULB,</p> <ul style="list-style-type: none"> - extensive Beweidung mit maximal 2-3 Großvieheinheiten pro Beweidungsperiode (April bis November) und ha (erfordert Stammschutz zur Verhinderung von Verbisschäden) oder ein bis zweimalige Mahd nach dem 01.07. (einschließlich Abtransport des Mähgutes von der Fläche), - in Steinkauzlebensräumen ist eine Mahd ab Mitte Mai möglich, - eine dauerhafte Pflege der Obstbäume ist anzustreben und wenn möglich vertraglich zu fixieren. <p>8. Umwandlung von Fichtenbeständen</p> <p><u>im Wald oder entlang von Bachläufen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung der Fichtenbestände in struktureichen, standortgerechten Laubwald bzw. Bachuferwald. <p><u>im Offenland:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Fichtenbestände innerhalb von schützenswerten Biotopen im Offenland sind zu roden, - die gerodeten Bäume und Äste sind aus den schützenswerten Flächen zu räumen, - die gerodete Fläche ist in die Pflege der angrenzenden Biotope mit einzubeziehen. <p><u>9. Wiederherstellung und Pflege von Au-, Sumpf- und Bruchwäldern</u></p> <p>Die Wiederherstellung und Pflege naturnaher Au-, Sumpf- und Bruchwäldern hat unter Berücksichtigung folgender Punkte zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - nachfolgende Maßnahmen werden nach einer Ortsbesichtigung und Konkretisierung durch die Untere Landschaftsbehörde durchgeführt; zusätzliche Maßnahmen können zur Erfüllung des Zielzustandes erforderlich werden, - entwässernd wirkende Verrohrungen sind | <p>Die Festsetzung dient u.a. dem Zweck, Bachläufe</p> <ul style="list-style-type: none"> - als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG, - als wertvolle naturnahe Lebensräume für viele auf diesen Lebensraum spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, - als Vernetzungselemente in der Landschaft und - zur Belebung des Landschaftsbildes wiederherzustellen. |
|---|--|

5.5. Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|---|--|
| | <p>nach Beurteilung der Auswirkungen auf angrenzende Flächen zu entfernen,</p> <ul style="list-style-type: none">- der Nährstoffeintrag in die Feuchtebereiche ist zu reduzieren z.B. durch Extensivierung der angrenzenden Nutzung,- standortfremde Gehölze sind zu entfernen,- die Anwendung von Bioziden und Düngemitteln im Einwirkungsbereich der Waldbereiche ist nicht zulässig. | |
|--|---|--|

5.5 Wiederherstellung und Pflege naturnaher Lebensräume

Planquad-
rat/Ziffer

Textliche Darstellungen und Festsetzungen

Erläuterungsbericht

| | | |
|--|--|--|
| <p>5.5-1 / Ac, Ca, Cb, Bc, Cc, Da, Dc, Db, Ec</p> | <p>Pflege von Obstwiesen und –weiden</p> | <p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 7.</p> |
| <p>5.5-2 / Cb</p> | <p>Wiederherstellung und Pflege eines stehenden Binnengewässers</p> | <p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 2.</p> |
| <p>5.5-3 / Bb, Cb</p> | <p>Pflege von Magergrünland und Trockenrasen</p> | <p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3b) und Nr. 5.</p> |
| <p>5.5-4 / Bc</p> | <p>Pflege einer Quellmulde</p> | <p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 2 und 3d).</p> |
| <p>5.5-5 / Bc</p> | <p>Pflege einer Magerwiese und Magerweide</p> | <p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3b) und 3c).</p> |
| <p>5.5-6 / Cd</p> | <p>Pflege und Entwicklung von Fließgewässern (Quellbach) sowie von Bruch- und Sumpfwäldern</p> | <p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 1, 2 und 9.</p> |
| <p>5.5-7 / Ad, Bd</p> | <p>Pflege und Entwicklung eines naturnahen Bachs mit Auwäldern</p> | <p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 9.</p> |
| <p>5.5-8 / Bd</p> | <p>Pflege und Entwicklung von seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Flutrasen</p> | <p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3f) und Nr. 4.</p> |
| <p>5.5-9 / Bd</p> | <p>Pflege und Entwicklung von seggen- und binsenreichen Nasswiesen, Flutrasen</p> | <p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 3f) und Nr. 4.</p> |
| <p>5.5-10 / Bd</p> | <p>Pflege und Entwicklung von Fließgewässern (Quellbach)</p> | <p>Maßnahmen gem. Kapitel 5.5 Nr. 1 und Nr. 2.</p> |

Kartenteil

Landschaftsplan 8 Langerwehe

Entwicklungs- und Festsetzungskarten

Anhang zum Landschaftsplan 8 Langerehe

- Gehölyztabelle**
- Obstbaumliste**
- Fach-, Fremdwort und Abkürzungsverzeichnis**

Anhang

Gehölztabelle zu Pkt. 5.1:

| Gehölzarten | | | Gehölzgruppen | | | | | Bemerkungen | | |
|-------------|--------------------------|----------------------------|--|--|--|--|---|-------------|-----|-----|
| Nr. | deutsch | botanisch | 1 Strauch- pflanzung in Tallagen, Senken und Auenberei- chen | 2 Strauch- pflanzung in Hanglagen und Kuppen | 3 Baum- und Strauchpflan- zung in Tallagen, Senken und Auenbereichen | 4 Baum- und Strauchpflan- zung in Hanglagen und auf Kuppen | 5 Baum und Strauchpflan- zung an stehenden und fließenden Gewässern | H | WS | ZW |
| 1 | Feldahorn | <i>Acer campestre</i> | | | X | X | | 15m | H | |
| 2 | Spitzahorn | <i>Acer platanoides</i> | | | X | | | 25m | H | |
| 3 | Bergahorn | <i>Acer pseudoplatanus</i> | | | X | | X | 25m | H | |
| 4 | Schwarz-/Roterle | <i>Alnus glutinosa</i> | | | X | | X | 25m | F/H | |
| 5 | Sandbirke | <i>Betula pendula</i> | | | X | X | | 20m | F | |
| 6 | Moorbirke | <i>Betula pubescens</i> | | | | | X | 15m | F | |
| 7 | Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> | | | X | X | | 20m | H | |
| 8 | Hartriegel | <i>Cornus sanguinea</i> | X | | X | X | | 5m | | |
| 9 | Haselnuss | <i>Corylus avellana</i> | X | X | X | X | | 7m | | |
| 10 | Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> | X | X | X | X | | 4m | | F |
| 11 | Pfaffenhütchen | <i>Euonymus europaeus</i> | X | X | X | X | | 6m | | R |
| 12 | Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> | | | X | | | 30m | H | |
| 13 | Esche | <i>Fraxinus excelsior</i> | | | X | | X | 35m | H | |
| 14 | Walnuß | <i>Juglans regia</i> | | | X | X | | 25m | T | |
| 15 | Liguster/Rainweide | <i>Ligustrum vulgare</i> | X | X | X | X | | 5m | | |
| 16 | Heckenkirsche | <i>Lonicera xylosteum</i> | X | X | X | X | | 2m | | O |
| 17 | Wildapfel | <i>Malus sylvestris</i> | | | X | | | 7m | F | O |
| 18 | Mispel | <i>Mespilus germanica</i> | | | X | | | 4m | 1 | |
| 19 | Zitterpappel/Espe | <i>Populus tremula</i> | | | X | X | | 20m | H | |
| 20 | Vogelkirsche | <i>Prunus avium</i> | | | X | | | 20m | H | O |
| 21 | Traubenkirsche | <i>Prunus padus</i> | | | X | | X | 15m | H | O |
| 22 | Schlehe | <i>Prunus spinosa</i> | X | X | X | X | | 4m | | |
| 23 | Wildbirne | <i>Pyrus communis</i> | | | X | | | 20m | T | O |
| 24 | Traubeneiche | <i>Quercus petraea</i> | | | | X | | 35m | T/H | |
| 25 | Stieleiche | <i>Quercus robur</i> | | | X | X | | 35m | T/H | |
| 26 | Kreuzdorn | <i>Rhamnus cathartica</i> | | X | | X | | 8m | | O,K |
| 27 | Faulbaum | <i>Rhamnus frangula</i> | X | | X | | X | 7m | | K |
| 28 | Feldrose | <i>Rosa arvensis</i> | X | X | X | X | | 2m | | |
| 29 | Hunds- / Hecken- rose | <i>Rosa canina</i> | X | X | X | X | | 3m | | |

| Gehölzarten | | | Gehölzgruppen | | | | | Bemerkungen | | |
|-------------|--------------------------|--------------------|--|--|--|--|--|-------------|-----|----|
| Nr. | deutsch | botanisch | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | H | WS | ZW |
| | | | Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen | Strauchpflanzung in Hanglagen und Kuppen | Baum- und Strauchpflanzung in Tallagen, Senken und Auenbereichen | Baum- und Strauchpflanzung in Hanglagen und auf Kuppen | Baum- und Strauchpflanzung an stehenden und fließenden Gewässern | | | |
| 30 | Zaunrose | Rosa rubiginosa | X | X | X | X | | 2m | | |
| 31 | Silberweide | Salix alba | | | X | | X | 20m | F/H | |
| 32 | Ohrweide | Salix aurita | | | | | X | 2m | | |
| 33 | Salweide | Salix caprea | | | X | X | | 9m | F/H | |
| 34 | Grauweide | Salix cinerea | X | | | | X | 3m | | |
| 35 | Bruch-/Knackweide | Salix fragilis | | | X | | X | 12m | | |
| 36 | Korbweide | Salix viminalis | | | X | | X | 10m | | |
| 37 | Schwarzer Holunder | Sambucus nigra | X | X | X | X | X | 4m | | |
| 38 | Traubenholunder | Sambucus racemosa | X | X | X | X | | 4m | | |
| 39 | Vogelbeere/ Eberesche | Sorbus aucuparia | | | X | X | | 12m | H | |
| 40 | Elsbeere | Sorbus torminalis | | | | X | | 15m | H | |
| 41 | Mehlbeere | Sorbus aria | | | | X | | 10m | T | |
| 42 | Winterlinde | Tilia cordata | | | X | X | | 25m | T/H | |
| 43 | Sommerlinde | Tilia platyphyllos | | | X | | | 25m | T/H | |
| 44 | Flatterulme | Ulmus laevis | | | X | | X | 30m | T/H | |
| 45 | Gem. Schneeball | Viburnum opulus | | | X | | X | 4m | | |

Bei der Zusammenstellung der Gehölzgruppen 1 bis 5, die in der Tabelle dargestellt sind, wurden u.a. die "Informationen zum Umweltschutz Nr. 12" der Landwirtschaftskammer Rheinland ausgewertet, sowie funktionale Gesichtspunkte, Standortansprüche und Wuchseigenschaften berücksichtigt.

Erläuterungen zu Spalten und Bemerkungen:

- zu "H" (Höhen):
Bei Anpflanzungen unter Strom- oder Telefonleitungen sind Gehölze mit einer Endhöhe von nicht mehr als 6,00 m zu verwenden. Entsprechende Gehölzgruppen wurden bereits bei den Festsetzungen erwähnt.
- zu "WS" (Wurzelsystem):
F = Flachwurzler; H = Herzwurzler; T = Tiefwurzler
Bei Anpflanzungen an Äckern sind Flachwurzler nicht zu verwenden.
- zu "ZW" (Zwischenwirt für Pflanzenkrankheiten/-Schädlinge an bzw. für):
F = Feuerbrand; R = Rüben; O = Obst; K = Kartoffeln
Bei z.Zt. entsprechend angrenzender Nutzung ist von einer Verwendung derartig gekennzeichnete Gehölzarten abzusehen

Anhang zum Landschaftsplan Langerwehe
Obstbaumliste der alten regionalen Sorten im Kreis Düren zu Ziffer 5.1

| <i>Obstart</i> | <i>Fruchtzeit</i> | <i>geeignet für ...</i> | <i>Bemerkungen</i> |
|---------------------------------|-------------------|-------------------------|--------------------------|
| Äpfel | | | |
| Baumanns Renette | spät | Flachland | wichtige regionale Sorte |
| Charlamowsky | früh | Flachland | |
| Danziger Kantapfel | mittel | >300m Höhe | wichtige regionale Sorte |
| Dicker Saurer (Trierer Rambour) | | | |
| Dülmener Rosenapfel | mittel | Flachland | |
| Geflammtter Kardinal | mittel | >300m Höhe | wichtige regionale Sorte |
| Gelber Edelapfel | mittel | | |
| Goldparmäne | mittel | | wichtige regionale Sorte |
| Graue Französische Renette | spät | Flachland (!) | wichtige regionale Sorte |
| Gravensteiner | früh-mittel | Flachland (!) | wichtige regionale Sorte |
| Jakob Lebel | mittel | >300m Höhe | wichtige regionale Sorte |
| Riesenboiken | spät | >300m Höhe | |
| Kaiser Alexander | mittel | >300m Höhe | wichtige regionale Sorte |
| Kaiser Wilhelm | mittel-spät | | wichtige regionale Sorte |
| Ontario | spät | >300m Höhe | wichtige regionale Sorte |
| Rheinischer Bohnapfel | spät | >300m Höhe | wichtige regionale Sorte |
| Rheinischer Winterrambour | spät | >300m Höhe | wichtige regionale Sorte |
| Rote Bellefleur | spät | Flachland (!) | wichtige regionale Sorte |
| Schöner von Boskoop | spät | >300m Höhe | wichtige regionale Sorte |
| Rote Sternrenette | mittel-spät | Flachland | wichtige regionale Sorte |
| Schafsnase | mittel | Flachland | wichtige regionale Sorte |
| Seidenhemdchen | spät | | wichtige regionale Sorte |
| Winterglockenapfel | spät | >300m Höhe | wichtige regionale Sorte |
| Winterstettiner | spät | | wichtige regionale Sorte |
| Birnen | | | |
| Alexander Lucas | mittel | | |
| Clapps Liebling | früh | | |
| Conference | mittel | | |
| Frühe aus Trevoux | früh | | |
| Gellerts Butterbirne | mittel | >300m Höhe | |
| Gräfin von Paris | spät | >300m Höhe | lagerfähig |
| Gute Graue | mittel | >300m Höhe | |
| Köstliche von Charneux | mittel | | |
| Madame Verté | spät | >300m Höhe | lagerfähig |
| Neue Poiteau | mittel | >300m Höhe | lagerfähig |
| Pastorenbirne | spät | | |
| Vereinsdechantsbirne | spät | | |
| Williams' Christbirne | früh-mittel | | |
| Steinobst | | | |
| Büttners rote Knorpelkirsche | spät | | |
| Donissens gelbe Knorpel | mittel | | |
| Große schwarze Knorpelkirsche | mittel | | |
| Kassins Frühe | früh | | |
| Prinzesskirsche | mittel | | |
| Schneiders späte Knorpelkirsche | spät | | |
| Ludwigs Frühe | mittel | | |
| Schattenmorelle | spät | | |
| Bühler Frühzwetsche | früh | | |
| Hauszwetsche | mittel | | |
| Große grüne Reneclode | mittel | | |
| Nanca Mirabelle | | | |
| Nüsse | | | |
| Wallnuss | | | |
| Esskastanie | | | |

Erläuterungsliste zu Fremd- und Fachwörtern sowie Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| abiotisch | leblo, die unbelebte Welt betreffend, z.B. durch Boden-, Wasser- und Klimaverhältnisse bestimmte Standorteigenschaften |
| Abflußregime | siehe Definition unter Geboten (Erläuterung) Festsetzung 2.1-3 |
| aquatische Wirbellose | im Wasser lebende wirbellose Tiere wie z.B. Insekten, -Larven, Würmer, Schnecken, Muscheln, Krebse usw. |
| Arrondierungsflächen | zur Abrundung zusammengelegte Flächen |
| “Auf den Stock setzen” | Rückschnitt des Baumes/Strauches bis kurz über den Boden |
| Barrierewirkung | z.B. Wirkung von Straßen, Straßendämmen, Gräben oder Stauwerke als unüberwindliches Hindernis für viele, insbesondere kleine Pflanzen und Tiere |
| Bestockung | baum- bzw. gehölzbestandene Fläche |
| biotisch | lebenden Ursprungs, das Leben betreffend |
| Biozide | Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel |
| Biotop | kleinster abgrenzbarer Lebensraum mit einheitlichen Voraussetzungen, z.B. Teich, Heide, Buchenwald aber auch Zierrasen, Blumenbeet usw. |
| Biotopkomplex | Einheit, bestehend aus verschiedenen Biotopen, z.B. Teichen, Gehölzbeständen, Heideflächen, offene Geröllflächen |
| Blänken | kleine Moortümpel und zeitweise wasserführende Tümpel auf Feuchtgrünland in einer Aue |
| bodensaure Wälder | Wald auf ‘sauren’ Standorten, z.B. Buntsandstein, die besondere Pflanzenarten-Kombination aufweisen |
| Brache, Brachfläche | siehe Definition unter Abschnitt 3. “Zweckbestimmung für Brachflächen” |
| Bruch, Bruchwald Bruchwaldrelikt, -fragment | gehölz- bzw. waldbestandenes, von Grundwasser vernässtes Feuchtgebiet übriggebliebene Bruchwälder, Bruchwaldreste |
| Drainage | eine Maßnahme der Entwässerung, z.B. Rohrdrainage |
| Erosion | Abtragung von Böden und Gesteinen durch Wasser und Wind |
| extensiv | in diesem Sinne: keine konzentrierte oder starke Nutzung einer Fläche |
| Fauna | Tierwelt |
| Fließgewässerdynamik | sich ständig verändernde, neugestaltende Kraft eines Fließgewässers |
| Flora | Pflanzenwelt |
| geomorphologisch | die Form der Erdoberfläche betreffend |
| geologisch | das Gestein, den Untergrund betreffend |

| | |
|--|--|
| Gewässerchemismus | die chemischen Vorgänge und Stoffe im Gewässer, z.B. Sauerstoff oder Nährstoffhaushalt |
| Halbtrockenrasen | Magerrasen auf trockenen Standorten |
| Habitatelemente | charakteristische, notwendige Lebensraumelemente für bestimmte Pflanzen- und Tierarten, z.B. offene Felsen, Totholz, saubere, kühle Bäche usw. |
| Habitatangebot | Angebot charakteristischer Lebensräume für bestimmte Pflanzen- und Tierarten |
| Hochstaudenfluren | siehe: Staudenfluren |
| Immissionsschutz | Schutz vor Schadstoffen, z.B. aus der Luft |
| intensiv | konzentriert, stark, heftig |
| Kalamitäten | Schädlingsbefall, Krankheiten |
| Kalkmagerrasen | Magerrasen auf kalkhaltigem Ausgangsgestein (z.B. Muschelkalk, Kalkmergel usw.) |
| Kammerung der Landschaft | Gliederung einer offenen Landschaft durch Feldgehölze, Hecken, Wäldchen als Sichtblenden, die verschiedene Räume schaffen. |
| Kleinrelief | siehe: Relief, auf kleinen Landschaftsausschnitt bezogen, meist nur wenige m ² groß, z.B. in einem Steinbruch |
| Kompensationsmaßnahmen | Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für durch den Menschen bedingte Verschlechterungen des Naturhaushaltes |
| landwirtschaftliche Mieten | z.B. Schnittgut- oder Ernteguthaufen im Rahmen der Landwirtschaft |
| Limnofauna | Tierwelt im Gewässer |
| mäandrierend | in Windungen verlaufender Bach oder Fluß |
| Magerrasen | nährstoffarme, artenreiche Gras- und Krautfluren, die früher oft als Schafweide genutzt wurden |
| Melioration | Verbesserung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Flächen z.B. durch Be- und Entwässerung |
| monostrukturiert | einförmig, eintönig |
| Naturraumpotential | Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit eines Naturraumes, z.B. Dargebot sauberen Grundwassers |
| nithrophil | stickstoff-, nährstoffliebend |
| heutige potentiell natürliche Vegetation | die sich ohne den Menschen ungestört entwickelnde Vegetation |

| | |
|-------------------------|---|
| Pufferstreifen | Zone, die ein empfindliches, meist nicht oder extensiv genutztes Biotop von den schädigenden Einflüssen umgebender, intensiv genutzter Flächen abschirmt, z.B. Gewässerrandstreifen |
| Rain | freiwachsendes Grün entlang von Wegen oder Grundstücksgrenzen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten |
| Rekultivierung | zerstörten, unfruchtbaren Boden wieder land- oder forstwirtschaftlich nutzbar machen, z.B. nach Abgrabungen |
| relevant | erheblich für, wichtig für |
| Relief | Oberflächenform der Landschaft |
| Reliefenergie | Energie, die sich aus den relativen Höhenunterschieden (Energieniveaus) im Gelände ergibt; bedeutend für die Erosion durch Wasser, d.h. steile Hänge = hohe Reliefenergie, flache Hänge = geringe Reliefenergie |
| Reproduktionsraum | Raum, in dem eine Vermehrung einer Pflanzen- oder Tierart stattfindet |
| Retentionsräume | ‘Rückhaltungs-‘Räume für Hochwässer, Überflutungsräume |
| Revitalisierung | Wiederbelebung, Wiedererstellung eines höherwertigen Naturzustandes |
| Ried, Seggenried | nur alle paar Jahre gemähtes Grünland auf nassen Standorten, wo hauptsächlich Seggen und Binsen (Sauergräser) wachsen |
| Rückegasse | freigeschlagene Gassen im Wald, über die das gefällte Holz geborgen und zu den Wegen transportiert (“gerückt”) wird |
| Saumbiotop | Lebensraum, der einen anderen Lebensraum wie einen Saum umgibt, z.B. Waldsaum aus Sträuchern, Saum aus Gehölzen um ein Feuchtbiotop, Saum aus Hochstauden um einen Graben, usw. |
| Schlagabraum | nicht nutzbares Ast- und Zweigwerk aus forstlicher Fällmaßnahme (Einschlag) |
| Schneiteln | Entfernen aller Äste bis an den Stammansatz entweder in einer Höhe (Kopfschnitt) oder entlang des gesamten Stammes. |
| Schwingrasen | Pflanzen, die die Wasseroberfläche von den Ufern überwachsen und bei Erschütterung auf dem Wasserkörper “schwingen” |
| Sediment | abgelagertes Bodenmaterial auf dem Grund eines Baches oder Flusses sowie auf dessen Überflutungsbereich |
| Seggenried | siehe unter Ried |
| sekundäre Feuchtbiotope | Feuchtbiotope, die erst durch Maßnahmen des Menschen entstanden sind, z.B. entlang von Stauseen, künstlich angelegte Feuchtgebieten |
| Silikatmagerrasen | Magerrasen auf saurem Ausgangsgestein (z.B. Sand, Schiefer, Grauwacke usw.) |
| skelettreiche Böden | Böden mit einem hohen Anteil an Steinen |
| Sohlsicherung | Schutz, Stabilisierung des Fließgewässergrundes vor Abschwemmung |

| | |
|-------------------------------------|---|
| Staudenfluren, Hochstaudenfluren | mit mehrjährigen, z.T. hochwachsenden Kräutern bestandene, nicht genutzte Flächen, z.B. entlang von Gräben, in feuchten Flächen, auf Schuttfächen |
| Talmäander | sh. Mäander; jedoch nicht nur der Fluß mäandriert, auch das Tal verläuft in weiten Bögen und Schlingen |
| temporär | zeitweise |
| Terrassen; Nieder-Terrasse, | zu verschiedenen erdgeschichtlichen Zeiten vom Fluss angelegte, ehemalige Talsohlen auf verschiedenen Höhenniveaus, die z.T. heute noch in den Hängen erkennbar sind; jüngste, flussnächste Terrasse |
| Traubereich | der Bodenbereich unter dem Kronendach von Bäumen |
| Vegetation | Pflanzenwelt |
| Überhälter | einzelne hohe, meist ältere Bäume, die über eine Hecke oder einen Wald hinausragen |
| Umtriebszeit | Zeit zwischen Pflanzung und Aberntung eines Waldes |
| Verinselung | Biotope, die wie Inseln in einem naturfernen Umfeld liegen, z.B. in Städten, Ackerflächen, Abgrabungsflächen usw. |
| Wärmeexposition | Ausrichtung, Neigung der Fläche zur Sonne und damit eine relativ hohe Wärmeentwicklung auch bei geringer oder flacher Sonneneinstrahlung |
| Wildfolge | Nachsuche von angeschossenem ("krankgeschossenem") Wild |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|---|
| BauO | B au o rdnung |
| BBodSchG | B undes B odenschutz g esetz |
| BJG | B undes j agd g esetz |
| BSLE | B ereich für den S chutz der L andschaft und der landschaftsgebundenen E rholung (gemäß Regionalplan) |
| BSN | B ereich für den S chutz der N atur (gemäß Regionalplan) |
| BVerwG | B undes v er w altungsb g ericht |
| FFH | F lora- F auna- H abitatrichtlinie |
| GVE | G roß v ie e inheiten |
| GV.NW | G esetz- und V erordnungsblatt N ord r hein- W est f alen |
| LEP | L andes e ntwicklungs p lan |
| LG (NW) | L andschaftsb g esetz (N ord r hein- W est f alen) |
| LWG | L andes w asserb g esetz |
| LANUV LÖBF | L andesamt für N atur-, U mwelt- und V erbraucherschutz frühere Bezeichnung: L andesanstalt für Ö kologie, B oden o rdnung und F orsten |

| | |
|------------------|---|
| MBL | Ministerialblatt |
| MELF | frühere Bezeichnung: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, (NRW) |
| MURL | später Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (NRW) |
| MUNLV | (2008) Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz |
| MKULNV | Heute: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz |
| RL | Rote Liste |
| SGV.NW | Sammel-Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen |
| TÖB | Träger öffentlicher Belange |
| TOP | Tagesordnungspunkt |
| ULB | Untere Landschaftsbehörde |
| UWB | Untere Wasserbehörde |
| VDE-Bestimmungen | Bestimmungen des Verbandes deutscher Elektrotechniker e.V. |
| VRL | Vogelschutz-Richtlinie |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| WRRL | Wasserrahmenrichtlinie |